Devisenbewirtschaftung und Exportförderung durch Zusatzausfuhr

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

Diplom-Kaufmann
Friedrich Goetz
aus Gießen

1936

Dissertationsdruck von F. W. Kalbfleisch in Gelnhausen.

Referent: Professor Dr. F. Schmidt.

Korreferent: Professor Dr. W. Kalveram.

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Dezember 1934.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Exportförderung ist heute das Gebot deutscher Wirtschaftspolitik. An Vorschlägen, die das zu erstrebende Ziel erreichen helfen wollen, fehlt es nicht. Wirklichkeit geworden ist im wesentlichen bisher das sogenannte Zusatzausfuhrverfahren. Dieses Verfahren, das im engsten Zusammenhang mit der Devisenbewirtschaftung steht, wird in der vorliegenden Arbeit einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Es wird aufgezeigt, welche Entwicklungslinien zu beobachten sind, wie sich die Technik des Verfahrens gewandelt hat und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wenn die industrielle Unternehmung das Verfahren in Anwendung bringen will. Im großen und ganzen sind die Dinge noch sehr im Fluß und eine zusammenfassende Bearbeitung des Problemkreises ist noch nicht anzutreffen. Es ergaben sich hieraus für die vorliegende Arbeit die Schwierigkeiten, die sich immer dann einstellen werden, wenn auf einem literarischen Gebiete Neuland betreten wird. In diesem Falle kam noch hinzu, daß die amtlichen Stellen nicht immer leicht bereit waren, ihre Unterstützung angedeihen zu lassen, sodaß vieles auf indirektem Wege durch Befragung maßgebender industrieller Kreise ermittelt werden mußte.

Bei tieferem Eindringen in das Stoffgebiet tauchten eine Fülle von Problemen auf, die eine erste Betrachtung nicht ahnen ließ. Es war aber nicht möglich, allen Fragen nachzugehen, es hätte sonst der gesetzte Rahmen der Arbeit weit überschritten werden müssen. Andererseits erschien es aber auch nicht notwendig, das Zusatzausfuhrverfahren nach allen Richtungen hin zu beleuchten, denn es lag in der Zielsetzung der Untersuchung, die Betrachtung vornehmlich vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt vorzunehmen. Allein hierbei ergaben sich schon eine große Anzahl interessanter Gesichtspunkte, die die Bearbeitung lohnend erscheinen ließen. Vor allem kam es dem Verfasser darauf an, die augenblickliche Handhabung des Verfahrens vom Standpunkte des Betriebswirtschafters darzustellen, zu kritisieren und Vorschläge für Verbesserungen zu machen.

Bei dem Stoffe handelt es sich um eine Materie, die stark gegenwartsorientiert ist, sodaß fortlaufend Änderungen eintreten. Es war deshalb notwendig, für den Abschluß der Arbeit einen Stichtag zu wählen, nach welchem sich die Arbeit auszurichten hatte. Als dieser Zeitpunkt wurde der Ende des Monats Oktober 1934 gewählt, die Arbeit schildert also das Zusatzausfuhrverfahren nach dem Standpunkte an diesem Termin.

1. Einleitung.

11. Die deutsche Devisenlage.

Bei Friedensschluß sah sich die deutsche Wirtschaft vor die Frage der Umstellung ihrer Produktionsanlagen gestellt. Die Erzeugungsanlagen Deutschlands waren noch für den Kriegsbedarf eingerichtet, während die Wirtschaft anderer Länder, so z. B. die der Vereinigten Staaten, den Weltmarkt mit den Waren des Friedensbedarfs versorgte. Dazu kam, daß „damals fast alle unsere Fabrikate so unmodern und technisch überholt, und unsere Werke so primitiv organisiert waren, daß an Konkurrenz auf dem Weltmarkte kaum zu denken war"[1]). Die Selbstfinanzierung dieser Rationalisierung und Umstellung kam für Deutschland nicht in Frage, da die Reserven, die Deutschland 1913 in Anlagen im Ausland noch besaß (nach zuverlässiger Schätzung betrug der Wert dieser Anlagen ca. 28 Milliarden), durch den unglücklichen Ausgang des Krieges verloren gingen. Um nun die Wirtschaft mit den nötigen Rohstoffen und mit Kapital zu versorgen, mußte Deutschland die finanzielle Hilfe des Auslandes in Anspruch nehmen. Dies wurde möglich, weil bei den Kapitalüberschußländern „das Vertrauen zu der deutschen Industrie ein recht großes zu sein schien"[2]). Als förderndes Moment kam noch hinzu, daß durch die deutschen Reparationsleistungen eine weitere Anreicherung der schon ohnedies kapitalaktiven Länder eintrat, sodaß dort der Zinsfuß sank, während der deutsche Zinsfuß gleichzeitig stieg. Das Zinsgefälle erhöhte die Bereitwilligkeit des kreditgebenden Auslandes, zumal der Zinsfuß eine erhebliche Risikoprämie enthielt.

Ferner darf bei der Betrachtung der Gründe des Kapitalstromes nach Deutschland nicht übersehen werden, daß die rohstoffbeladenen und kapitalgefüllten Länder an einer deutschen Kaufkraftsteigerung stark interessiert waren, um damit „in erster Linie eigenen Interessen zu dienen, wenn sie durch Lieferungen auf Kredit ihre eigene stockende Wirtschaft im Gange zu halten versuchten"[3]). Wenn auch in Deutschland schon bald wieder eine eigene Kapitalbildung einsetzte, so reichte sie bei weitem nicht aus, und der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft wäre ohne die Hilfe des Auslandes nicht möglich gewesen. Von ganz entscheidender Bedeutung war andererseits für die Kapitalverwendung und für die Kapitalbildung der Einfluß der Reparationen. „Es war wohl der schwerste ökonomische Fehler, der je gemacht worden ist, als man bei der ursprünglichen Auferlegung dieser Zahlungen davon ausging, daß Deutschland einen intakten Produktionsapparat aus dem Kriege herübergerettet habe und daher, da

---

1) Rittershausen: Am Tage nach dem Zusammenbruch. Berlin 1931. Seite 6.
2) Schmidt: Internationaler Zahlungsverkehr und Wechselkurse. Leipzig 1922. Seite 345.
3) Schmidt: a. a. O. Seite 355.

es an Sachgütern reich sei, diese Zahlungen auch auf sich nehmen könne"[4]). Betrachten wir uns einmal die deutschen Reparationsleistungen und vergleichen wir sie mit den Ziffern der deutschen Kapitalbildung:

Die deutschen Reparationsleistungen[5]):

Art der Leistungen	Bewertung der Reparationskommission	Deutsche Bewertung
1.) Leistungen vor dem Dawesplan		
Barzahlung	2082,6	2677,0
Sachlieferungen	3726,1	5932,0
Handelsflotte	761,5	4622,0
Beschlagnahmtes deutsches Privateigentum im Ausland	68,9	10870,0
Abgetretenes Reichs- und Staatsgebiet .	2298,7	16758,0
Arbeiten deutscher Kriegsgefangener . .	—	1200,0
Zusammen .	9997,8	42059,0
2.) Leistungen auf Grund des Dawes-, Young-Planes und Sonderabkommen . .	10353,2	11096,0
Zusammen (1+2 bis 30. 6. 31)	19991,0	53155,0
Besatzungs-, Abrüstungskosten . . .	787,9	14518,0
Deutsche Gesamtleistungen	20778,9	67673,0

„Die Ziffern der deutschen Kapitalbildung ergeben im Durchschnitt für die Jahre 1924 bis 1929 etwa 7 Milliarden Reichsmark. Wenn man berücksichtigt, daß diese Ziffern vor dem Kriege bei einem um 30% höheren Geldwert sich auf ca. 9 Milliarden beliefen, so wurden, bei dem Zustand des deutschen Produktionsapparates, der keinen Kapitalexport zuließ"[6]), die Zahlungen geleistet mit Hilfe der ausländischen Anleihen. —

Dazu kommt noch die Tatsache, daß mit den Auslandsanleihen nicht ökonomisch gewirtschaftet wurde. Ein Vorwurf, den man der öffentlichen Hand sowie der Privatwirtschaft nicht ersparen kann. Als Beispiel der Verantwortungslosigkeit einzelner Wirtschaftsführer sei nur der Name Lahusen genannt, der sich zu grandiosen Fehlinvestitionen verleiten ließ und dessen Handeln für die gesamte deutsche Wirtschaft die schwersten Folgen nach sich zog. In noch stärkerem Maße traf die öffentliche Wirtschaft ein Verschulden, die Auslandsanleihen aufgenommen hatte, um sie in den meisten Fällen zu konsumtiven Zwecken zu verwenden, so z. B. zum Ausbau der öffentlichen Verwaltung, auf dem Gebiete des Heilwesens und der Fürsorge. —

4) „Die Bankenkrise von 1931" in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 26. Jahrgang 1932, Heft 1, Seite 10.

5) Strauß: Die volkswirtschaftlichen Probleme der deutschen Auslandsverschuldung. Plutusbriefe 1933. Brief 8, Seite 231.

6) Kapitalbildung und Investitionen in der deutschen Volkswirtschaft 1924—1928. Sonderheft der Vierteljahrshefte für Konjunkturforschung. Berlin 1928.

Walb führt als bedeutende Ursachenquelle ferner an: „eine unrichtige Lohnpolitik, deren Folgen sich in Kapitalfestlegung auf der einen Seite (Rationalisierung), Arbeitslosenunterstützung und nicht rentierenden Zins- und Abschreibungslasten auf der anderen Seite sich äußerten, womit Illiquidisierung und Kapitalverzehr statt Kapitalbildung hervorgerufen wurden“[7]. Welchen Anteil an der übermäßigen Rationalisierung die gewerkschaftliche Lohnpolitik hatte, sehen wir an dem folgenden Beispiel: „Die Stundenlöhne gelernter Arbeiter sind nach dem Index der Reichskreditgesellschaft von 1924—1930 von 141 auf 170, also um 29 Punkte, die Wochenlöhne ungelernter Arbeiter nach Darstellung des Statistischen Reichsamtes von 145 auf 180, also um 35 Punkte erhöht worden, während die Lebenshaltungskosten in derselben Zeit, abgesehen von ihrem vorübergehenden Ansteigen bis auf 154 im Jahre 1929, nur von 141 auf 147, also um 6 Punkte in die Höhe gegangen sind. Überdies sind noch bei rückläufiger Konjunktur Löhne erhöht worden, und noch in den ersten 9 Monaten des Jahres 1930 standen die Löhne für gelernte und ungelernte Arbeiter im Durchschnitt über denen des Vorjahres“[8]. Es ist leicht erklärlich, daß die Unternehmer die steigenden Lohnkosten durch technische Verbesserungen zwecks Ersparung von Arbeitskräften zu kompensieren suchten. Daß diese Rationalisierungsmaßnahme eine Fehlinvestition war, ist ohne weiteres ersichtlich, um so mehr, als man bei der Rationalisierung gleichzeitig die Kapazität der Betriebe erhöhte, obwohl die Märkte schon übersetzt waren. —

Der Grund aber für den Ausbruch der Krise liegt in der Zunahme der kurzfristigen Verschuldung und der Abnahme der langfristigen Verschuldung. Bei dieser Erscheinung handelt es sich um eine Strukturänderung des internationalen Kapitalmarktes. Durch den Krieg war das allgemeine Vertrauen stark erschüttert worden. Frankreich hatte z. B. seine gesamten russischen Anleihen verloren, und die kapitalsuchenden Länder erhielten nur selten einen langfristigen Kredit. Keynes hat als erster auf die Überalimentierung des internationalen kurzfristigen Leihgeldfonds zu ungunsten des langfristigen Kapitalfonds, als letzte entscheidende Ursache der gegenwärtigen Geldkrise hingewiesen, und dies zahlenmäßig belegt[9]. „Er hat festgestellt, daß letzten Endes, als Folge des Krieges und dessen weiteren Folgen der internationale kurzfristige Leihgeldfonds, der zur Befriedigung des Spitzenausgleichs auf den internationalen Geldmärkten nötig ist (Solidarität der Geldmärkte) in der Nachkriegszeit um 10 Milliarden zu hoch alimentiert ist, als dem normalen Spitzenbedarf von 10 Milliarden Reichsmark entsprechen würde und daß gerade diese 10 Milliarden fehlen“[10]. Aus dieser Tatsache ist die Anomalie des Verhältnisses der Geldmarktsätze zu den Kapitalmarktsätzen in der Nachkriegszeit ohne weiteres zu erklären, und in diesem anormalen Zustand sieht Keynes die Hauptursache der Fehlfinanzierung der Wirtschaft.

---

7) Walb a. a. O. Seite 11.
8) Neumann: „Reparationen und Wirtschaftskrise“ in: Bank-Archiv, 30. Jahrgang 1930—1931, Nr. 19, Seite 435.
9) Keynes: A Treatise on Money. London 1930. Seite 337 ff.
10) zitiert bei Fuchs: War die deutsche Geldkrise vorauszusehen, und wer hat sie vorausgesehen? Z. f. hw. Forschung 1931. Jahrgang 28, Heft XI, Seite 563.

Frühzeitig wurden in Deutschland auch Stimmen laut, die sich gegen die Auslandsverschuldung, wenn auch nur zunächst gegen das Ausmaß dieser Verschuldung, ausgesprochen haben. So sagte z. B. die Deutsche Reichsbank in dem Verwaltungsbericht von 1926, daß sie „wie im Vorjahre, so auch während der Berichtszeit, gegen Tempo und Ausmaß des Eingehens von Auslandsverschuldungen ernstlich ihre warnende Stimme habe erheben müssen“[11]. Um die Aufnahmefreudigkeit von Auslandsanleihen seitens der öffentlichen Hand zu bremsen, wurde schon 1924 im Reichsfinanzministerium eine Beratungsstelle für Auslandskredite eingerichtet. Reichsbankpräsident Schacht schreibt zu der Frage des Ausmaßes der Auslandsverschuldung in seinem Werk „Stabilisierung der Mark“ folgendes: „Wenn . . . die Reichsbank immer wieder warnend eingegriffen hat, so liegt der Grund hierfür weniger im Umfang der Auslandsverschuldung als vielmehr in der Verwendung der Anleihebeträge und in dem Tempo, das die Verschuldung einschlägt“[12].

Viel später erst wurde man in Deutschland auf die Gefahr aufmerksam, die in der Kurzfristigkeit der Kredite lag, denn die Aufhebung der Steuervergünstigung für Auslandsanleihen (Suspension des § 115 des E.St.G.) vom 4. Dezember 1926 bis zum 2. Juni 1927[13]) hatte ein Abstoppen des langfristigen Kapitalstromes zugunsten der kurzfristigen Leihgelder zur Folge.

Vielleicht liegt die Verkennung der Größe der Gefahr, die der deutschen Wirtschaft durch die kurzfristigen Kredite drohte, in der Tatsache begründet, daß man über die Höhe der kurzfristigen Verschuldung nur mangelhaft unterrichtet war. „Über die kurzfristige Verschuldung der Banken wurden erstmals im Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1928 genauere Zahlen bekannt gegeben“[14]. In dem genannten Bericht heißt es: „Die kurzfristigen, von der Bankenwelt hereingenommenen Gelder werden auf 6 Milliarden geschätzt. Dazu kommen noch die Schulden der privaten Wirtschaft“[15]. Die Summe der langfristigen Anleihen betrug nach diesem Bericht 7 Milliarden. Auch in den Mitteilungen der deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft wurde 1928 erstmalig von der Inanspruchnahme kurzfristigen Leihgeldes berichtet: „. . . Es sind also, weil der Kapitalmarkt die Bedürfnisse nicht befriedigen konnte, noch Investitionen mit kurzfristigem Geld finanziert worden“[16].

Daß aber die Reichsbank sich bei der Schätzung der kurzfristigen Verschuldung um 3—4 Milliarden verschätzt hatte, wie es sich nach dem Baseler Bericht vom Dezember 1931 ergibt, findet in der mangelhaften Zusammenarbeit von Reichsbank und Kreditbanken seine Begründung. Aus dem Baseler Bericht ist folgende Zusammenstellung entnommen:

---

11) Verwaltungsbericht der Reichsbank von 1926.
12) Dr. Schacht: Stabilisierung der Mark. Berlin und Leipzig 1927. Seite 171.
13) Ott: Die Beratungsstelle beim Reichsfinanzministerium. Münchener Diss. Jena 1928, Seite 120.
14) Walb a. a. O. Seite 12.
15) Verwaltungsbericht der Reichsbank von 1928.
16) Geschäftsbericht der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft von 1928, Seite 18.

Die langfristige Verschuldung:

1.) Im Ausland begebene auf fremde Währung lautende deutsche Obligationen		11,5 Mldn.
2.) Nicht öffentlich aufgelegte Schulden (Reichsbankerhebung)		
a) Hypotheken und Grundschulden . .	0,715	
b) Langfristige Kredite und Buchforderungen	1,748	
		2,46 Mldn.
3.) Die im Besitz von Ausländern befindlichen innerdeutschen Schuldverschreibungen (Schätzungen des Stat. Reichsamtes auf Grund früherer Ermittlungen)		0,40 Mldn.
4.) Aktien, Beteiligungen, Grundbesitz usw.		
a) Grundbesitz (Schätzung des Stat. Reichsamtes	2,00	
b) Aktien, Beteiligungen usw. auf Grund einer Schätzung	3,00	5,00 Mldn.

Kurzfristige Verschuldung:

Erhebung vom 27. Juli 1931 (Reichsbankerhebung)	12,00 Mldn. RM.		
— Tilgung (Nach Angaben der deutschen Delegation)	1,20 „ „		
			10,8 Mldn.
Deutsche Brutto-Auslandsverschuldung . .	29,66	—	30,66 Mldn.
Abzüglich deutsche Auslandsanlagen			8,1 Mldn.
Deutsche Auslandsverschuldung	21,56	—	22,56 Mldn.

Im Jahre 1929 machten sich nun in Deutschland die ersten Krisensymptome bemerkbar. Der Zusammenbruch der Favag im August dieses Jahres brachte eine Erschütterung des gesamten deutschen Wirtschaftslebens mit sich. „Als nun im Frühjahr 1931 die führende österreichische Großbank, die Österreichische Kreditanstalt, zusammenbrach und kurz darauf die Darmstädter und Nationalbank schwere Verluste erlitt, begannen die ausländischen Gläubiger unruhig zu werden und den Banken und Industrieunternehmungen kurzfristig gewährte Gelder zurückzurufen“[17]. Auch im Inland wuchs das Mißtrauen und der Devisenbedarf seitens der deutschen Kunden erfuhr eine übermäßige Steigerung.

Am 10. Juni erfolgte der Zusammenbruch der Nordwolle, damit war das Schicksal der Danat-Bank besiegelt, obwohl die Reichsbank versuchte, sie zu stützen.

Auch die anderen Banken waren arg bedrängt. Infolgedessen erhöhte sich die Kreditinanspruchnahme bei der Reichsbank, die allen Kreditbedürfnissen nicht mehr gerecht werden konnte und unter dem Zwang der bereits eingeräumten großen Kredite zu Kreditrestriktionen schreiten mußte.

Es trat somit das ein, was Reichsbankpräsident Schacht in seinem Werk „Das Ende der Reparationen“ vorausgesehen hat: „Solange Deutschland seine Zahlungsbilanz mit der ständigen Aufnahme von Auslandsanleihen im Gleichgewicht zu halten vermag, ist unsere Währung, nicht im Sinne einer Stabilisierung, wohl aber in dem Sinne bedroht, daß die

---

17) Buschke: Die deutsche Devisenbewirtschaftung nach dem Stande von Anfang November 1933. Berlin 1934. Seite 1.

Reichsbank gerade zu dem Zweck der Stabilisierung plötzliche Kreditrestriktionen vornehmen muß, wenn ihr durch das Ausbleiben oder plötzliche Zurückfordern von Auslandskrediten Devisen und Gold abgezogen werden"[18]).

Um nun zu verhindern, daß der Abzug der kurzfristigen Forderungen fortdauerte und die Reichsbank des gesamten zur Notendeckung erforderlichen Devisenbestandes verlustig ging, setzte die Devisenbewirtschaftung ein. Die Devisenbewirtschaftung eines Landes kann die verschiedensten Ursachen haben und den verschiedensten Zielen dienen. In diesem Falle war das Ziel der Devisenbewirtschaftung: „Die Notenbank versucht, die Wechselkursparität aufrechtzuerhalten"[19]) und dient durch Zwangsbewirtschaftung der Devisenbestände der Aufrechterhaltung der Währung.

In dieser Devisenverordnung wurde der Handel mit Devisen der Kontrolle der Reichsbank unterstellt. Ferner mußte verhindert werden, daß deutsche Reichsmarkbeträge in das Ausland fließen konnten, wodurch der Kurs der Mark im Ausland gedrückt wurde. Dies konnte nur verhütet werden, wenn der freie Verkehr in Reichsmark oder Geldforderungen nach dem Ausland verboten oder aber zumindest sehr stark beschränkt wurde.

„Die Absicht, jede aus Kapitalrückzahlung hervorgehende Belastung der Zahlungsbilanz zu verhindern, ist jedenfalls oberstes Leitmotiv jeder Einzelmaßnahme"[20]).

Die nächste Aufgabe, die nun an Deutschland herantrat, war, die Zustimmung der Gläubiger zu den Schritten, die unternommen wurden, zu erlangen, „um nicht das Odium eines Vertragsbruches auf sich zu laden"[21]).

Ferner mußte für die vertragsmäßige Aufrechterhaltung des für die Finanzierung des deutschen Außenhandels besonders wichtigen Kreditvolumens (nämlich der kurzfristigen Kredite der ausländischen Banken) Sorge getragen werden. Damit wurde unmittelbar ein Schutz der deutschen Währung erreicht, „wie überhaupt der gesamte Stillhaltekomplex als ein Ausschnitt unseres Systems der Devisenbewirtschaftung zu betrachten ist"[22]).

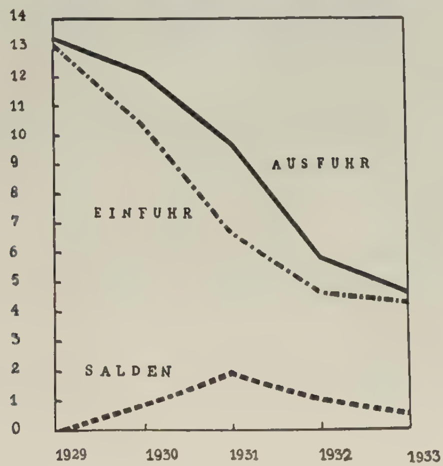
Das erste Stillhalteabkommen war das Baseler Stillhalteabkommen vom 19. August 1931; es stellt aber nur eine provisorische Lösung dar und wird von der Kommission „als Entwurf eines Stillhalteabkommens"[23]) bezeichnet.

Es folgten dann weiterhin noch eine Reihe weiterer Stillhalteabkommen, die versuchten, den damit zusammenhängenden Fragenkomplex so gut als möglich zu lösen.

---

18) Schacht: Das Ende der Reparationen. Oldenburg o. J. Seite 139.
19) Prion: Die Praxis der Devisenbewirtschaftung und ihre Ergebnisse. Z. f. B. IX. Jahrgang 1932, Seite 326.
20) Plutusbriefe 1933. Brief 8, Seite 239.
21) Kerschagl: Devisenbewirtschaftung, ein Abriß ihrer ökonomischen Probleme. Berlin 1932. Seite 12.
22) Simon: Das Stillhalteabkommen von 1933. Bank-Archiv, Jahrgang XXXII Nr. 11, Seite 211.
23) Simon: Das Baseler Stillhalteabkommen. Bank-Archiv. Jahrgang XXX Nr. 23, Seite 506.

Damit allein war aber die deutsche Devisenlage nicht zu meistern. Denn es zeigten sich in der Folge weitere Erschwerungen, die vor allem aus der Entwicklung des deutschen Außenhandels ihren Ausgang nahmen. In der vorliegenden Arbeit werden uns vor allem die damit zusammenhängenden Probleme beschäftigen; deshalb erscheint es notwendig, auf die allgemeine Außenhandelslage Deutschlands ausführlicher einzugehen.



12. Die Entwicklung des deutschen Außenhandels.

Zum Verständnis der Frage der Entwicklung des deutschen Außenhandels in den letzten Jahren betrachten wir uns zunächst einmal die beigefügte graphische Darstellung der Ein- und Ausfuhr[24]). Es ergibt sich hieraus, daß seit dem Jahre 1929 bis 1933 die Ausfuhr wertmäßig auf ca. 36% des Höchstbestandes im Jahre 1929 (1929 — 100) gesunken ist. Der mengenmäßige Verlust beträgt 44,2%. Da Deutschland auf die Einfuhr von Rohstoffen angewiesen ist, ist der Rückgang der deutschen Einfuhr, wertmäßig gesehen, nicht ganz so groß wie der Ausfuhrrückgang. Die Einfuhr ist auf 31,3% gefallen, mengenmäßig dagegen nur auf 69%. Der Anteil Deutschlands am Welthandel ist von 1931—1933 von 10 auf 9% gefallen, sein Anteil am Weltexport um 2,1% von 12,4 auf 10,3% gesunken. Ein ähnlicher Tiefstand des deutschen Außenhandels ist im 20. Jahrhundert nicht zu verzeichnen, ausgenommen in der Zeit während des Krieges. Man muß bis zu dem Jahre 1898 zurückgehen, um einen ähnlichen, niedrigen Stand des deutschen Außenhandels vorzufinden, wie im Jahre 1933.

Bei der Betrachtung dieser Tatsachen drängt sich uns die Frage nach den Gründen einer derartigen Schrumpfung auf. Wir können als Ursachen dieser Erscheinung auf die vier wichtigsten Kausalmomente hinweisen:

---

24) Dargestellt nach den Angaben aus: „Wirtschaft und Statistik". Jahrgang 1932.

1. Die Währungsabwertung sehr vieler Staaten
2. Die Drosselung der Einfuhr fast aller Staaten durch Zölle und Kontingente
3. Die Devisenbewirtschaftung
4. Die Boykottbewegung gegen die deutschen Waren.

Wenn auch der letzte der vier Faktoren nicht so sehr ins Gewicht fällt, so bedeutet doch die Parole des Boykotts deutscher Waren „einen willkommenen Anlaß . . . den lästigen und derzeit schwachen deutschen Konkurrenten zu verdrängen“[25]).

Wie weit eine sonstige Wirkung durch den Boykott auf den deutschen Export ausgeübt worden ist, läßt sich schwer feststellen. Man kann wohl sagen, daß ökonomische Überlegungen im Wirtschaftsleben meist stärker sind als Boykottparolen.

Eine tiefeinschneidende Wirkung auf den deutschen Export wurde dadurch hervorgerufen, daß England und auch die nordischen Staaten, später auch noch die Vereinigten Staaten von Amerika, sowie einige Staaten Südamerikas, vom Goldstandard abgingen. Der Dollar sank um 40—50% seines Wertes, das Pfund Sterling um ca. 30—35%.

Nach Berechnungen des Instituts für Konjunkturforschung[26]) lagen die Außenhandelsverhältnisse in Bezug auf die Währung im Mai 1933 wie folgt:

	Anteil am Welthandelsvolumen in %
a) 12 Länder mit intakter Goldwährung, zusammen . .	20,31
b) 12 Länder mit zwangsgeregelter Goldwährung oder leicht schwankenden Wechselkursen, zusammen . .	16,04
c) 51 Länder (darunter 17 europäische) mit entwerteten Valuten, dazu Binnenwährung, zusammen . . .	63,65
	100%

Diese Devalvation erhöhte die Konkurrenzfähigkeit der Länder mit devalvierter Währung bedeutend. Das Valutadumping, das sonst nur solange anhält, bis die Spanne, die zwischen dem Wechselkurs und dem inneren Wert des Geldes durch das Nachhinken der Löhne und Rohstoffpreise besteht, verschwunden ist, dauert noch immer fort, da die meisten Rohstoffländer ebenfalls eine Währungsabwertung vorgenommen haben und da durch die verknappte Nachfrage auf dem Weltmarkt die Rohstoffpreise allgemein gefallen sind.

Nach einer Berechnung, die Donner in seinem Artikel „Das Problem der Außenhandelsschrumpfung“ vornimmt, würde sich Deutschland, ge-

25) Währung und Wirtschaft, Binnenmarkt und Außenhandel. Von [illegible] in: Wirtschaft und Arbeit. Berlin 1934. Jahrgang 3, Heft 7, Seite 178.

26) Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung vom 12. 7. 1933 Nr. 15, Seite 66 „Währungsverhältnisse und Außenhandelsvolumen“ Stand Mai 1933.

messen an den Großhandelsindizes[27]), unter Berücksichtigung der inneren Preissenkungen, „wie folgt überteuert erweisen:

gegenüber	Großbritannien um . . .	33%
„	U. S. A. um	32%
„	Japan um	56%
„	Tschechoslowakei um . . .	17%[28])"

Die hohe Prozentzahl gegenüber Japan ist aus zwei Gründen verständlich. Der japanische Yen ist durch inflationistische Maßnahmen auf ungefähr 40% seines Nominalwertes gefallen, zum andern ist Japan auf Grund der Anspruchslosigkeit seiner Arbeiter in der Lage, Lohn-Dumping zu treiben.

Bei der Betrachtung dieser Zahlen ist der Rückgang der deutschen Ausfuhr erklärlich. „In Gold gemessen ist die Ausfuhr Deutschlands auf etwa 40% ihres Wertes von 1931 gesunken, die Japans nur auf 65%. Die deutsche Ausfuhr ist vom 1. Vierteljahr 1932 bis zum 1. Vierteljahr 1934 um 32% gefallen"[29]).

Es wäre falsch, die gesamte Schrumpfung des deutschen Exports auf die Tatsache des Valuta-Dumpings der Länder mit devalvierter Währung zurückzuführen. Es wäre sonst wohl der Fall eingetreten, daß der Export dieser Länder um das gestiegen wäre, was der deutsche Exportanteil am Weltmarkt gesunken ist. Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall, denn wie bereits gesagt, ist auch der japanische Export, wenn auch nur auf 65%, gefallen, während der britische Export nur geringen Veränderungen unterlag. Man kann daher auf eine Verkleinerung des Welthandelsvolumens schließen. Die Tatsache, daß fast alle Länder allmählich zu Zollerhöhungen griffen, zeigt, daß der Protektionismus große Fortschritte machte. Bedingt durch die Weltwirtschaftskrise mußten einige wichtige Länder zum Schutzzollsystem bzw. zum Erhaltungszoll greifen, so z. B. Großbritannien am 1. März des Jahres 1932.

Weiterhin brachte das System der Präferenzverträge eine Strukturwandlung mit sich. Von außerordentlicher Bedeutung ist die „Imperial Economic Conferenz", die im August 1932 in Ottawa stattfand. Auf dieser Konferenz „verpflichteten sich sowohl das Mutterland als auch die Dominions zur Einräumung einer weitestgehenden Vorzugsbehandlung. Neuartig und von höchster Bedeutung ist, daß Großbritannien die Verpflichtung auf sich nahm, eine Reihe von Zöllen für den Rest der Welt nicht zu ermäßigen bzw. gegen die außerhalb des britischen Imperiums stehenden Länder einzuführen"[30]).

Diese Vereinbarung von Ottawa traf die übrigen Exportländer, vor allem Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika. R e s p o n -

---

27) Es sind nach D o n n e r folgende Erhebungen zugrunde gelegt: D e u t s c h l a n d : Index des Stat. Reichsamtes; G r o ß b r i t a n n i e n : Board of Trade; U. S. A. : Bureau of Labor; J a p a n : Bank von Japan; T s c h e c h o s l o w a k e i : Stat. Staatsamt. Zugrunde gelegt sind die Ziffern für Mai oder April 1934.
28) D o n n e r : Das Problem der Ausfuhrschrumpfung. Deutscher Ökonomist v. Juli 1934. 52. Jahrg. Nr. 30, Seite 964.
29) D o n n e r : Das Problem der Ausfuhrschrumpfung. Deutscher Ökonomist v. Juli 1934. 52. Jahrg. Nr. 30, Seite 964.
30) Gottfried H a b e r l e r : Der internationale Handel. Berlin 1933. Seite 274.

dek[31]) gibt an, daß durch diese Maßnahmen der deutsche Export nach Kanada und Südamerika (im Jahre 1930 betrug er 70 bzw. 76 Millionen Reichsmark) um 25% gefallen ist und der deutsche Export nach Indien (1930 ca. 190 Millionen Reichsmark) und rund 50% zurückging.

Von ebenso großer Bedeutung war, daß eine Reihe von Ländern, um sich vor zu hoher Einfuhr zu schützen, dem Beispiel Frankreichs folgte und die Einfuhr kontingentierte. Adolf Weber bezeichnet das Kontingentierungssystem, im Englischen „quota system" genannt, als „eine Entartung der Handelspolitik . . . wenn die Zölle durch Kontingente . . . ersetzt werden. Auch der hohe Zoll schaltet den Preis als Regulator am Markt nicht ganz aus. Händler und Produzenten wissen, woran sie sind; Kontingente machen dagegen die Willkür zum Prinzip des internationalen Güteraustausches, sie verhindern jede Elastizität und zwingen Export sowohl wie Import, im Dunkeln zu kämpfen"[32]. Neben Frankreich, das ein reines Mengenkontingents-System besitzt, ist die Schweiz ebenfalls zum Kontingentierungs-System übergegangen, und zwar besitzt die Schweiz sogenannte Zollkontingente. Hier treffen wir das hemmende Moment an, das Adolf Weber mit dem „Im-Dunkeln-kämpfen" bezeichnet. Die Schweiz hielt die Kontingentierungsquoten geheim und da der Importeur und Exporteur nicht wissen, inwieweit das Kontingent bereits ausgenutzt ist, und dauernd mit einer Zollerhöhung rechnen müssen, wird eine das Geschäftsleben nicht fördernde Atmosphäre geschaffen.

Im großen und ganzen gesehen hat sich für den deutschen Export die Tatsache, daß eine Anzahl von Ländern, die zu Kunden der deutschen Exportwirtschaft gezählt werden müssen, zu dieser handelspolitischen Maßnahme gegriffen haben, überaus ungünstig ausgewirkt.

Als letzter Faktor der Schrumpfung des Welthandelsvolumens seien kurz die Wirkungen der Devisenbewirtschaftung genannt. Die Überalimentierung des kurzfristigen Leihgeldfonds zu ungunsten des langfristigen Kapitalfonds und die daraus sich ergebenden Folgen stellten eine Reihe von Staaten vor die Entscheidung, entweder die Stabilität ihrer Währung preiszugeben oder zur Devisenbewirtschaftung zu greifen. Dieser letztgenannte Weg ist von den meisten Staaten beschritten worden. Die Maßnahmen der Devisenbewirtschaftung teilen sich ihrem Wesen nach in 4 Gruppen:

1.) in jene, welche zur Erfassung der Bestände von Devisen dienen,
2.) in solche, welche der Verteilung von Devisen dienen,
3.) in solche, welche . . . der Kurshaltung dienen[33]),
4.) schließlich in solche, welche eine Regelung der Ausfuhr bezwecken.

Die handelspolitisch bedeutsamste Maßnahme ist ohne Zweifel die zweite Gruppe, die Zuteilung von Devisen. Die vorhandenen sowie die ein-

---

31) Respondek: Grundzüge europäischer Handelspolitik zwischen den beiden Weltwirtschaftskonferenzen. Berlin 1933, Seite 67 ff.
32) Adolf Weber: Weltwirtschaftskrise, was jeder davon wissen muß. München 1932. Seite 170.
33) R. Kerschagl a. a. O. Seite 16.

strömenden Devisen müssen nach bestimmten Gesichtspunkten wieder verteilt werden:

1.) auf den Kapitaldienst (Zinszahlungen und Tilgungen),
2.) auf den Import,
3.) auf Dienstleistungen des Auslandes (Versicherungen, Auslandsreisen usw.).

„Zahlungen für Warenimporte haben den Vorrang vor Zahlungen im Kapitalverkehr . . . Man unterscheidet zwischen „notwendigem und überflüssigem" Import, verbietet oder erschwert Auslandsreisen und gestattet nur die Mitnahme einer bestimmten Summe durch die Ausreisenden"[34]). Ganz abgesehen davon, daß man bei der Verteilung von Devisen für den Import auch die Verfügung über alle wichtigen Rohstoffe und Konsumgüter verteilt, „und so naturgemäß eine Art Planwirtschaft errichtet"[35]), benutzte man die Zuteilung von Devisen für den Import zu dessen Drosselung. In Deutschland bestand zunächst „das System der allgemeinen Kürzung des Bedarfs. Als Berechnungsgrundlage diente der Importbedarf, wie er sich im Oktober 1931 tatsächlich ergeben hatte"[36]).

Ab 1. Juli 1934 machte dieses Zuteilungssystem der Zuteilung nach der Dringlichkeit Platz. Deutschland ist das einzige Land, bei dem die Devisenzuteilung nur valutarischen Zwecken dient, während die übrigen Länder das System protektionistischen Zielen dienstbar machten.

Es findet dort eine Gruppierung der Waren, ein sogenanntes Listensystem, statt, und die Devisenbewirtschaftung wird so zu einem Werkzeug der Handelspolitik. Die eingeführten Listen werden nach dem sehr elastischen Begriff der Einfuhrnotwendigkeit gegliedert. — So hat z. B. das dänische Valutakontor als Antwort auf die Einführung des deutschen Butterzolls eine entsprechende Gruppierung der Liste vorgenommen, die die deutsche Einfuhr zugunsten der englischen gedrosselt hat. Solcher Beispiele ließen sich noch mehrere anführen.

Welche Folgen das System der Devisenbewirtschaftung auf handelspolitischem Gebiet gezeigt hat, wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß zu Anfang des Jahres 1932 40 Staaten die Devisenbewirtschaftung vorgenommen hatten. In Praxis war die Mehrzahl der europäischen Staaten devisenbewirtschaftet.

So zeigt sich der Welthandel im Jahre 1934 und so liegen die Verhältnisse, mit denen der deutsche Exporteur zu rechnen hat.

---

34) Gottfried Haberle a. a. O. Seite 74.
35) R. Kerschagl a. a. O. Seite 21.
36) Prion: Die Praxis der Devisenbewirtschaftung und ihre Ergebnisse. Z. f. B. IX. Jahrgang 1932. Seite 333.

2. Das Problem der Behandlung der Reichsmark in der deutschen Devisenbewirtschaftung.

21. Theoretische Grundlegung.

Nach den vorangegangenen mehr historischen Darlegungen soll nun versucht werden, die Theorie der Vorgänge, mit deren schließlichem Ergebnis sich die Arbeit beschäftigen will, zu geben.

Es ist davon auszugehen, daß jede Volkswirtschaft mit allen anderen Volkswirtschaften in einer mehr oder weniger innigen Verflechtung steht. Letztere löst Verkehrsvorgänge aus, die sich schließlich in wertmäßigen Forderungen oder Verpflichtungen internationaler Art niederschlagen. Diese an und für sich schwer erfaßbaren Daten kann man gedanklich bilanzmäßig gegenüberstellen. Man erhält dann die Bilanz eines Landes, die ähnlich wie die eines Kaufmanns, sämtliche Forderungen und Schulden, die mit der Gesamtheit aller anderen Länder bestehen, umfaßt. Eine solche Bilanz, hat den Charakter einer Bestandsbilanz, denn sie verbucht nur die unausgeglichenen Forderungen und Schulden und in ihrer zeitlichen Weiterführung die jeweils neu zur Entstehung kommenden und verlöschenden. Wenn, was in der Regel der Fall sein wird, die Summe der Forderungen nicht gleich ist der Summe der Schulden, entsteht ein Saldo, der angibt, ob die Forderungen oder Schulden eines Landes, die im wirtschaftlichen Verkehr mit den anderen Ländern entstehen, überwiegen. Je nachdem dieser Saldo aktiv oder passiv ist, spricht Schmidt von Forderungs- oder Verpflichtungsbilanz und definiert sie als „die Gegenüberstellung aller in Geld oder einem seiner Ersatzmittel zu verrechnenden Schulden und Guthaben, die im laufenden Wirtschaftsverkehr eines Landes mit dem gesamten Ausland jeweils bestehen“[1]).

Dringt man weiter in das Wesen der so gekennzeichneten Bilanz ein, dann stellt man fest, daß sie ihrerseits wieder aus einer Summe von Teilbilanzen besteht. Die bekannteste und am frühesten in den Kreis wirtschaftlicher Betrachtungen getretene ist die Handelsbilanz. Weiterhin gehören hierher die Bilanz der Erträgnisse der internationalen Unternehmungen und ausländischen Kapitalanlagen, die Bilanz der internationalen Wanderungen und die Bilanz der politischen Geldübertragungen. Bei diesen Bilanzen handelt es sich meist um einseitige endgültige Wertübertragungen. Weil nur die aus den angeführten Teilposten zusammengesetzte Forderungsbilanz einen Saldo der einen oder anderen Seite ergeben kann, haben wir es hier mit der eigentlichen Forderungsbilanz oder Forderungsbilanz im engeren Sinne zu tun. Nicht aufgeführt werden in

---

1) Schmidt a. a. O. Seite 2.

ihr diejenigen internationalen Wertverschiebungen, die sich aus den zwischenstaatlichen Kreditgeschäften ergeben. Und doch handelt es sich auch hier um Posten, die bilanzmäßig darstellbar sind. Die sich auf diese Weise ergebende Kreditbilanz, welche die kurz- und langfristigen Kredite im Verkehr mit dem Auslande aufzeichnet, ist aber von der Forderungsbilanz im engeren Sinne dadurch unterschieden, daß ein Saldo, wenn man zunächst von dem Faktor Zeit absieht, nicht auftreten kann. Weil hier die Wertverschiebungen „gleichzeitig auf beiden Seiten als Schuld und Guthaben des Inlandes erscheinen, müssen auch beide Seiten jeder Teilbilanz und der gesamten Kreditbilanz einander gleich sein"[2]).

Uns interessiert deshalb zunächst nur der im Verkehr mit dem Auslande entstehende Gesamtsaldo der Forderungsbilanz. Er drängt seiner Natur nach dauernd zum Ausgleich, auf diese Weise das bilanzielle Gleichgewicht herstellend. Der größte Teil der in der Forderungsbilanz enthaltenen Posten wird automatisch über den Weg der Zahlungsmittel zum Ausgleich gebracht. Nur die in der Schwebe bleibenden Bestände an Gutachten oder Schulden sind es, die einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. In einer normal funktionierenden Volkswirtschaft werden aber etwa entstehende Salden ohne große Schwierigkeiten beseitigt. Zwar kann man statistisch die zahlenmäßige Größe der Überschüsse oder Fehlbeträge nicht feststellen, doch hat man in den Wechselkursen, solange diese dem freien Spiel der Kräfte überlassen bleiben, einen Anhaltspunkt für die einzuschlagende Politik. Nehmen wir an, es zeigt sich aus dem Steigen der Kurse ein Überwiegen der Schulden gegenüber dem Auslande, dann tritt die Ausgleichspolitik in Erscheinung, der bei Schuldüberschuß folgende Wege offen stehen:

1. Planmäßige Aufnahme von Anleihen im Auslande;
2. Verhinderung von Anleihen des Auslandes im Inland;
3. Heranziehen von inländischem Kapitalbesitz durch Verkauf oder Beleihung desselben im Ausland;
4. Verhinderung von Verkäufen und Beleihungen ausländischen Kapitalbesitzes im Inland[3]).

Allerdings werden diese Maßnahmen auf die Dauer nur von Erfolg begleitet sein, wenn die Ursachen, die zu einer Überschuldung geführt haben, nicht struktureller Natur sind, und wenn der entstandene Saldo nicht übermäßig groß ist. Denn sonst könnte beispielsweise bei der Anwendung des Falles 1 eintreten, daß das Ausland es ablehnt, Anleihen zu übernehmen. Außerdem ist vom Standpunkte des kreditnehmenden Staates zu bedenken, daß langfristige Kapitalaufnahme den Saldo der Forderungsbilanz nach dem bereits Gesagten zwar zeitlich verschieden, nicht aber auf die Dauer beseitigen kann. Denn aus der Kreditbilanz selbst ergibt sich kein Saldo, es kann also auch kein Saldo einer anderen Teilbilanz aus der Kreditbilanz kompensiert werden.

---

2) Schmidt a. a. O. Seite 6.
3) Schmidt a. a. O. Seite 317.

Neben die soeben ins Auge gefaßte langfristige Ausgleichspolitik tritt noch die kurzfristige, die aber in starkem Maße davon abhängig ist, daß alle Märkte frei von staatlichen oder sonstigen Eingriffen funktionieren. Die kurzfristige Ausgleichspolitik kann für die folgenden Untersuchungen wegen des Fehlens dieser Voraussetzung vernachlässigt werden.

Betrachtet man die Gestaltung der Bilanz Deutschlands im Verkehr mit den anderen Ländern in den letzten Jahren, dann ist festzustellen, daß auf sie viele Faktoren nicht normaler Art eingewirkt haben, die aus der Forderungsbilanz der Vorkriegszeit eine Verpflichtungsbilanz gemacht haben.

An erster Stelle sind hier die durch den Friedensvertrag aufgezwungenen, bereits erwähnten Reparationszahlungen zu nennen. Ihrem Charakter als einseitige endgültige Wertübertragungen gemäß, haben sie stark zur Passivierung des Saldos der Forderungsbilanz beigetragen. Allerdings konnte ein Ausgleich für eine gewisse Zeit durch die Hereinnahme von Anleihen des Auslandes bewirkt werden. Diese können aber nur als Überbrückung einer gewissen Periode angesehen werden, mit der Fälligkeit dieser Verpflichtungen mußte der Saldo neu in Erscheinung treten. Hinzu kommt noch, daß die zusätzlichen Zinsleistungen weiterhin die Verpflichtungsbilanz im ungünstigen Sinne beeinflussen mußten. Wenn demnach die Forderungsbilanz durch die Teilbilanz der politischen Geldübertragungen in der Richtung einer zunehmenden Passivisierung gedrängt wurde, so unterstützte diese Entwicklung auch die Bilanz der Erträgnisse internationaler Unternehmungen. Durch den Krieg und seine Folgen wurden die deutschen Auslandsbeteiligungen und -Anlagen sehr stark dezimiert. Auf der anderen Seite war durch die Vorgänge der Inflationszeit den Ausländern ein Anreiz gegeben, ihrerseits Kapital in Deutschland zu investieren. Aber auch in der Zeit nach der Stabilisierung ist noch viel ausländisches Kapital nach Deutschland geflossen, da infolge des herrschenden Kapitalmangels sich hohe Zinsfüße bildeten.

Die durch diese Tatsache geschaffene Sachlage mußte sich in zwei Richtungen verschlechternd auf die Zahlungsbilanz auswirken: einerseits verringerter Eingang aus Erträgnissen deutschen Kapitals im Ausland, andererseits verstärktes Abfließen fremder Erträgnisse aus Deutschland. Was die internationale Wanderbewegung betrifft, so kann ihr Einfluß auf die Forderungsbilanz nicht leicht nachgewiesen werden. Wahrscheinlich werden die Einwirkungen gegenüber der Vorkriegszeit nicht allzu verschieden sein.

Immerhin bewirkte die Passivisierung der beiden genannten Teilbilanzen bereits eine starke Verschiebung der Gleichgewichtslage, und es war eine Ausbilanzierung nur solange möglich, als sich aus der wichtigsten wirtschaftlichen Teilbilanz, der Handelsbilanz, noch ein Aktivsaldo ergab.

Als dann die Überschüsse aus dieser Bilanz nicht mehr ausreichten, die Fehlbeträge der anderen Teilbilanzen wenigstens annähernd abzudecken, mußte hierdurch ein Druck auf die deutschen Zahlungsmittel im internationalen Verkehr erfolgen, der — hätte man den freien Tausch aufrechterhalten — zu einer Steigerung des Preises der ausländischen Geldsorten

geführt haben würde. Dies um so mehr, als durch die Notwendigkeit der Intervention der Reichsbank der größte Teil der Goldreserve und der für solche Fälle gehaltene Bestand an ausländischen Zahlungsmitteln, aufgezehrt worden waren. Um die hieraus zwangsläufig erwachsenden volkswirtschaftlichen Schäden zu vermeiden, wurde bereits im Jahre 1931 die Devisenzwangswirtschaft, die bereits kurz nach der Stabilisierung schon einmal bestanden hatte, wieder eingeführt.

Eine weitere Verschlechterung der Forderungsbilanz mußte dann in dem Augenblick eintreten, als durch die Abwertung der Währungen wichtiger Handelsländer diese, wie in dem 2. Kapitel gezeigt, einen vergrößerten Teil des Welthandels an sich reißen konnten, der infolgedessen Deutschland verloren ging. Dies bewirkte zunächst ein schnelles, nur durch die saisonalen Einflüsse zuweilen gehemmtes Absinken des aktiven Saldos der Handelsbilanz, um schließlich auch diese Teilbilanz passiv werden zu lassen.

Damit war theoretisch der notwendige Ausgleich unmöglich geworden, und auch praktisch mußte sich der Überschuß an fälligen Schulden bemerkbar machen. Es bestand infolge des Mangels an ausländischen Zahlungsmitteln keine Möglichkeit mehr, die ausländischen Forderungen zu übertragen, weil die hierzu benötigten Devisenbeträge, da faktisch fast alle Teilbilanzen nunmehr passiv waren, nicht mehr anfielen. Der in solchen Fällen sonst gewählte Weg der Anleiheaufnahme gelang nicht mehr, er wurde teilweise auch bewußt nicht mehr beschritten und, weil keine Dauerlösung darstellend, abgelehnt.

Aus der so sich ergebenden Sachlage resultieren eine Reihe devisenpolitischer Maßnahmen, von denen hier nur eine betrachtet werden soll. Die Unmöglichkeit der Transferierung ausländischer Guthaben an die ausländischen Gläubiger bewirkte, daß nunmehr Kredite fremder Staaten und deren Wirtschaften in Deutschland einfroren. Zwar waren die Markgegenwerte nach wie vor vorhanden, nur fehlte die Möglichkeit der freien Übertragung. Diese Auslandsguthaben wurden zunächst in ihrer Höhe ermittelt und die freie Verfügungsgewalt der Gläubiger über sie eingeschränkt. So entstanden die „gesperrten Markkonten", deren Herkunft und noch mögliche Verwendungsfähigkeit im folgenden erörtert werden soll.

22. Die gesperrten Markguthaben.

Die im Verlaufe der Devisengesetzgebung zum Schutze der deutschen Währung erfolgte Verfügungsbeschränkung der Ausländer über die in Deutschland befindlichen Markguthaben, hat zur Folge gehabt, daß Beträge geschaffen worden sind, über die nur mit besonderer Genehmigung der Devisenstelle verfügt werden darf. Diese Beträge werden im allgemeinen unter dem Begriff „S p e r r g u t h a b e n" zusammengefaßt. Zu diesen sogenannten Sperrguthaben sind auf Grund internationaler Vereinbarungen mit den Stillhaltegläubigern im Jahre 1933 weitere gesperrte Guthaben, die sogenannten „R e g i s t e r m a r k g u t h a b e n" gekommen, die gleichfalls nur unter bestimmten, besonders geregelten Voraus-

setzungen für die Berechtigten verfügbar sind. Schließlich hat die Notwendigkeit, den Abfluß von Devisen infolge der freien Transferierung von Nutzungen aus den Sperrmarkguthaben zu verhindern, im Sommer 1933 zur einseitigen Erklärung eines Transferaufschubes durch Deutschland geführt. Damit ist eine dritte Art beschränkt verfügbarer Markforderungen geschaffen worden, nämlich die Guthaben der Sperrmarkgläubiger bei der neugeschaffenen Konversionskasse für Auslandsschulden in der Höhe der nicht transferierten Nutzungen, die sogenannten „Konversionsmarkguthaben".

221. Die Sperrmark.

Diese Begriffsbildung ist nicht ganz glücklich. Es werden darunter Sperrguthaben zusammengefaßt, die ganz verschiedene Entstehungsursachen haben, und zwar hat man je nach der Art der Entstehung zu unterscheiden nach:

1.) Altguthaben,
2.) Kreditsperrmark,
3.) Notensperrmark,
4.) Effektensperrmark.

Bei diesen Posten handelt es sich zunächst um die gesperrten Guthaben, die auf Grund der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932[4]) entstanden sind. Durch spätere Verordnungen sind dann, wie schon gesagt, die Registermarkguthaben und die Konversionsmarkguthaben entstanden, die uns im folgenden Abschnitt näher beschäftigen sollen.

2211. Arten und Entstehung.

Forderungen, die ein Ausländer vor dem 16. Juli 1931 an ein deutsches Kreditinstitut gehabt hat, waren nach dem Erlaß der vorstehend genannten Verordnung nicht mehr für ihn frei verfügbar. Den Ausländern gleichgestellt sind die Saarländer. „Die Verfügung über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung, die zugunsten eines Ausländers oder Saarländers vor dem 16. Juli 1931 entstanden ist, bedarf der Genehmigung". (§ 13 Ziffer 3). Die so entstandenen, gesperrten Guthaben werden als Altguthaben bezeichnet. Ebenfalls zu den Altguthaben rechnen die Guthaben von Inländern, die nach dem 3. August 1931 ihren Wohnsitz für dauernd in das Ausland verlegt haben.

Kreditsperrmark sind durch Rückzahlung von Forderungen des Auslandes entstanden. Über die dadurch bei inländischen Kreditinstitutionen entstehenden Guthaben hat sich die Devisenbewirtschaftungsstelle in der Regel die Genehmigung hinsichtlich der Verfügung vorbehalten.

„Die Verfügung über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung, die zugunsten eines Ausländers oder Saarländers nach dem 3. August 1931 entstanden ist, bedarf der Genehmigung, wenn sich die Stelle für Devisenbewirtschaftung bei der Entstehung der Forderung eine solche Genehmigung vorbehalten hat. (§ 20). Weiterhin entstehen Kredit-

4) R.G.Bl. 1932 I Seite 231 ff.

sperrmark aus der Veräußerung von inländischen Vermögensanlagen, zugunsten eines Ausländers. Die hieraus erzielten Erlöse sind auf Sperrkonto zu stellen. Das gleiche gilt für den Fall, daß einem Ausländer im Inlande eine Erbschaft anfällt. „Die Stelle für Devisenbewirtschaftung kann aber auch in anderen Fällen als denen der Rückzahlung der Altkredite durch einen Vorbehalt der Genehmigung Kreditsperrguthaben schaffen, so z. B. wenn sie die Zahlung von Zinsen, d. h. also an sich freien Forderungen, insoweit als der Zinssatz eine angemessene Höhe überschreitet, nur auf Sperrkonto zuläßt“[5]).

Auf ein Sperrkonto werden ebenfalls inländische Zahlungsmittel, also Geldsorten, Auszahlungen, Anweisungen, Wechsel und Schecks gestellt, wenn sie durch einen Ausländer bei einem deutschen Kreditinstitut zur Errichtung eines Guthabens eingereicht werden. Diese Guthaben, über die dann nur noch mit Genehmigung verfügt werden kann, nennt man Notensperrmark. Sie verdanken ihre Entstehung dem § 17 der Devisen-Verordnung, welche anordnet:

„Die Verfügung über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung gegen ein inländisches Kreditinstitut, die zugunsten eines Ausländers oder Saarländers nach dem 10. Februar 1932
a) infolge der Einreichung inländischer Zahlungsmittel durch einen Ausländer oder Saarländer im Inland oder
b) infolge der Einsendung von Reichsmarknoten aus dem Ausland oder dem Saargebiet
entstanden ist, bedarf der Genehmigung“.

Die Einrichtung von Notensperrmark war notwendig, weil vermieden werden mußte, daß Reichsbanknoten aus dem Inlande illegal ausgeführt wurden, um sie dann wieder nach Deutschland zur Errichtung eines freien Reichsmarkkontos zugunsten eines Ausländers zurückzusenden. In den später veröffentlichten Richtlinien wurde aber verfügt, daß unter gewissen Umständen dem Kontoinhaber gestattet werden kann, ein freies Konto zu eröffnen, wenn der Einreicher nachweist, daß ihm die inländischen Zahlungsmittel ohne Verletzung der Devisenbestimmungen zugeflossen sind. In diesen Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932, 2. Abschnitt 48 heißt es:

Eine Genehmigung nach § 17 der Devisenverordnung ist nicht erforderlich, wenn
a) die im Inland eingereichten Zahlungsmittel Schecks auf das freie Reichsmarkguthaben eines Ausländers oder Saarländers sind;
b) bei im Inland eingereichten Zahlungsmitteln der Einreicher nachweist, daß ihm die Zahlungsmittel im Inland von einem Inländer mit Genehmigung nach § 14 Absatz 1 der Devisenverordnung ausgehändigt worden sind;
c) bei aus dem Ausland eingesandten Reichsmarknoten der Einsender nachweist, daß die Noten mit Genehmigung nach § 12 der Devisen-

---

5) „Sperrmark, Registermark, Konversionsmark“. Eildienst der Deutschen Steuerzeitung. Berlin 1933. 11. Jahrg. Nr. 37 Seite 842.

verordnung ins Ausland oder ins Saargebiet versandt oder überbracht worden waren.

Ferner ist die durch die Devisenverordnung geschaffene Effektensperrmark zu nennen. Sie beruht auf § 18 der Verordnung, welcher die freie Verfügung einer auf Reichsmark oder Goldmark lautenden Forderung zugunsten eines Ausländers, die nach dem 11. November 1931 durch die Veräußerung von Wertpapieren oder dadurch entstanden ist, daß Wertpapiere rückzahlbar geworden sind, aufhebt. Durch einen Runderlaß Nr. 47 vom 10. Juli 1933 ist zusätzlich bestimmt worden, daß Erlöse von Zinsscheinen oder Gewinnanteilscheinen, mit deren Einziehung ein inländisches Kreditinstitut beauftragt ist und die nicht bei der später noch zu besprechenden Konversionskasse eingezahlt werden sollen, einem Effektensperrmark-Konto zugeschrieben werden können.

222. Die Registermark.

„Registermark, genauer: auf Reichsmark lautende Registerguthaben, sind Guthaben, die der unter Aufsicht der Reichsbank stehende Treuhänder für ausländische Bankgläubiger (registrierte Berechtigte) bei der Reichsbank unterhält und über die er ein Register führt"[6]. Die rechtlichen Grundlagen dieser Registerguthaben beruhen auf den Vorschriften des deutschen Kreditabkommens von 1933 und des Deutsch-Schweizer Sonderabkommens vom 17. Februar 1933.

2221. Entstehung.

Registerguthaben entstehen durch die Rückzahlung ausländischer Valutabankkredite seitens der deutschen Schuldner in Reichsmark gemäß dem deutschen Kreditabkommen.

Von der Sperrmark unterscheiden sich die Registermark in folgendem: Bei der Registermark handelt es sich um ursprüngliche Valutakredite, bei der Sperrmark dagegen meistens um ursprüngliche Reichsmarkforderungen. Die Sperrmarkguthaben sind verzinslich, die Registerguthaben unverzinslich. Als weitere Unterscheidung sei noch der Unterschied in der Person des Gläubigers hervorgehoben. Die Gläubiger der Registerguthaben sind ausländische Banken, während es sich bei den Gläubigern der Sperrmarkguthaben um ausländische Privatgläubiger handelt.

223. Die Konversionsmark.

Sie ist, wie schon eingangs gezeigt, durch den Transferaufschub des Jahres 1933 entstanden. Durch diesen sollte verhindert werden, daß die Transferierung der Nutzungen der Sperrmarkguthaben eine weitere Erschwerung der deutschen Devisenlage herbeiführte. In anderem Zusammenhang wird hierüber noch zu sprechen sein[7].

---

6) Eildienst der Deutschen Steuerzeitung. 11. Jahrgang Nr. 37, Seite 835.
7) siehe Seite 69 ff.

23. Die Verwendungsmöglichkeiten.

Die Beschränkung hinsichtlich der Verfügung über die ausländischen Guthaben hat primär den Zweck, die deutsche Währung zu schützen. Es mußte verhindert werden, daß inländische Zahlungsmittel in das Ausland abflossen und dort einen Druck auf die Kursgestaltung ausübten. Es mußte weiterhin darauf Bedacht genommen werden, daß die bezeichneten Sperrguthaben der Auslandsgläubiger, die eine Verpflichtung der deutschen Volkswirtschaft an das Ausland darstellen, allmählich wieder abgebaut werden können.

Hierbei treten Maßnahmen zutage, die darauf hinauslaufen, der deutschen Wirtschaft gleichzeitig mit der Schuldenentlastung gewisse Vorteile zu bringen. Im einzelnen werden die Verwendungsmöglichkeiten im nachfolgenden noch besprochen werden. Die folgenden Gesichtspunkte treten im großen und ganzen gesehen besonders hervor: die Kreditgewährung an Inländer, die Durchführung des Reiseverkehrs von Ausländern nach Deutschland und die Steigerung des deutschen Exports. Gerade die letztere Verwendungsmöglichkeit ist für die deutsche Wirtschaft außerordentlich bedeutsam. Die vorliegende Arbeit hat die Indienststellung der gesperrten Markkonten für die Förderung der Ausfuhr zum Objekt der Untersuchung genommen. Dahinter treten die sonstigen Verwendungsmöglichkeiten stark zurück. Wenn sie trotzdem hier behandelt werden, so geschieht es nur der Vollständigkeit halber, doch mag es dem Verfasser erlaubt sein, sich kurz zu fassen. —

Die Art der Verwendung der gesperrten Markkonten richtet sich nach der schon erwähnten Devisenverordnung und nach den monatlich herausgegebenen Richtlinien und Runderlassen. Darnach können Sperrmarkkonten, immer die Genehmigung der Devisenstelle vorausgesetzt, folgenden Zwecken dienstbar gemacht werden:

1.) Anlage von Sperrmark in Hypotheken und Grundschulden. Voraussetzung ist hier, daß die Laufzeit mindestens 5 Jahre beträgt. Soll über die Anlage früher verfügt werden, muß die Genehmigung besonders eingeholt werden.

2.) Erwerb von inländischen Wertpapieren. Diese müssen auf Reichsmark oder Goldmark lauten und bleiben 5 Jahre lang im Sperrdepot der Reichsbank oder einer Devisenbank. Eine Überführung in das Ausland ist selbstverständlich ausgeschlossen bzw. bedarf, sofern es sich um Noten- oder Effektensperrmark handelt, der ausdrücklichen Genehmigung.

3.) Erwerb inländischen Grundbesitzes. Inländischer Grundbesitz kann grundsätzlich mit Hilfe von gesperrten Markkonten gekauft werden. Jedoch bedarf die Wiederveräußerung der Genehmigung. Außerdem muß der erlangte Verkaufspreis innerhalb einer festgesetzten Frist in Deutschland wieder nach den bestehenden Möglichkeiten angelegt werden.

4.) Kredite an Inländer und Beteiligungen an inländischen Unternehmungen. Auch hier ist Voraussetzung, daß die Laufzeit der aus Sperrguthaben gegebenen Kredite mindestens

5 Jahre beträgt. Notwendig ist weiterhin, zwecks Genehmigung dieser Kredite die Entscheidung des Reichswirtschaftsministeriums einzuholen. Vorzeitige Zurückzahlungen sind nicht gestattet bzw. genehmigungspflichtig. Hinsichtlich der Effektensperrmark besteht noch insofern eine Erschwerung, als Kredite an Inhaber nur dann freigegeben werden, wenn das gesperrte Konto aus Verkäufen vor dem 15. April 1933 stammt. Weiterhin ist Voraussetzung, daß der Kredit allgemein wirtschaftlich erwünscht oder notwendig ist.

5.) Entrichtung von Versicherungsprämien. Die Zahlung von Versicherungsprämien wird nur den Inhabern von Sperrmarkkonten gestattet, welche eine Versicherung für sich oder Angehörige ihrer Familie abgeschlossen haben. Bei Lebensversicherungen wird die Genehmigung nur dann erteilt, wenn die Versicherungsdauer mindestens 13 Jahre beträgt. Hinsichtlich der Effektensperrmark besteht wiederum die Einschränkung, daß sie nur dann für Versicherungsprämien verwendet werden können, wenn das Guthaben vor dem 15. April 1932 entstanden ist. Zu beachten ist, daß Auszahlungen des Versicherers an den Versicherten wiederum auf ein gesperrtes Konto zu verbringen sind.

6.) Zahlungen von Reisekosten im Inlande. Der Inhaber von Sperrguthaben kann Auszahlungen für sich und seine Angehörigen aus seinem Konto erhalten, wenn er die Beträge auf Reisen in Deutschland verbraucht. Hinsichtlich der Höhe und der Zeitpunkte sind besondere Bestimmungen erlassen, die sich verschiedentlich geändert haben und die in diesem Zusammenhang nicht näher umschrieben zu werden brauchen. Grundsätzlich können die Registermarkguthaben zu denselben Zwecken verwendet werden, nur sind für die Verwendung von Registermark erleichterte Verordnungen in Anwendung zu bringen.

Von ganz besonderer Bedeutung für das Thema ist die

7.) Verwendungsmöglichkeit von Sperr- und Registermark für den deutschen Export. Dieses Verfahren wurde mit dem 1. Oktober 1933 durch das Scripsverfahren, das in einem der folgenden Kapitel ausführlich untersucht werden wird, außer Kraft gesetzt. In dem nächsten Abschnitt sollen nur die Grundzüge des Sperrmarkverfahrens sowie eine kurze Kritik, soweit sie zum Verständnis des folgenden Scripsverfahrens erforderlich ist, gegeben werden.

231. Die Verwendung von Sperr- und Registerguthaben für zusätzliche Exporte.

„Der Wille der ausländischen Gläubiger, ihre in Deutschland befindlichen, auf Sperrkonten gestellten Guthaben zu verwerten“[8]) bildete die Grundlage des sogenannten „Sperrmarkverfahrens“. Nach den Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932[9]) war dem ausländischen Gläubiger gestattet, für die Bezahlung deutscher Warenimporte, die er für eigene Rechnung gekauft hatte, bis zu 25% seines Sperrgut-

---

8) Mautz: Die Verwendung von Sperr- und Registerguthaben sowie Scrips zu zusätzlichen Exporten. Karlsruhe 1933. Seite 10.
9) Führer durch das Devisenrecht. 3. Aufl. Bln. 1934, Seie 33 (10, b).

habens zu verwerten. Um nun den geschwächten Export weiter zu fördern, wurde mit Beginn des Jahres 1933 auch Dritten gestattet, zum Import deutscher Waren sich der Sperrguthaben zu bedienen. Es bildete sich nun in stärkerem Maße ein Markt für die verschiedenen Sperrguthaben. Das Disagio der gesperrten Guthaben bewegte sich anfangs 1934 um 25—30% ihres Nennwertes. Die Höhe des Disagios richtete sich in der Hauptsache nach den Verwendungsmöglichkeiten der einzelnen Sperrmarkarten. —

Vorerst waren es die ausländischen Besteller, denen der Vorteil eines billigen Einkaufes zugute kam, während der deutsche Exporteur, damit überhaupt das Auslandsgeschäft zustande kam, erhöhte Aufwendungen zu machen hatte. Er mußte für den ausländischen Besteller den Antrag (unter Beireichung einer genauen Formularaufstellung) auf Freigabe eines gesperrten Markguthabens zur teilweisen Finanzierung des Exports bei der Devisenstelle einreichen. Nach genauer Prüfung wurde dann die Genehmigung von der Devisenstelle bzw. dem Reichswirtschaftsministerium erteilt.

„Der Betrag der freizugebenden Sperrmark richtete sich nach der Differenz zwischen dem Auslandspreis und dem höheren inländischen Verkaufspreis . . . . Den ausländischen Kunden war also ein Sperrmarkbetrag freizugeben[10]), der es ihnen gestattete, den Unterschied zwischen In- und Auslandspreis durch den aus der Verwertung von Sperrmark resultierenden Gewinn auszugleichen“[11])

Mit der Zeit hat sich nun das Verfahren, das in dem folgenden Kapitel noch ausführlich behandelt werden wird, herausgebildet. Bei ihm kommt dem deutschen Exporteur der Vorteil, den bisher der ausländische Importeur hatte, in Form des Verlustausgleiches zugute. Es wurde dafür gesorgt, daß der Exportanreiz, der bei diesen Geschäften für das Ausland bestand, erhalten blieb.

---

10) Er durfte im Höchstfall 60% der Warenrechnung betragen, wobei von der Devisenbewirtschaftungsstelle berücksichtigt wurde, daß von dem Verkaufserlös der Anteil ausländischer Rohstoffe oder Erzeugnisse im Ausfuhrprodukt, ferner die an das Ausland für Waren zu zahlenden Zölle, Frachten, Provisionen, sowie ein Pauschalbetrag von 10% zur Abdeckung der in jedem Produkt mittelbar steckenden Einfuhr ausländischer Waren in Devisen an die Reichsbank durch Ablieferung zurückflossen. Soweit diese Beträge zusammen einen höheren Satz als 40% des Verkaufspreises ausmachten, wurde ein entsprechend geringerer Anteil freigegeben.

11) Spensberger: Steigerung der deutschen Ausfuhr, durch Verwendung von Auslandsbonds, Sperr- und Registermark und Scrips. Bankwissenschaft 1933, Seite 265.

3. Die Theorie des Zusatzausfuhrverfahrens.

31. Begriff und Bedeutung der zusätzlichen Ausfuhr.

Die einleitenden Ausführungen haben gezeigt, in welchem Maße der deutsche Außenhandel in den letzten Jahren zurückgegangen ist. Diese Erscheinung kann aber nicht als etwas Unvermeidliches hingenommen werden, sondern die Interessen der Gesamtwirtschaft erfordern eine unbedingte und möglichst schnelle Abhilfe. Denn Deutschlands Wirtschaft weist eine Struktur auf, die in starkem Maße auf Außenhandel abgestellt ist, ohne daß es möglich wäre, eine Umstellung in kürzester Frist vorzunehmen. In diesem Zusammenhange ist es nicht möglich, alle Gründe, die einen Zwang zum Export in sich tragen, anzuführen; es sollen aber doch wenigstens die wichtigsten angedeutet werden.

Die deutsche Wirtschaft ist bisher noch auf den Bezug ausländischer Rohstoffe angewiesen. Die Zahlung dieser Importe ist aber bei dem heutigen Stande der Zahlungsbilanz nur durch die Erträgnisse der Handelsbilanz möglich, d. h. nur durch die beim Export anfallenden Forderungen können die durch den Import entstehenden Verpflichtungen abgedeckt werden. Zudem ist die Kapazität der heimischen Industrie so, daß Deutschland auf den Absatz seiner Produkte auf dem Weltmarkt angewiesen ist; ohne ihn ergibt sich eine Unterbeschäftigung mit allen betriebs- und volkswirtschaftlichen Nachteilen. Zu den letzteren ist vor allem die aus einer geringen Beschäftigung resultierende Arbeitslosigkeit zu zählen.

Weiterhin ist zu bedenken, daß eine Abtragung der bestehenden Auslandsverschuldung und der aus dieser sich ergebende Zinsendienst nur aus den Erlösen der Warenausfuhr durchgeführt werden können.

Diese wenigen Tatsachen allein schon beweisen, daß die Frage des Exports aus der rein betriebswirtschaftlichen Sphäre der Einzelunternehmung herausgewachsen ist und zu einer Angelegenheit der Gesamtheit wurde. So wird es begreiflich, daß der Staat sich der Interessen der Gesamtheit angenommen hat und sich bemüht, seinerseits zu einer Steigerung der deutschen Ausfuhr beizutragen. Weil aber die Lage des Weltmarktes durch die vielen Eingriffe und Beschränkungen, die die einzelnen Volkswirtschaften vorgenommen haben, derart ist, daß von einer freien Weltwirtschaft nicht mehr gesprochen werden kann, müssen auch die angewandten Mittel besonderer Natur sein.

Von vornherein haben es die deutschen Wirtschaftsführer abgelehnt, den Weg zu beschreiten, den die meisten europäischen und überseeischen Länder beschritten haben, den des Valutadumpings durch die Währungsabwertung. Dagegen schien ein anderer Weg gangbar, der sich durch die Eigenart der finanziellen Verflechtung Deutschlands mit den Gläubigerstaaten ergab. Es wurde der Versuch gemacht, den Unterschied der Be-

wertung der freien Mark im deutschen Verkehr und den gesperrten Markkonten im Ausland, der Ausfuhr dienstbar zu machen. Dabei mußte zunächst alles verhütet werden, was danach angetan erschien, die Verluste, die die Auslandsgläubiger durch das Einfrieren ihrer Forderungen zwangsläufig erleiden mußten, zu einem Dumping der deutschen Unternehmungen auf dem Auslandsmarkt zu benutzen. Alle Maßnahmen mußten also, sollte Deutschlands Wirtschaftsmoral keinen Schaden erleiden, darauf abgestellt sein, zwar einerseits Deutschlands Ausfuhr zu heben, aber andererseits das Odium des Dumping auf dem Weltmarkt zu vermeiden. Die Sachlage, die sich hieraus ergab, war nicht einfach. Denn es hatten die wichtigsten Industrieländer durch eine Abwertung ihrer Währung, also auf Kosten der heimischen Wirtschaft, einen großen Teil des Welthandelsvolumens an sich gerissen, wogegen die Länder mit hochwertiger Währung nichts ausrichten konnten, sondern machtlos zusehen mußten, wie ihnen ihre alte Stellung entrissen wurde.

Das Problem, das es zu lösen galt, war also klar vorgezeichnet. Es mußte versucht werden, bei Erhaltung der eigenen Währung, die verbilligte Preisstellung der ausländischen Konkurrenz und die auf Grund höherer Selbstkosten sich ergebenden deutschen Verkaufspreise in ihrer Wirkung zu neutralisieren.

Praktisch möglich wurde dies, wenn man den deutschen Exporteuren und Fabrikanten ein Mittel an die Hand gab, auf den Auslandsmärkten in die billigen Preise der anderen Länder einzutreten, wogegen man ihnen den dadurch entstehenden Verlust vergütete. Dieser Verlustausgleich war möglich, indem man den Schulden- und Zinsendienst für das Ausland, also entwertete Markguthaben, mit der Ausfuhr verkoppelte. Dabei waren zwei Voraussetzungen zu beachten: Es mußte der noch verbliebene Export, der vollen Devisenanfall erbrachte, aus dem Verfahren herausgelassen werden, und andererseits mußte darauf geachtet werden, daß durch das Verfahren die Weltmarktpreise durch den auf Grund des Verfahrens getätigten deutschen Export nicht noch weiter gedrückt wurden. Zur Umschreibung dieses Fragenkomplexes hat man den Begriff der „zusätzlichen Ausfuhr" geprägt, der dann in den verschiedenen devisenrechtlichen Bestimmungen näher umrissen wird.

Die wichtigsten seien hier wörtlich angeführt:

Runderlaß DSt. vom 5. September 1932, Nr. 124.

a) **Allgemeine Richtlinien:**

„Als zusätzlich im Sinne dieses Verfahrens sehe ich diejenigen Geschäfte an, die ohne das Bondsgeschäft nicht abgeschlossen werden könnten und eine Erhöhung des Gesamtumfanges der deutschen Ausfuhr zur Folge haben. Geschäfte, die für die einzelnen Firmen zusätzlich sind, können daher nicht ohne weiteres als zusätzlich im volkswirtschaftlichen Sinne erkannt werden . . . . .

Außer der Steigerung der Ausfuhr deutscher Waren und des Devisenanfalls aus den zusätzlichen Exporten sollte das Verfahren der Entlastung des Arbeitsmarktes dienen".

Runderlaß DSt. 59 vom 23. September 1933 in Verbindung mit Runderlaß 16 vom 24. Februar 1933 (Vordruck zum Zusatzausfuhr-Antrag für Großerlöse. Allgemeine Erläuterungen Seite 2):

„Zusätzlich ist ein Ausfuhrgeschäft, das auf Grund der nach anliegendem Muster aufzustellenden Kostenrechnung (Zusatzausfuhr-Kalkulation) nur mit Verlust durchgeführt werden könnte, und das eine Erhöhung der deutschen Gesamtausfuhr und eine Erhöhung des Devisenanfalls herbeiführt . . . .“

„Die entsprechenden Genehmigungen können daher nur erteilt werden, wenn der deutsche Exporteur keinen oder höchstens einen unwesentlichen Gewinn macht; andererseits muß der Exporterlös wenigstens die Kosten für Material, produktive Löhne und besondere Vertriebskosten (Ziffer II 1 und 3 des Hauptbogens des Kalkulationsschemas) decken, da eine Förderung der Ausfuhr zu ungünstigeren Bedingungen volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt erscheint“[12]).

Damit ist das Wesen der Zusatzausfuhr im großen und ganzen umrissen. Es handelt sich um die Durchführung einer Ausfuhrtransaktion, die dadurch bewerkstelligt wird, daß der Exporteur, der zu Verlustpreisen anbieten muß, teilweise Zahlungsmittel erhält, die im Ausland einen niedrigeren Wert haben als im Inland, wodurch der Verlustausgleich ermöglicht wird. Es ist also die Mitwirkung staatlicher Organe notwendig, die die jeweilige Sachlage überprüfen und die Genehmigung zur Ausfuhr erteilen. Das Moment der staatlichen Hilfe spielt damit eine Rolle bei der Erklärung der „Zusätzlichkeit“. „Die mit staatlicher Hilfe durchgeführte Ausfuhr wird allgemein als „zusätzlich“ bezeichnet. Man versteht darunter eine Ausfuhr, die ohne staatliche Hilfsmaßnahmen dem deutschen Exporteur nicht möglich wäre“[13]). Die Mitwirkung des Staates allein macht aber noch nicht das Wesen des Zusatzexportes aus. Wir haben gesehen, daß vorher zwei wichtige Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Es muß:

1.) nachgewiesen sein, daß die Durchführung der Ausfuhr auf Grund einer genauen Kalkulation nur mit Verlust möglich wäre,
2.) die Ausfuhr eine Erhöhung erfahren, d. h. sich ein vermehrter Anfall von Devisen ergeben.

Auf diese Weise findet „das privatwirtschaftliche Moment seine unbedingte Abgrenzung durch das volkswirtschaftliche“[14]). Man kann hinzufügen, daß auch das devisenwirtschaftliche Moment dabei seine Bedeutung hat. Obwohl letzteres eigentlich dem volkswirtschaftlichen Fragenkomplex unterzuordnen ist, wird es im nachfolgenden bei der eingehenden Besprechung, aus naheliegenden Gründen, gesondert behandelt.

12) Runderlaß 44 des Reichswirtschaftsministeriums vom 1. 7. 1933.
13) Spensberger a. a. O. Seite 258.
14) Mauß: Die Verwertung von Sperr- und Registerguthaben sowie Scrips für den zusätzlichen Export. Karlsruhe 1933. Seite 14.

311. Die devisenwirtschaftliche Bedeutung.

Das devisenwirtschaftliche Moment der zusätzlichen Ausfuhr hat eine zweifache Bedeutung, die man in eine absolute und relative einteilen kann. Absolut erbringt die Zusatzausfuhr ein Mehr an Devisen, das nicht anfallen, würde, wenn das Geschäft überhaupt nicht zustande käme. Voraussetzung der Bewilligung der Ausfuhr ist zunächst, daß der sich ergebende Devisenanfall den Anteil der in den Fertigprodukten steckenden Kosten des ausländischen Rohstoffes, sowie die an das Ausland gezahlten Zölle, Frachten, Provisionen, Dienstleistungen usw. enthält. Weiterhin ist ein Pauschalbetrag von 10% zur Abdeckung der in jedem Produkt mittelbar enthaltenen Einfuhr ausländischer Waren abzuführen[15]). Damit wird verhindert, daß sich etwa, im ganzen gesehen, ein Minus an Devisen ergibt. Ist aber, was praktisch der Fall sein wird, der Anfall ausländischer Valuta größer als die für die Rohstoffe und deren Beschaffung verauslagten Devisen, dann bedeutet dies einen zusätzlichen Eingang fremder Zahlungsmittel, also eine Verbesserung der deutschen Devisenlage. Die jeweilige Größe des zusätzlichen Eingangs an Devisen ist bei jedem Ausfuhrgeschäft verschieden. Maßgebend ist die Höhe des zum Verlustausgleich freigegebenen Devisenbetrages, der zum Ankauf von Sperrmark und Scrips dient. Seine Maximalgrenze findet er an der gesetzlichen Bestimmung, nach der im Höchstfalle 60% des Verkaufsbetrages zum Ankauf freigegeben werden dürfen.

Abgesehen von dem zusätzlichen Eingang von Devisen, hat die Zusatzausfuhr auch noch eine relative Einwirkung auf die Devisenlage. Die Tatsache, daß der ausländische Käufer deutscher Waren einen Teil des Rechnungsbetrages mit Forderungen des Auslandes gegenüber Deutschland bezahlen kann, hat zur Folge, daß die deutsche Verschuldung allmählich kleiner wird. Zusatzausfuhr bedeutet also eine Entlastung der Verpflichtungsbilanz. Wenn die in dieser Bilanz stehenden Posten infolge der Stillhalteabkommen auch langfristigen Charakters sind, also auf die Zahlungsbilanz nicht einwirken können, so ist das Bestehen einer Verschuldung allein schon ein Zustand, der auf die Dauer nicht erträglich ist, und der über kurz oder lang im Interesse des internationalen Zahlungsverkehrs beseitigt werden muß. Die Zusatzausfuhr ist hierfür nach dem augenblicklichen Stande der Dinge der einzig gangbare Weg.

Was hinsichtlich der Verwertung der Scrips und Sperrmark gilt, findet in analoger Weise auch für die Beurteilung der Bondsrückkäufe mit Hilfe der Erlöse aus Warenkäufen Anwendung. Auch hier ergibt sich wieder die zweifache Bedeutung. Auf der einen Seite Anfall von Devisen, auf der anderen Seite Verminderung des Devisenbedarfs, den die Reichsbank sonst zur Tilgung und Umschuldung der Auslandsanleihen aufbringen müßte. Es ist eine Verkennung der tatsächlichen Lage, wenn das Ausland gegen die deutschen Rückkäufe polemisiert, mit der Begründung, daß Devisen zum Rückkauf aufgewendet werden müßten. Das Gegenteil ist der Fall. Denn es werden diese Käufe aus den Exporten bezahlt,

---

15) „Frankfurter Zeitung" Nr. 496 v. 7. 7. 1933.

die sonst nicht durchgeführt werden könnten. Da aber nur ein Teil des Devisenerlöses für den Ankauf der Bonds freigegeben wird, ist tatsächlich in jedem einzelnen Falle ein vermehrter Eingang an ausländischen Zahlungsmitteln vorhanden.

312. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung.

Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Zusatzausfuhr ergibt sich aus der wesentlichen Bestimmung, daß nur dann von einer Zusatzausfuhr gesprochen werden kann, wenn durch sie der deutsche Export eine Erhöhung erfährt. Damit ist auch klargestellt, was mit der Zusatzausfuhr bezweckt werden soll. Es muß daraus eine Erhöhung der Umsätze der deutschen Volkswirtschaft resultieren, wenn sie nicht ihren Zweck verfehlen soll. Tatsächlich ist auch die gesamte Handhabung des Verfahrens darauf abgestellt, nur dann die Bewilligung zu dem Geschäft zu gewähren, wenn ohne Mitwirkung der amtlichen Stellen der Vertragsabschluß, wegen der zu hohen Preisstellung gegenüber der ausländischen Konkurrenz, scheitern mußte. Wenn durch die Mittel der Zusatzausfuhr Verkäufe stattfinden, die sonst unterbleiben würden, dann wird die gesamtwirtschaftliche Bedeutung ohne weiteres klar. Die Steigerung der allgemeinen Umsatztätigkeit einer Volkswirtschaft hat nach vielen Seiten hin eine günstige Wirkung; erinnert sei nur an die wohltätige Wirkung einer Zunahme der Zahl der Beschäftigten, mit allen ihren Ausstrahlungen. Für den Betriebswirtschaftler besonders interessant ist aber die dadurch erfolgende Hebung des Beschäftigungsgrades der einzelnen Betriebe.

313. Die betriebswirtschaftliche Bedeutung.

Man weiß, daß jeder Betrieb bestrebt sein muß, die Vollbeschäftigung aller Betriebsteile zu erreichen, weil nur diese den günstigsten Betriebserfolg garantiert[16]). Solange der Kreislauf von Gütern und Zahlungsmitteln nicht durch Eingriffe gestört ist, wird dies durch eine richtige Konjunktur- und Preispolitik erreicht. Nachdem, teils durch das Verschulden der Unternehmer selbst, die durch falsche Preispolitik zu einer Verschärfung der Krise beigetragen haben, mehr noch durch die staatliche Reglementierung des Güter- und Geldverkehrs in den ausländischen Volkswirtschaften, der Marktmechanismus nicht mehr funktioniert, muß durch besondere Maßnahmen der Absatz der Unternehmungen wieder aufgebaut werden. Ein Weg zur Erreichung dieses Zieles ist aber der Zusatzexport. Wenn den deutschen Unternehmungen ermöglicht wird, ihren Export auf den ausländischen Märkten zumindest in alter Höhe aufrechtzuerhalten, bei meist konjunkturell bedingtem vergrößerten Inlandsabsatz, dann ergibt sich ein erhöhter Beschäftigungsgrad, dem preis- und kostenpolitisch eine besondere Bedeutung zukommt Der sich hieraus ergebende Fragenkomplex bedarf einer Untersuchung, die an anderer Stelle[17]) noch durchgeführt werden wird.

---

16) Schmidt: Kalkulation und Preispolitik. Berlin 1930. Seite 114 ff.
17) siehe Seite 88 ff.

Außer den rein materiellen Problemen, die sich im Zusammenhang mit der Zusatzausfuhr ergeben, sind in diesem Abschnitt, der sich mehr mit der theoretischen Grundlegung beschäftigen will, noch formelle Fragen vom Standpunkt der Betriebswirtschaft besonders interessant. Die Bestimmungen hinsichtlich der Genehmigung der zusätzlichen Exporte gehen nämlich von der Voraussetzung aus, daß sich durch das Eintreten in die Verkaufspreise des Weltmarktes für den deutschen Exporteur ein Verlust ergeben hat, der mit Hilfe der einzelwirtschaftlichen Kalkulation genau zu berechnen ist, d. h. es wird zum ersten Male die Selbstkostenrechnung in den Mittelpunkt einer amtlichen Verordnung gestellt und genau vorgeschrieben, wie die Unternehmung im einzelnen zu kalkulieren hat. Somit wird die Bewilligung der notwendigen Devisenbeträge zum Ankauf von Bonds, Sperrmark und Scrips von dem Vorhandensein einer eingehenden Kalkulation abhängig gemacht. Der Unternehmer wird also gezwungen, von einer bisher vielleicht gefühlsmäßigen Rechnungsweise zu einer genau fundierten Selbstkostenrechnung überzugehen.

Ob die gesetzlichen Bestimmungen für die Erreichung des gesetzten Zweckes ausreichend und wie die Kalkulationen vorzunehmen sind, bedarf im folgenden noch einer eingehenden Besprechung.

32. Die Voraussetzung für die Durchführung.

Bei der Erläuterung der Begriffe der zusätzlichen Ausfuhr mußten auch deren Voraussetzungen kurz skizziert werden, weil nur dadurch der Begriff erläutert werden konnte. Es ist nun notwendig, auf die einzelnen Bedingungen, die erfüllt werden müssen, um die Ausfuhr zu einer zusätzlichen zu machen, weiter einzugehen. Da es sich bei der vorliegenden Arbeit in der Hauptsache darum handelt, die betriebswirtschaftlichen Probleme aufzuzeichnen, seien diese an erster Stelle behandelt.

321. Der Verkauf unter Selbstkosten.

Als eine der Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um den Export als zusätzlich von der mit der Durchführung betrauten staatlichen Stelle anerkannt zu erhalten, wurde der Verkauf unter Selbstkosten genannt. Man geht also von dem Grundsatz aus, daß es einer Verwaltungsbehörde möglich ist, die Frage einwandfrei zu klären, ob die Verkaufspreise ausreichen, die Kosten der Produktion zu decken oder nicht. Nur im letzteren Falle kann der Unternehmer die Differenz zwischen Selbstkosten und Verkaufspreis, also seinen Verlust in der noch näher zu besprechenden Form des Scripsankaufes zurückvergütet erhalten. Es handelt sich hier also um Fragen, die, besonders wenn es sich um Firmen handelt, die in starkem Maße auf den Export angewiesen sind, tief in das Leben der Unternehmung eingreifen. Den Beweis, daß die Ausführung eines vorliegenden Exportauftrages mit einem Verlust verbunden wäre, hat der Lieferant zu erbringen. Der Nachweis, daß ein Verlust vorliegt, genügt allein aber noch nicht; es muß auch dessen kalkulatorische Höhe genau be-

stimmt sein. Die Kontrolle über die Richtigkeit der gemachten Angaben fällt der Devisenbewirtschaftungsstelle zu. Sie verlangt zu diesem Zweck eine genaue Kostenaufstellung, die der Antragsteller einzureichen hat. Gemäß den Zwecken, denen dieses Verfahren zu dienen hat, wird es von uns im folgenden als „Verlustnachweis" bezeichnet und näher erläutert.

3211. Der Verlustnachweis.

Wer mit der Materie der Kalkulation und Erfolgsrechnung näher vertraut ist, weiß, welche Schwierigkeiten zu überwinden sind, um eine theoretisch einwandfreie Stückkostenrechnung oder Zeitabschnittrechnung durchzuführen. Es ist auch bekannt, daß bei manchen, sogar bei größeren Unternehmungen es mit der Selbstkostenrechnung noch sehr im argen liegt. Sehr viel wird trotz des Fortschreitens der wissenschaftlichen Durchdringung des Rechnungswesens in der Praxis nach „Gefühl" gearbeitet, d. h. es wird von den jeweiligen Marktpreisen ausgegangen und von diesen rückwärtsschreitend ein roher Überschlag der Selbstkosten vorgenommen, um annähernd festzustellen, ob das Fabrikat zu diesen Preisen noch verkauft werden kann. Als Argument für ein solches Vorgehen wird dann angegeben, daß eine genaue und mühevolle Rechnung doch keinen Zweck habe, weil der Zwang des Marktes die Hereinbringung der etwa kalkulierten Preise doch nicht gestatte. Es ist hier nicht der Ort, sich mit den Nachteilen einer solchen Denkweise auseinanderzusetzen; daß es sich nicht um eine theoretische Konstruktion handelt, kann man täglich in der Praxis nachprüfen.

Ähnliche Verhältnisse herrschen hinsichtlich der kurzfristigen Erfolgsrechnung. Nur langsam hat sich der Gedanke Bahn gebrochen, daß die Jahresabschlüsse bei den sich schnell ändernden Marktverhältnissen einen zu langen Zeitraum umfassen. Wenn auch einige gut organisierte Unternehmungen den monatlichen Abschluß eingeführt haben, der weitaus größte Prozentsatz aller Industrieunternehmungen ist hiervon noch weit entfernt.

Man muß sich nun vorstellen, was es heißt, wenn es sich bei dieser Sachlage mit einem Mal als notwendig erweist, einen Weg zu finden, der es gestattet, die Kosten eines jeden Auftrages mit großer Genauigkeit festzustellen, um zu ermitteln, in welchem Verhältnis er zu den erzielten Verkaufspreisen steht. Nun ist aber das Verfahren der Zusatzausfuhr in seiner heutigen Form darauf gegründet, den jeweiligen Verlust zu kennen, um ihn mit staatlicher Hilfe den exportierenden Unternehmungen vergüten zu können. Es mußten Mittel und Wege gefunden werden, die zur Erreichung des Zweckes am gangbarsten waren. Die amtlichen Stellen sind dabei auf den an sich nächstliegenden Gedanken der Dienstbarmachung der Selbstkostenrechnung gekommen. Allerdings ist dies, worauf später noch hingewiesen werden wird, nicht der einzig gangbare und vielleicht noch nicht einmal der einfachste Weg, aber er hat sich in den Vorschriften durchgesetzt.

3212. Die Berechnung des Verlustes mit Hilfe der Selbstkostenrechnung.

32121. Die Bedeutung der Selbstkostenrechnung innerhalb des Verfahrens.

Die Devisenbewirtschaftungsstelle geht, wie gesagt, davon aus, daß jede Unternehmung in der Lage ist, den Selbstkostenpreis jedes einzelnen Auftrages richtig zu errechnen und diese Berechnung so aufzumachen, daß sie einer Nachprüfung standhält. Zunächst ist das aber nicht ohne weiteres anzunehmen. Die Großzahl der industriellen Unternehmungen hat von einander sehr unterschiedliche Kalkulationsverfahren, und selbst in der gleichen Branche sind die Methoden, nach denen kalkuliert wird, außerordentlich verschieden. Die erste Aufgabe, die es zu lösen galt, war eine Selbstkostenrechnung vorzuschreiben, nach der alle Betriebe rechnen können und müssen. Was also an den Bestimmungen, die das Zusatzausfuhrverfahren betreffen, für den Betriebswirtschaftler besonders interessant ist, ist die Tatsache, daß behördlicherseits zum ersten Mal der Versuch gemacht wurde, eine Normalkalkulation als Richtlinie der industriellen Selbstkostenrechnung aufzustellen Die Art der Kalkulation ist gemäß der Natur der zu exportierenden Waren als überwiegende Einzelprodukte die Zuschlagskalkulation. Diese Kalkulation hat immer dort Platz zu greifen, „wo nur ein Teil der Kosten direkt einem Produkt zugerechnet werden kann. Das ist der Fall, wenn ein Betrieb durcheinander mehr oder weniger verschiedene Produkte herstellt"[18]. Allerdings nehmen die Bestimmungen auch auf Betriebe Rücksicht, die mit Divisionskalkulation auskommen; doch dürften die Firmen, die eine einheitliche Leistung erstellen und demnach die Selbstkostenrechnung durch Division der Gesamtkosten durch die gesamte Produktion ermitteln können, stark in der Minderheit sein.

Das amtliche Kalkulationsschema geht, wie dies auch in der betriebswirtschaftlichen Theorie anerkannt wird, von den direkt zuteilbaren Kosten aus; sie bilden die Zuschlagsgrundlage. Die Gemeinkosten werden sodann in einer besonderen Rechnung zusammengestellt, und aus ihnen wird der Zuschlagssatz errechnet. Bemerkenswert ist, daß nicht alle Gemeinkosten als zuteilbar gelten, sondern daß nach zuschlagsfähigen und zuschlagsunfähigen Gemeinkosten unterschieden wird. Allerdings weist die Praxis der amtlichen Stellen keine Einheitlichkeit auf; es sind nachträgliche Änderungen vorgenommen worden, die noch eingehend zu besprechen sind.

Die Frage, die für uns von Interesse ist, ist, festzustellen, ob tatsächlich auf Grund der vorgeschriebenen Kalkulation eine richtige Berechnung der Selbstkosten stattfinden kann. Denn es kann nicht gutgeheißen werden, wenn die eine Unternehmung nur deshalb vorteilhafter als die Mitbewerberin abschneidet, weil sie die Vorschriften hinsichtlich der Selbstkostenrechnung besser zu meistern versteht und weil die verantwortlichen Stellen nicht in der Lage sind, etwa zwangsläufig unterlaufende oder sogar gewollte Fehler der Kostenrechnung zu erkennen. Hier handelt es sich ohne Zweifel um eine wichtige betriebswirtschaftliche Frage, die der Klärung bedarf. Damit dies aber geschehen kann, ist es notwendig, das

---

18) Schmidt: Kalkulation a. a. O. Seite 74.

vorgeschriebene Kalkulationsschema einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen.

32122. Die Behandlung der Maßkosten.

Zunächst sei der Begriff dieser Kostenart genau umrissen, wobei die Definition von Henzel herangezogen sei: „Bei der Erstellung einer Leistung lassen sich gewisse Kosten ohne weiteres als dieser Leistung zugehörig erkennen, wir nennen sie direkte Kosten, oder, weil eine Leistung betreffend, Einzelkosten, oder, da sie dem Einzelprojekt unmittelbar angemessen werden können, Maßkosten“[19]).

Die bekanntesten direkt zuteilbaren Kostenarten sind das Material und der produktive Lohn. Diese Kosten will auch das amtliche Kostenschema im einzelnen aufgestellt wissen, und zwar hat dies auf einem von den Betrieben aufzumachenden Hilfsbogen zu geschehen. Die Erläuterungen zu dem einzureichenden Hauptbogen besagen darüber:

> „Material und produktiver Lohn sind auf einem, vom Antragsteller anzulegenden Hilfsbogen gesondert nachzuweisen“.

Es ist selbstverständlich, daß die Kalkulation nur dann auf Genauigkeit Anspruch machen kann, wenn die direkten Kosten, die ja die Zuschlagsgrundlage bilden, mit ihrer richtigen Höhe eingereicht werden. Deshalb werden für die Errechnung noch eingehendere Anleitungen gegeben, und zwar heißt es:

> „Hierbei ist zur Erfassung der Materialkosten je Einheit (Stck., m, kg usw.) der Mengenverbrauch an Roh- und Hilfsstoffen zu verzeichnen; diese sind bei mehreren Materialien nur für die Hauptsorten — zum derzeitigen Tagespreis abzüglich Rückvergütungen zuzüglich Bezugsspesen — zu bewerten“.

An diesen Bestimmungen ist zweierlei bemerkenswert. Die Kontrollstelle begnügt sich nicht mit der reinen Wertangabe, sondern sie verlangt gleichzeitig den mengenmäßigen Aufwand. Hier ist die Forderung, die Schmidt in seiner „Kalkulation und Preispolitik“ aufstellt, verwirklicht[20]). Diese Forderung besagt, daß es in der Selbstkostenrechnung nicht so sehr auf die Kostenwerte, als auf die Kostenmengen ankommt.

Weiterhin wird der Grundsatz, daß die Kalkulation nicht mit Anschaffungswerten, sondern mit Tageswerten zu rechnen habe, eindeutig vertreten. Diese Forderung an die Selbstkostenrechnung ist in der betriebswirtschaftlichen Theorie nicht mehr umstritten, sie wird auch in der Praxis weitestgehend befolgt und in einer amtlichen Verordnung zum ersten Male zur unbedingten Pflicht gemacht.

Hinsichtlich des produktiven Lohnes enthalten die Erläuterungen die folgenden Vorschriften:

> „Der produktive Lohn je Einheit ist bei mehreren Arbeitsgängen auf dem genannten Hilfsbogen entsprechend zu gliedern, bei einer größeren Zahl von Arbeitsgängen (mehr als zehn) können mehrere

---

19) Henzel: Erfassung und Verrechnung der Gemeinkosten in der Unternehmung. Berlin 1931, Seite 31.
20) Schmidt: Kalkulation . . . a. a. O. Seite 23.

in einer Gruppe zusammengefaßt werden. Bearbeitungszeiten und Lohnsätze sind anzugeben".

Diese Bestimmung läßt eine weitere Erläuterung darüber vermissen, was unter „produktivem Lohn" alles zu verstehen ist, und in der Praxis dürfte der Begriffsinhalt nicht immer eindeutig umrissen sein.

Auch die Theorie vermag nicht leicht eine Handhabe zu geben, wie die Unterscheidung nach „produktiv" und „unproduktiv" zu treffen ist. Letztlich ist ja jeder Arbeitseinsatz, der dazu dient, eine Leistung zu erstellen, als produktiv zu bezeichnen. Dies hat auch Henzel eindeutig nachgewiesen, und er kommt zu dem nachstehend formulierten Ergebnis[21]: „Damit entfällt von vornherein die Unterscheidung der Betriebe oder der Arbeiter in produktive oder unproduktive. Alle Betriebe und alle Arbeiter haben einen Zweck: Leistungen zu vollbringen, Kostenträger zu erzeugen, und alle sind daraufhin zu beobachten, ob und in welchem Maße bzw. aus welchen Gründen Wertaufwand, Fehlaufwand und leistungsloser Aufwand vorhanden sind"[22].

Was die Erläuterungen offenbar bezwecken wollen, ist die Unterscheidung nach direkten und indirekten Arbeitskosten. Es handelt sich also darum, dafür zu sorgen, daß die innerhalb eines Erzeugungsganges aufgewendete Arbeit, die direkt dem Leistungsträger zugeteilt werden kann, genau erfaßt wird. Neben den unmittelbar in das Produkt einfließenden Kosten der Arbeit sind zu unterscheiden die Aufwendungen, die nur mittelbar dem Erzeugnis zugeteilt werden können. Dies sind die indirekten Arbeitskosten oder wie sie die Praxis und in Anlehnung daran die Erläuterungen nennen, die „unproduktiven" Löhne.

321221. Kritik an der Behandlung der Maßkosten.

Die einwandfreie Festsetzung der für jeden Auftrag entfallenden direkten Kosten hängt sehr eng mit der Exaktheit zusammen, mit der das Rechnungswesen der Unternehmung jeweils arbeitet. Dort, wo eine durchgebildete Organisation vorhanden ist, wird auch der Verbrauch an Material und direktem Lohn genau erfaßt werden. Diese Voraussetzungen sind aber bei weitem nicht überall gegeben. Dort aber, wo Schätzungen Platz greifen, wird vorherrschend die Tendenz vorhanden sein, die direkten Kosten lieber höher als zu niedrig anzugeben. Die Pflicht zur Einreichung eines detaillierten Hilfsbogens ändert daran nichts, besonders dann nicht, wenn die Kontrollstelle nicht die Möglichkeit des Vergleiches mit ähnlich gelagerten Fällen hat. Eine Kalkulation, die auf zu hohen direkten Kosten aufbaut, errechnet zwangsläufig zu hohe Selbstkosten, als deren Folge ein zu hoher Verlustausgleich gewährt wird. In Wirklichkeit entsteht der Unternehmung ein ihr nicht zustehender Gewinn. Das würde aber bedeuten, daß eine Unternehmung mit einem verfeinerten Rechnungswesen gegenüber dem Wettbewerber mit ungenaueren Aufzeichnungen im Nachteil ist. Dies kann weder betriebswirtschaftlich noch volkswirtschaftlich gewollt oder gerechtfertigt werden.

---

21) Henzel: Erfassung . . . a. a. O. Seite 56.
22) Henzel: Erfassung . . . Seite 56.

Diese Fehler, die in der Art der Erhebung liegen, können ohne weiteres kaum beseitigt werden, um so mehr, als eine nachträgliche Kontrolle von seiten der Devisenstelle hinsichtlich des Materials und Lohnaufwandes kaum noch möglich ist, weil man weder aus den Aufzeichnungen noch aus der Betrachtung des erstellten Produktes rückwirkend den Kostenverbrauch feststellen kann. „Da man einem Fertigprodukt keinesfalls mehr ansehen kann, welche Arbeit in ihm enthalten ist, so bedarf es guter Methoden der Arbeitserfassung während des Verlaufs der Produktion, denn die ist der einzige Zeitraum, in dem sichere Maße gewonnen werden können"[23]). Der eine Weg, der beschritten werden müßte, liegt hier klar vorgezeichnet: Die Forderung nach einem gut ausgebauten und durchorganisierten Betriebsrechnungswesen. Und doch könnte auch dieses, wenn Böswilligkeit im Spiele ist, nicht restlos befriedigen; es ist deshalb nach einer weiteren, besseren Methode zu suchen, die an anderer Stelle dargestellt werden wird[24]).

Es sind aber nicht nur formale Fehlermöglichkeiten, die die Rechnung beeinflussen können; mehr noch sind es bewußte Beeinflussungen materieller Natur, die von manchen Unternehmungen angewendet werden.

Hinsichtlich des Materials wird zwar bestimmt, daß die „Erlöse aus der Abfallverwertung abzusetzen" seien. Eine wirksame Kontrolle hierüber ist aber kaum durchführbar, wie auch mit der Beaufsichtigung betraute Praktiker darauf hinweisen, daß hier „Schiebungen leicht möglich" sind. Ähnliche Probleme ergeben sich bei der Berechnung von Kuppelprodukten.
Hierbei handelt es sich in der Hauptsache um Abweichungen, die absichtlich erfolgen, um das Ergebnis günstig zu beeinflussen.

Interessanter sind, vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus, die Unstimmigkeiten, die aus der Struktur heraus erwachsen. Hier sind einige Fragen, die mit den Arbeitskosten zusammenhängen, zu erörtern. So ist es beispielsweise für die Kalkulation nicht gleichgültig, ob eine Unternehmung vorwiegend junge oder alte Arbeitskräfte beschäftigt. Die direkten Arbeitskosten werden um so höher sein, je mehr die Gefolgschaft überaltert ist. Eine Unternehmung mit vorwiegend jungen Arbeitskräften wird wegen des geringeren tariflichen Stundenlohnes bei der Ausfuhrkalkulation zu einem niedrigeren Lohnsatz kommen und hinsichtlich des Verlustausgleiches also schlechter abschneiden als die andere. Allerdings dürfte diese Frage eine hervorragende Rolle deshalb nicht spielen, weil in den Betrieben eine gewisse Kompensation hinsichtlich der Altersklassen angenommen werden kann. Andererseits kann aus dieser Tatsache wiederum dadurch Nutzen gezogen werden, daß man die höher bezahlten Arbeitskräfte vorzugsweise für die Exportaufträge heranzieht, sodaß ein erhöhter Lohnanteil eingesetzt werden kann.

Schwerwiegend ist dagegen die Frage, wie weit die Mechanisierung innerhalb der Unternehmung ein und derselben Branche fortgeschritten ist. Zunehmende Anlageintensität bedeutet erfahrungsgemäß

---

23) Schmidt: Kalkulation . . . a. a. O. Seite 37.
24) Siehe Seite 52 ff.

abnehmende Arbeitsintensität. Betriebe mit relativ großem Anteil der Handarbeit haben hohe direkte Lohnkosten, errechnen also auch höhere Selbstkostenpreise. Der Einwurf, daß bei den anderen Betrieben die höheren Abschreibungssätze einen Ausgleich schaffen, ist nicht stichhaltig. Die Abschreibungssätze werden, wie noch gezeigt werden wird, nicht als zuteilbare Gemeinkosten behandelt. Wenn auch in der letzten Zeit gewisse Lockerungen der Bestimmungen hinsichtlich der Abschreibungen eingetreten sind[25]), so bleibt die Tatsache doch bestehen, daß in manchen Fällen der Lohn als Zuschlagsgrundlage eine gewisse Verwirrung mit sich bringt.

Dies wird besonders deutlich aus einem Beispiel, das der Praxis entnommen ist. Man denke an zwei Konfektionsbetriebe, von denen der eine vorwiegend in eigenen Werkstätten, der andere im Verlagssystem mit außerdem noch eigener Produktion arbeitet. Im letzteren Falle werden die direkten Lohnkosten außerordentlich hoch sein, bei nicht wesentlich geringeren zuteilbaren Gemeinkosten. Zudem ist eine Kontrolle, ob der in Frage stehende Auftrag im Heim oder in der Werkstatt angefertigt wurde, nicht immer leicht möglich und durchführbar.

Noch eine Fehlerquelle hinsichtlich der Löhne steht in enger Verbindung mit dem Beschäftigungsgrad. Es ist sehr wohl möglich, daß bei Unterbeschäftigung die Scheidung nach produktiven und unproduktiven Löhnen nicht streng genug durchgeführt wird. So kann z. B. ein Dreher, dessen Arbeitskraft sonst voll „produktiv beschäftigt ist", für die Zeit, wo die Vollbeschäftigung nicht mehr erreicht wird, mit einer anderen „unproduktiven Arbeit" beschäftigt sein. Trotzdem wird der volle ausgezahlte Lohn zu den „produktiven Lohnkosten" zugeschlagen. Auch hier handelt es sich nicht um ein theoretisch konstruiertes Beispiel, sondern solche Fälle kommen, wie die Devisenstellen bestätigen, immer wieder vor. Deshalb wurde bereits vorgeschlagen, den Begriff der produktiven Arbeitskosten durch den der direkten Kosten zu ersetzen, wobei noch einschränkend gesagt werden könnte, daß als direkte Kosten nur solche angesprochen werden dürfen, die proportionalen Charakter tragen[26]). Dadurch wird ohne weiteres klar, welche Lohnkosten Zuschlagsgrundlage sein können und welche nicht.

321222. Der Lohn als Zuschlagsgrundlage.

Die Vermeidung von Fehlern hinsichtlich der Lohnhöhe ist von großer Bedeutung. Denn jede Ungenauigkeit wird vergrößert, weil der Lohn wiederum als Zuschlagsgrundlage Verwendung findet. Wenn beispielsweise der Lohn um 10% zu hoch angesetzt ist, dann beträgt die Überhöhung der Selbstkosten, unter Zugrundelegung eines Gemeinkostenzuschlages von 100%, bereits 20%. Weil aber Ungenauigkeiten bei der Lohnfixierung vorkommen und in Kauf genommen werden müssen, taucht die Frage auf, ob eine andere Zuschlagsgrundlage zu finden ist, die ein genaueres Ergebnis liefert. An und für sich muß man davon ausgehen, daß ein einziger Verteilungsschlüssel, wie er vorgeschrieben ist, den tat-

25) siehe Seite 49.
26) Siehe hierzu: Lehmann: Industrielle Kalkulation. Berlin 1925. Seite 99 ff.

sächlichen Gegebenheiten überhaupt nicht gerecht werden kann. Wohl bestehen enge Zusammenhänge zwischen den Sozialversicherungsbeiträgen und dem aufgewendeten Lohn, dagegen braucht eine Proportionalität zwischen den Kraftkosten und den Kosten der Unterhaltung nicht unbedingt zu bestehen. Nun würde aber die Rechnung überaus kompliziert werden, wenn man für jede Gemeinkostenart einen besonderen Schlüssel berücksichtigen würde. Daß als Maßstab nur Werte in Frage kommen können, liegt in der Natur der vorgeschriebenen Rechnungslegung. Es kann aber ein gewisser Ausgleich von Fehlermöglichkeiten dadurch erreicht werden, daß man die Wertsummen Material und Lohn als Zuschlagsgrundlage verwendet.

Wenn man damit auch noch nicht eine ideale Lösung erreicht, so dürften doch bessere Ergebnisse erzielt werden, als mit der allgemeinen Schlüsselgröße direkte Lohnkosten.

Der Vorteil, der in der Verwendung von Material und Lohn erblickt werden kann, ist doppelter Art: Es wird erstens die Ungenauigkeit, die in der Bemessung des Lohnanteils an einer Leistung liegen kann, durch die wertmäßige Zusammenfassung mit dem Material abgeschwächt werden. Die Menge des in einem Produkt verarbeiteten direkten Materials ist eine Größe, die einer Nachprüfung, bis auf einige erwähnte Ausnahmen, zugänglich ist. Dessen Wertansatz wird also normalerweise der Wirklichkeit entsprechen.

Der Fehler durch Zuschlag eines Prozentsatzes der Gemeinkosten wird demnach im Endergebnis nicht mehr so groß sein.

Zweitens wird die Rechnung genauer, weil nicht die Gemeinkosten vom Lohn allein abhängig sind, sondern auch vom Material. Durch die Zusammenfassung kann also auch hier ein gewisser Ausgleich hereigeführt werden. Man muß sich aber darüber klar sein, daß damit noch keineswegs absolute Genauigkeit der Rechnung erreicht wird. Es kann sich nur darum handeln, bei den gegebenen Tatsachen zwischen einem schlechten und einem weniger schlechten Verfahren zu entscheiden. Die Verwendung von Material und Lohn als Zuschlagsgrundlage scheint hier der weniger schlechte Weg zu sein. Schmidt schreibt über diesen Verteilungsschlüssel:

> „Nicht selten arbeitet die Zuschlagsrechnung mit dem Geldbetrag, der sich aus der Zusammenfassung des direkten Materials und des direkten Lohnes ergibt. Bei der Verschiedenartigkeit der Abhängigkeit beider Größen bleibt in diesem Fall die Summe beider nur als Wertgröße Zuschlagsgrundlage. Aber auch dann ist die Verwendbarkeit dieser Grundlage auf die Verteilung solcher Kosten beschränkt, deren Höhe von ihr abhängt. So dürfen z. B. nach ihr nicht die Wertzuschläge verteilt werden, die ausschließlich Materialwert oder ausschließlich vom Lohnwert abhängig sind“[27]).

321223. Die Sonderkosten.

Neben Material und Lohn gibt es noch Kosten, die ebenso wie diese dem Kostenträger direkt zugeteilt werden können, es sind also auch Maß-

---

27) Schmidt: Kalkulation . . . a. a. O. Seite 75.

kosten. Über ihre Verrechnung besagen die Bestimmungen nichts, doch wird man nicht fehlgehen, wenn man die direkte Zuteilung befürwortet. Dies tut auch K r a c h t : „Zu diesen Einzelkosten an Material und Lohn . . . . können auch etwaige Sondereinzelkosten der Fertigung zugeschlagen werden. Hierbei ist gedacht an besondere Aufwendungen für Lizenzen, Modellkosten, Sonderwerkzeuge usw.“[28]).

Diese Behandlung wird auch im allgemeinen von der betriebswirtschaftlichen Theorie gefordert. So sagt der Grundplan der Selbstkostenrechnung, daß die Sonderkosten „in jedem Falle der Leistungseinheit direkt angerechnet werden“[29]) können.

Was diese Kostenart von Lohn und Material unterscheidet, ist, daß sie komplizierter Natur ist, sie setzt sich also selbst wiederum aus Material und Lohn zusammen.

Zur Erfassung dieser Kosten muß man wiederum besondere Konten einrichten, die häufig den Charakter von Kostenstellen annehmen. Dies im Zusammenhang mit später noch zu erörternden Vorschriften gebracht, die die Verrechnung nach Kostenstellen verbieten, führt auf Probleme, deren Besprechung den Rahmen dieser Arbeit überschreitet, um so mehr, als diese Kosten relativ selten anfallen.

32123. Die Behandlung der Gemeinkosten.

Neben die Maßkosten treten die Gemeinkosten. Es sind diejenigen Kosten, die für alle Leistungseinheiten gemeinsam erfaßt und erst dann auf die Einzelleistung durch Umlage errechnet werden[30])[31]). Wie diese Erfassung und Verrechnung in der einzelnen Unternehmung durchgeführt wird, ist ein Gradmesser für die Exaktheit des Rechnungswesens der betreffenden Unternehmung.

Nun konnte es sich aber bei dem Erlaß über die Ermittelung der Selbstkosten im Zusatzausfuhrverfahren nicht darum handeln, den Unternehmungen ein Rezept an die Hand zu geben, wie sie am besten ihr Rechnungswesen aufbauen sollen, sondern es handelt sich darum, ein Schema zu finden, nach dem eine Vielzahl von Unternehmungen der verschiedensten Branchen ihre Selbstkosten nachweisen kann. Das ist aber sehr schwierig. Man vergegenwärtige sich nur einmal die Einheitskontenpläne zweier verschiedener Branchen[32]). Mit je nach den branchemäßigen Verhältnissen ganz verschiedener Anlage der Kontensystematik wird das gemeinsame Ziel, nämlich die richtige Ermittlung der Gemeinkosten[33]) zu erreichen versucht. Was aber so nur unter Einsatz eines sehr großen Aufwandes und mit Hilfe einer guten Organisation geleistet werden kann, läßt sich nicht ebenso durch die Vorschrift eines Kalkulationsschemas erreichen. Deshalb muß die für das Zusatzausfuhrverfahren aufzumachende Selbstkostenrechnung von vornherein mit Schwächen belastet sein. Das kommt bereits in den Er-

---

28) K r a c h t : Sperrmark und Dollarbonds, ihre Verwendung im Exportgeschäft. Ein Leitfaden für die Praxis. Köln 1933. Seite 12.
29) Grundplan der Selbstkostenrechnung, R.K.W.-Veröffentlichungen Heft 61.
30) Grundplan der Selbstkostenrechnung a. a. O. Seite 23.
31) Siehe hierzu auch: H e n z e l : Erfassung . . . Seite 31 ff.
32) Siehe hierzu auch: S c h m a l e n b a c h : Der Kontenrahmen. Leipzig 1930.
33) H e n z e l a. a. O. Seite 63.

läuterungen zum Ausdruck, wenn sie verlangen, daß die Kalkulation „grundsätzlich nach Kostenarten, nicht nach Kostenstellen aufzubauen“ sei. Das bedeutet, daß die Unternehmung im ganzen als Kostenstelle betrachtet wird[34]), ohne daß die verschiedenen Funktionen, die jede Unternehmung ausübt, in der Kostenrechnung Berücksichtigung finden. Mit anderen Worten: es wird eine Gesamtkostenrechnung verlangt, in der die Kosten in keiner Weise nach Kostenstellen zu gruppieren sind. Diese Art der Kostenrechnung kritisiert der „Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung“ wie folgt:

> „Der Vorteil der Gesamtkostenrechnung liegt darin, daß sie auf einem einfachen und billigen Rechnungswesen aufbauen kann, der Nachteil vor allem darin, daß die Selbstkostenrechnung — vor allem bei wechselnder Einzelfertigung — roh und ungenau ist und eine Betriebskontrolle nur in beschränktem Maße zuläßt. Die Nachteile wachsen mit der Größe des Betriebes und der abteilungsweisen Arbeitsteilung innerhalb des Fertigungsprozesses“[35]).

Trotz der vorhandenen Nachteile hat das Wirtschaftsministerium diesen Weg beschritten, sicherlich mit Rücksicht auf die Mehrzahl der Betriebe, die nur eine ungenaue Selbstkostenrechnung haben. Und für solche Unternehmungen wird es ohnehin noch einer Verbesserung des Rechnungswesens bedurft haben, um den verlangten Grad von Genauigkeit in der Kontengestaltung zu erreichen.

Aber man muß sich darüber klar sein, daß die Betriebe mit exakter Kostenrechnung bereits die Kostenstellenrechnung haben.

321231. Das Kostenschema.

Diejenigen Unternehmungen, die sich am Zusatzausfuhrverfahren beteiligen wollen, sind verpflichtet, eine Aufstellung der in einem Betriebsabschnitt anfallenden Gemeinkosten einzureichen, die nach Gesichtspunkten gegliedert sind, wie sie sich aus dem nachfolgenden Schema ergeben:

---

34) Schmidt: Kalkulation . . . a. a. O. Seite 70.
35) Grundplan der Selbstkostenrechnung a. a. O. Seite 34.

B. Nebenbogen.

Ermittelung der Gemeinkosten; Angabe des Ausfuhranteils und der Kennziffer „zusätzliche Arbeitsbeschaffung“.

I. Gemeinkosten.

	Gemeinkosten des Betriebsabschnittes[36] in RM.	in % der produktiven Löhne
Zuschlagsgrundlage: Summe der produktiven Löhne		
Arten der Gemeinkosten:		
1. unproduktive Löhne		
2. Sozialversicherung		
3. Kraft, Heizung und Beleuchtung .		
4. Laufende Unterhaltungskosten einschließlich Betriebsmaterial		
5. Gehälter		
6. Steuern		
7. Weitere Gemeinkosten (nach umstehenden Erläuterungen)		
Summe 1—7: zuteilbare Gemeinkosten . .		
8. Abschreibungen		
9. Fremdkapitalzinsen (Schuldsumme in RM.)		
Summe 1—9 Gemeinkosten insgesamt . .		

Die vorstehende Aufstellung läßt zunächst erkennen, daß nur ganz bestimmte Kosten zuschlagsfähig sind. Eine ganze Reihe in Betrieb außerdem noch anfallender Kosten wurde also überhaupt nicht berücksichtigt. Ein Teil von diesen kann aber unter Punkt 7 „weitere Gemeinkosten“ zusammengefaßt werden. Zugelassen sind hier: laufende Büroausgaben (wie für Porto, Telephon, Büromaterial), Raummiete, Sachversicherung. „Sollen ausnahmsweise auch andere als die genannten Gemeinkosten berücksichtigt werden, z. B. Kosten der Werbung der ausländischen Vertretung und ähnliche, so sind sie namentlich mit ihren einzelnen Beträgen darunter aufzuführen und zu erläutern“.

Im einzelnen ist zu den Positionen folgendes zu sagen:

1.) unproduktive Löhne.

Hier kommen alle die Löhne in Ansatz, die nicht als Maßkosten verrechnet wurden, also die gesamten indirekten Löhne.

36) Kalendermäßige Angabe des zugrundegelegten Betriebsabschnittes.

2.) Sozialversicherungsbeiträge.
Über den Umfang dieser Kostenart wird nichts besonders bestimmt. Es ist also nicht ersichtlich, ob die Beträge für alle gezahlten Löhne hier in Ansatz gebracht werden sollen, oder nur der Anteil, der auf die indirekten Löhne entfällt. In diesem Falle hätten die zu den direkten Löhnen gehörigen Beiträge bereits dort als Maßkosten verrechnet werden müssen, was zweifellos das richtigere wäre. So weist Nicklisch darauf hin, daß der Wert der Arbeitsleistungen „in der Höhe des Bruttolohnes, nicht in der des Nettolohnes, noch weniger nur in der Höhe des gezahlten Lohnes anzunehmen ist“[37]).

3.) Kraft, Heizung und Beleuchtung.
Hier hat es den Anschein, als ob das Prinzip der Kostenartenrechnung durchbrochen wäre, denn Kraft und Heizung fallen nicht mehr unter den Begriff „Kostenart“. Um dies begreiflich zu machen, ist es notwendig, die Definition hierfür zu geben. Als Kostenart ist nach Henzel „ein Kostenbetrag zu bezeichnen, wenn er entweder als Art bezogen ist — z. B. ein Maschinenteil, obwohl er aus Einzelteilen bestehen kann — oder bei einem im Betrieb entstandenen Kostenbetrag, wenn er zwar mengenmäßig teilbar, nicht aber aus anderen Kostenarten entstanden ist. Danach wäre eine von einer Stelle des Betriebes ausgeführte Reparatur, Instandhaltung, Reinigung nicht als Kostenart zu bezeichnen, da alle drei mindestens wieder aus Material, Lohn und Gemeinkosten bestehen“[38]).

Tatsächlich verlangen aber die Erläuterungen das Zurückgehen auf die Kostenelemente, wenn sie bestimmen: „Kraft, Heizung und Beleuchtung sind wie bei den übrigen Kosten als reine Kostenart zu berechnen. Es kommen etwa in Frage: Strom, Kohle und andere Kraftstoffe, nicht jedoch Löhne und Abschreibungen für Kraftanlagen“. Die konsequente Beibehaltung der Kostenartenrechnung macht die Festsetzung aber unlogisch, denn es werden diejenigen Betriebe, die beispielsweise ihren Kraftstrom beziehen, einen höheren Betrag für die gleiche Strommenge zur Verrechnung bringen dürfen, als diejenigen, die eine eigene elektrische Energiestation haben. Der fertig bezogene Strom stellt in der Tat eine Kostenart dar, in dessen Preis freilich wiederum die Kostenelemente Material, Lohn, Abschreibung etc. enthalten sind. Der Selbsterzeuger darf von diesen Kosten nur das Material einsetzen, mit dem Ergebnis, daß der zur Verrechnung kommende Wert bedeutend niedriger ist. Diese Handhabung wird verständlich, wenn man die Gefahr kennt, die wiederum darin liegt, daß die rechnende Unternehmung die unproduktiven Löhne etc. vielleicht zweimal in Ansatz bringen könnte. Dies allein genügt aber nicht, um die verlangte Rechnungsweise befriedigend erklären zu können.

4.) Laufende Unterhaltungen.
Die Zerlegung nach Kostenarten und die Ausscheidung gewisser Kostenelemente ist bei dieser Position praktisch nicht möglich. Vielmehr muß

---

37) Nicklisch: Die Betriebswirtschaft. Stuttgart 1932. Seite 293.
38) Henzel: a. a. O. Seite 70.

man sich hier zu einer Konzession bereitfinden und die an sich unerwünschte Kostenstellenrechnung, die in diesem Falle kaum zu unterbinden ist, zulassen. Es wird hier nur vorgeschrieben, daß die laufenden Unterhaltungskosten von den „weiteren Gemeinkosten“ (Punkt 7) und den Abschreibungen (Punkt 8) einwandfrei zu trennen sind. Dies schließt nicht aus, daß auch die sonstigen, bereits als Kostenart an anderer Stelle aufgeführten Gemeinkosten hier auch nicht mehr in Ansatz gebracht werden dürfen. Besonders erwähnt wird die an und für sich selbstverständliche Tatsache nicht. In der Praxis dürfte die Trennung nicht immer leicht sein, und auch eine Kontrolle hierüber ist von Außenstehenden nicht ohne weiteres durchzuführen, es sei denn, daß die gesamte Selbstkostenrechnung nach Kostenstellen gegliedert ist.

5.) Gehälter.

Hier sind zu berücksichtigen die Gehälter der kaufmännnischen und technischen Angestellten. Die der letzteren nur, wenn sie bei den „unproduktiven Löhnen“ nicht bereits erfaßt wurden. Außer Ansatz bleiben die Bezüge der Geschäftsleitung, von Gesellschaftern (Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer). Selbstverständlich darf dann auch nicht der Unternehmerlohn einbezogen werden.

Nichts gesagt wird über die Behandlung der Personalnebenkosten, wie Feriengelder, Urlaubsbeihilfen, Wohnungszuschüsse etc. Da diese Posten aber einen Teil des Gesamtgeldes ausmachen, kann man sie im Zweifel als einbezugsfähig ansehen.

6.) Steuern.

Die Steuern dürfen nicht in vollem Umfange als Gemeinkosten verrechnet werden, vielmehr wird eine genaue Anweisung gegeben, was berücksichtigt werden darf und was nicht. So bleiben die Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer sowie die Umsatzsteuer außer Ansatz. Die Gewerbekapital- oder Lohnsummensteuer, Gewerbeertrag- und Grundvermögensteuer sowie die Industrieaufbringung dürfen anteilsmäßig verrechnet werden.

7.) Weitere Gemeinkosten.

Es wurde bereits an anderer Stelle gesagt, was die Bestimmungen unter der Position 7 zulassen. Es handelt sich bekanntlich um die Kosten für laufende Büroausgaben, Raummiete und Sachversicherung. Der Unternehmung bleibt es gestattet, die Berücksichtigung weiterer Kosten unter dieser Rubrik zu beantragen. Dies soll aber nicht die Regel, sondern, wie die Erläuterungen hervorheben, nur ausnahmsweise der Fall sein. Es können hier also noch Kosten der Werbung, der ausländischen Vertretungen angeführt werden, ohne daß allerdings die Gewähr besteht, daß die Devisenstelle sie als zuteilbar anerkennt. Die Werbungskosten, die für den inländischen Markt aufgewendet worden waren, sind nicht mit in Ansatz zu bringen. Darin liegt aber ein Mangel. Denn gerade für den Markenartikel spielt für den Auslandsabsatz eine ausschlaggebende Rolle, welchen Ruf der

Artikel im Erzeugungsland genießt. Es wäre also unbedingt ein Teil der Werbungskosten der Ware im Inland auch mit in der Zusatzkalkulation zu berücksichtigen.

321232. Die Gemeinkostenverrechnung.

Andere als die im Kostenschema aufgeführten und im vorstehenden kurz besprochenen Gemeinkosten, sollen innerhalb der Selbstkostenrechnung keine Berücksichtigung finden. Eine gewisse Auflockerung der Bestimmungen ist seit September 1934 eingetreten. Die dadurch bedingungsweise erfolgte Erweiterung des Gemeinkostenumfanges soll im nächsten Abschnitt noch gewürdigt werden.

Es handelt sich nun darum, festzustellen, in welchem prozentualen Verhältnis die zuteilbaren Gemeinkosten zu den produktiven Löhnen als Zuschlagsgrundlage stehen. Die Berechnung dieses Verhältnisses kann nur mit Hilfe der Zeitabschnittsrechnung durchgeführt werden, d. h. es müssen alle in einer Periode anfallenden direkten Löhne den im gleichen Zeitraum entstandenen Gemeinkosten vorbezeichneter Art gegenübergestellt werden. Um Zufälligkeiten auszuschalten und die Einwirkung des Beschäftigungsgrades abzuschwächen, wird vorgeschrieben, daß als Zeitraum der Erfassung die letzten drei Betriebsmonate zu gelten haben. Eine Ausnahme ist bei den Steuern und weiteren Gemeinkosten zugelassen, bei denen „zur Erfassung der Kosten für ein Vierteljahr von dem Gesamtergebnis des letzten Jahresabschlusses ausgegangen werden“ kann.

Der auf diese Weise errechnete Zuschlagsprozentsatz für Gemeinkosten ist dann derjenige, der jeweils auf die produktiven Löhne des einzelnen Exportauftrages zur Verrechnung kommen darf. Der sich so ergebende Betrag ist der Selbstkostenpreis im Sinne der amtlichen Zusatzexportkalkulation.

Zu diesen Zusatzausfuhrkosten ab Werk können in jedem einzelnen Fall noch die besonderen Vertriebskosten, soweit solche tatsächlich entstehen, zugeschlagen werden. Berücksichtigung finden nur die für jeden Auftrag gesondert entfallenden Vertriebskosten, die allgemeinen dagegen sind mit in den Gemeinkosten enthalten (z. B. Packerlöhne).

Zu den besonderen Vertriebskosten zählen z. B. Verpackung, Fracht, Versicherung usw.; sie werden in ihrer absoluten Höhe den Selbstkosten ab Werk zugeschlagen, und man erhält auf diese Weise die „Zusatzausfuhrkosten insgesamt“.

Wie das Kalkulationsschema in der Praxis aussieht, veranschaulicht die nachstehende Aufstellung:

A. Hauptbogen.

Berechnung von Erlös, Kosten, Verlust und anteiligen Auslandskosten.

I. Erlösrechnung.

Lfd. Nr.	Auftragsmenge in . . .[39])	Genaue Bezeichnung der Ware nach Art und Güte	Vergleichsweiser Inlandserlös je Einheit in RM.	Erlös in . . .[40]) je Einheit	insgesamt

Summe in [40]) . . . .
abzüglich Nachlässe (gegebenenfalls) . . . „ . . . .
Erlös . . . . „ . . . .
Umrechnungskurs (Mittelkurs) am . . . . . 1933: . . . . .
RM.-Gegenwert des Erlöses . . . . . RM. . . . .

II. Kostenrechnung.

I. Material und produktiver Lohn[41]).

Lfd. Nr.	Auftragsmenge in . . .[39])	Kosten in RM. je Einheit		Kosten in RM. für die Gesamtmenge		
		a Material	b prod. Lohn	c Material	d prod. Lohn	Summe c + d

Summe (Sp. c, d, Summe c—d) RM. . . . . RM. . . . .

2. zuteilbare Gemeinkosten (. . . % auf prod. Löhne lt. Nebenbogen BI Summe 1—7) RM. . . . .

Zusatzausfuhrkosten ab Werk (Summe 1 + 2)[42]) . . . . RM. . . . .

3. besondere Vertriebskosten (gegebenenfalls)
Verpackung . . . . RM. . . . . .
Fracht . . . . RM. . . . . .
Versicherung . . . . RM. . . . . .
Zoll . . . . RM. . . . . .
Provision . . . . RM. . . . . .
. . . . RM. . . . . . RM. . . . .

Zusatzkosten insgesamt (Summe 1—3) . . RM. . . . .

III. Verlust (II minus I) in RM. . . . . RM. . . . .
Verlust in % des Erlöses . . . . %

IV. Anteil der Auslandskosten in % des Erlöses.
1. für ausländische Roh- und Hilfsstoffe . . . . . %
2. für den Vertrieb . . . . %
insgesamt . . . . %

39) Mengenbezeichnung.
40) Berechnete Währung.
41) Bei Ausfuhrhändlern: Einstandskosten.
42) Bei Ausfuhrhändlern: Summe der Einstandskosten und zuteilbaren Gemeinkosten.

321233. Kritik an der Behandlung der Gemeinkosten.

Die Kritik der Zusatzausfuhrkalkulation hat zunächst die Frage zu stellen, ob durch die vorgeschriebene Selbstkostenrechnung ein annähernd genaues Resultat erzielt wird. Als Maßstab, was unter genau zu verstehen ist, wären etwa die Ergebnisse heranzuziehen, wie sie durch eine fein gegliederte Kostenrechnung, wie sie aus den Kontenplänen erwächst, erzielt werden. Wenn man die Anforderungen so hoch stellt, dann kann freilich die Kostenrechnung, wie sie im vorstehenden geschildert wurde, einem Vergleich nicht standhalten. Denn die Rechnung, die die Kosten einer ganzen Unternehmung als Summe der Kostenarten nach einem einzigen Schlüssel auf das Erzeugnis verteilt, muß als roh bezeichnet werden. Man geht von der Fiktion aus, daß sich alle Gemeinkosten proportional mit dem direkten Lohn verändern. Das dürfte aber in keiner Unternehmung für verschiedene Stücke der Fall sein. Und doch ist an die Schlüsselgröße die Forderung zu stellen, „daß sie der zu verteilenden Unstostensumme möglichst proportional sein soll“[43]). Durch einen einzigen Schlüssel ist dies aber nicht zu erreichen, vielmehr werden dort, wo auf eine exakte Ermittelung der Selbstkosten Wert gelegt wird, viele und teilweise sehr komplizierte Schlüssel verwendet, „um damit der verschiedenartigen Zusammensetzung einer Unkostensumme gerecht zu werden“[44]).

Keinesfalls läßt sich aber ein Normalschema aufstellen, das für alle Branchen und Betriebsarten gleicherweise befriedigende Ergebnisse liefert. Wenn man dies zur Erreichung eines bestimmten Zweckes doch tut, dann muß man sich darüber klar sein, daß das Resultat nicht Anspruch auf absolute, vielleicht sogar nicht einmal annähernde Richtigkeit machen kann. Es würde hier zu weit führen, die Fehlermöglichkeiten nach allen Seiten hin abzugrenzen. Es sei nur darauf aufmerksam gemacht, daß die direkte Zusammenfassung aller Kostenarten zum Zweck gemeinsamer Verteilung nach einer einzigen Schlüsselgröße den tatsächlichen Verhältnissen gar nicht gerecht werden kann. Man denke sich, daß ein Kostenträger, der in einem Betrieb nur wenige Abteilungen durchläuft, mit den Gemeinkosten aller Kostenstellen belastet wird. Der errechnete Selbstkostenpreis muß dann zu hoch werden. Weiterhin wird keine Rücksicht auf die Tragfähigkeit genommen. Nach H e l l a u e r stehen für die Aufteilung vornehmlich zwei Grundsätze zur Wahl, der Grad der Verursachung und der Leistungseffekt. „Während das erstere Prinzip die Kosten als Güterverzehr, der durch Verfolg eines bestimmten Zweckes veranlaßt worden ist, auffaßt, (das eigentliche Kostenprinzip), stellt man sich beim letzteren auf den Standpunkt, daß in der Kalkulation die Werterhöhung aufzunehmen sei, die durch die Aufwendung hervorgerufen wird“[45]).

Eine weitere nicht unerhebliche Fehlerquelle liegt in der Nichtberücksichtigung des Beschäftigungsgrades. Der Ausgleich, der durch den Ansatz eines dreimonatigen Zeitraumes geschaffen werden soll, ist nicht genügend. Man denke an reine Saisonbetriebe, die in den Winter-

43) H e n z e l a. a. O. Seite 118.
44) H e n z e l a. a. O. Seite 118.
45) H e l l a u e r: Kalkulation. Berlin 1931, Seite 42.

monaten stark unterbeschäftigt sind, z. B. die Automobilindustrie. Die Gemeinkostenzuschläge, die auf Grund der Kostengestaltung der Monate November bis Januar errechnet werden, sind viel zu hoch. Die Vorschrift, daß die Kosten stillgelegter Betriebe ausscheiden, genügt nicht. Vielmehr wäre zu bestimmen, daß diejenigen Gemeinkostenzuschläge zu wählen sind, die sich bei Vollbeschäftigung ergeben. Auf diese Weise würde eine gerechtere Preisermittlung möglich werden; dann erhalten diejenigen Unternehmungen, die unterbeschäftigt sind, nicht mehr die daraus resultierenden Kosten in Form des Verlustausgleiches zurückerstattet, denn es kann nicht der Zweck einer Maßnahme sein, den schlecht rechnenden Unternehmungen eine Prämie für falsche Preispolitik zu gewähren.

Es erscheint ohnedies ein Nachteil der Verlustvergütung, wie sie jetzt gehandhabt wird, daß die Unternehmungen mit ungünstiger Kostengestaltung denjenigen mit besseren Verhältnissen gleichgestellt werden, denn es fällt damit entweder der Anreiz zu Verbesserungen des Kostengefüges weg, oder wenn dies erreicht, aber verheimlicht wird, ergeben sich Sondergewinne des Einzelunternehmers, die sich gesamtwirtschaftlich nachteilig in einem kleineren Devisenanfall auswirken.

321234. Die nicht oder nur bedingt zuschlagsfähigen Gemeinkosten.

Außer den angeführten Kostenarten dürfen keine weiteren in der Kalkulation Berücksichtigung finden. Es fehlen also vor allem die Abschreibungen und die Zinsen für Fremdkapital. Der Gesetzgeber geht dabei von der Voraussetzung aus, daß diese beiden Kostenarten anfallen, gleichgültig ob exportiert wird oder nicht. Der große Grad ihrer Starrheit ist also die Ursache, daß sie von einer Rückvergütung ausgeschlossen werden. Diese Handhabung an sich entbehrt nicht einer gewissen Unlogik, denn von Haus aus brauchen z. B. die Abschreibungen nicht mehr oder weniger konstant zu sein als beispielsweise Teile der Verwaltungskosten. Im Gegenteil, es ist sehr wohl denkbar, daß gewisse Abschreibungen einen mehr variablen Chrakter haben als manche Gemeinkosten, die für zuschlagsfähig erachtet werden. Dies ist z. B. bei Industrien der Fall, die stark von der Mode abhängig sind. Dort werden in jeder Saison neue Investitionen vorgenommen werden müssen, die in Folge schneller Überalterung einer sofortigen Abschreibung bedürfen. Das Verbot der Nichteinbeziehung der Kosten der Abnutzung bedeutet in solchen Fällen immer einen Kapitalverlust.

Aus solchen Erwägungen heraus hat sich auch wohl der Gesetzgeber entschlossen, die Vorschriften in neuester Zeit etwas aufzulockern. Seit 25. September 1934 dürfen die Abschreibungen in die Kalkulation bedingungsweise dann eingesetzt werden, wenn sie die bei der Bilanzierung eingesetzten Beträge nicht übersteigen. Es findet hier also eine Verkoppelung von Selbstkosten und Erfolgsrechnung statt, die an und für sich im Interesse der zu fordernden Kongruenz beider Rechnungsarten zu begrüßen ist, die aber bei der heutigen Handhabung des Rechnungswesens doch zu gewissen Härten zu führen vermag. Angenommen, eine Unternehmung habe aus Gründen des Gewinnausweises es im letzten Jahre unterlassen, Abschreibungen beim Jahresabschluß vorzunehmen, dann ist auch eine kalkulatorische Verrechnung

untersagt. Die Unternehmung erleidet also dadurch, daß sie eine Gewinnmanipulation vornahm, nachträglich einen materiellen Schaden. Ohne damit den falschen Abschreibungsmethoden der Praxis das Wort reden zu wollen, muß doch gesagt werden, daß diese Handhabung etwas Willkürliches an sich hat und den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht wird. Um sich dies an einem Beispiel klar zu machen, kann man sich zwei gleichartige Unternehmungen denken, die beide die gleiche wertmäßige Größe von Anlagen zu ein und demselben Zeitpunkt beschafft haben. Die erste Unternehmung hat die Abschreibung auch während der Krise fortgesetzt, obwohl sie dadurch eine starke Reduzierung des Gewinnes in Kauf nehmen mußte. Die zweite dagegen hat die Abschreibung nach Gewinn durchgeführt, d. h. sie hat sie auf bessere Zeiten verschoben. Das Jahr 1933 mit seinem konjunkturellen Aufschwung erlaubte ihr wieder vergrößerte Abschreibungen, die bei der ersteren nicht notwendig oder sogar vielleicht, da die Anlage mit einer Mark zu Buche stand, nicht mehr möglich waren. Welches sind nun die Folgen? Die eine Firma, die die richtige Abschreibungspolitik verfolgte, ist der anderen gegenüber im Nachteil. Die Unternehmung mit richtiger Abschreibungsmethode wird für die richtige Handhabung bestraft, die zweite dagegen wird für die Unkorrektheit belohnt.

Richtig wäre hier, wenn man die Abschreibung als zuteilbare Kosten anerkennt, nach einheitlichen Gesichtspunkten vorzugehen. Es müßte jeder Unternehmung gestattet sein, die Abschreibungen vorzunehmen, die sich unter Zugrundelegung der Anlage-Tageswerte rechnerisch ergeben.

Eine weitere Frage, die erst in der allerletzten Zeit eine Lösung gefunden hat, ist die der Berücksichtigung der Risikoprämie als Kostenbestandteil. Während es bisher grundsätzlich verboten war, einen Aufschlag für das eingegangene Risiko in die Kalkulation einzusetzen, werden jetzt grundsätzlich keine Hindernisse mehr in den Weg gelegt. Es dürfen also als Risikoprämien von Händlern 5%, im übrigen 3% eingesetzt werden. Diese Handhabung ist anzuerkennen, denn wenn auch für gewöhnlich die Risikoprämie nicht ein gesonderter Bestandteil der Kalkulation zu sein pflegt, so ist sie doch meist in dem Gewinnzuschlag mit enthalten. Weil im Falle des Zusatzausfuhrverfahrens zu Selbstkosten als oberste Preisgrenze verkauft wird, ist es selbstverständlich, daß die Risikoprämie in diesen kalkulierten Kosten Berücksichtigung finden muß. Dies um so mehr, als die vorstehenden Prozentsätze selbst wieder komplexer Natur sein können. In den Fällen, wo der Zahlungseingang vor Ablauf von drei Monaten zu erwarten ist, soll in der Risikoprämie gleichzeitig eine Vergütung des Zinsenverlustes für diese Zeit enthalten sein. Nur dann, wenn die Laufzeit mehr als drei Monate beträgt, werden außerdem noch Zinsen und Kreditspesen in einer Maximalhöhe von 1,5% anerkannt.

Es sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Position Abschreibung und Zinsen vom Fremdkapital in der in jedem Betrieb anfallenden Höhe mitgeteilt werden muß, gleichgültig ob sie anerkannt wird oder nicht, „da sonst die Rückgabe des Antrages erfolgt“[46].

---

46) Kracht a. a. O. Seite 14.

321235. Die Divisionskalkulation.

Da die Zuschlagskalkulation nicht immer Anwendung finden kann, nämlich dann nicht, wenn eine Unternehmung einen oder eine Serie einheitlicher Massenartikel herstellt, ist es in diesem Falle gestattet, auch die übliche Divisionskalkulation zugrunde zu legen. Es können dann die Gesamtkosten des Betriebsabschnittes durch die Anzahl der erstellten Leistungen dividiert werden. Es ist aber darauf zu achten, daß nur die zuteilbaren Gemeinkosten zur Verrechnung kommen, und es müssen diese entsprechend dem Gemeinkostenschema in Kostenarten aufgegliedert werden. An Stelle der Summe der produktiven Löhne ist die Erzeugungsmenge einzusetzen, die sich auf den Rechnungsabschnitt bezieht. Diese Art der Kalkulation, die an und für sich in der hauptsächlich für den Export in Frage kommenden Fertigindustrie relativ selten anzutreffen sein wird, dürfte genauere Ergebnisse liefern als die Zuschlagskalkulation, weil gewisse Fehlerquellen, die im Zusammenhang mit der Zuschlagsrechnung stehen, nicht auftreten. Aber auch hier kommt es wieder auf das Wollen an. Ebenso wie bei der Zuschlagskalkulation können die Selbstkosten bei der Divisionskalkulation zugunsten der rechnenden Unternehmung zu hoch errechnet werden, ohne daß die Fehler leicht aufzudecken wären. Es sei denn, daß eine Überprüfung des gesamten Rechnungswesens erfolgt, was aber wieder nur durch geschulte Kräfte bei längerer Anwesenheit in dem kontrollierten Betriebe und dann auch nur mit erheblichen Kosten möglich ist.

32124. Die Errechnung des ausgleichbaren Verlustes.

Aus dem voraussichtlichen Verkaufserlös und den kalkulierten „Zusatzausfuhrkosten insgesamt" läßt sich durch einfache Subtraktion auf dem sogenannten Hauptbogen (siehe Seite 47) der jeweilige Verlust errechnen.

Um den errechneten Verlust zum Ausgleich zu bringen, setzt nun das eigentliche Scripsverfahren ein, dessen Theorie und Praxis an anderer Stelle noch zur Darstellung zu bringen ist.

32125. Die Gesamtbeurteilung der Zusatzausfuhr-Kostenrechnung.

Bei der Besprechung wurde immer gleichzeitig die notwendige Kritik an dem Verfahren, wie es sich aus einer theoretischen Betrachtungsweise ergibt, geübt. Damit hat es der Verfasser aber nicht genug sein lassen, vielmehr hat er sich mit einigen maßgebenden Kreisen der industriellen Praxis in Verbindung gesetzt, um zu erfahren, wie dort die vorgeschriebene Kalkulation beurteilt wird. Auch sie ist mit dem Verfahren nicht restlos zufrieden. Man hat sehr wohl erkannt, daß die Kalkulation so, wie sie vorgeschrieben ist, sehr leicht zu einem Zerrbild der wirklichen Lage führen kann. Auch die Tatsache, daß Firmen ihre Kostenlage bewußt zu ungünstig darstellen können, ohne daß immer durch eine genaue Kontrolle der wahre Tatbestand ans Licht gebracht werden kann, wird im Interesse der Wirtschaftsmoral und des Gemeinwohls bedauert. Notwendig wäre ein Hand-in-Hand-arbeiten der Kontrollstellen mit der Praxis, die Besetzung der wichtigsten Stellen mit erfahrenen Praktikern, deren Tätigkeit von guten Theoretikern befruchtet werden müßte.

Man muß sich darüber klar sein, daß die Kalkulation, wie sie in dem Verfahren vorgeschrieben ist, in der Praxis sehr selten vorkommt. Sie ist nur dort anwendbar, wo ein einheitliches Produkt erstellt wird, oder wo der „Anteil der Gemeinkosten an mehreren Produkten eines Unternehmens gleichmäßig ist, wenn also die Gesamtgemeinkosten zu den Gesamtproduktivlöhnen das gleiche Verhältnis haben, wie die beiden Kostenarten der einzelnen Erzeugnisse“[47]).

Dort aber, wo die Verhältnisse nicht so einfach liegen, dürfte die Selbstkostenrechnung, wie sie vorgeschrieben wird, nur sehr ungenaue Ergebnisse liefern, und es ist Riester durchaus zuzustimmen, wenn er sagt, daß in gewissen Fällen „das Rechnen mit Gemeinkosten fast nicht mehr als eine Zahlenspielerei ist“[48]).

Sicher ist, daß diejenigen Betriebe, die bereits eine gute Selbstkostenrechnung besitzen, mit deren Hilfe bessere Resultate erzielen können. Diejenigen dagegen, die ein ausgebautes Rechnungswesen nicht haben, können auch nicht durch Ausfüllung des Kostenschemas dazu gebracht werden, einwandfreie Ergebnisse zu erzielen.

Wenn man weiterhin bedenkt, daß es sich bei der Kalkulation fast ausschließlich um eine Verkaufskalkulation handelt — der Verlust muß bekanntlich vor Vertragsabschluß nachgewiesen werden —, dann wird es klar, daß aus dieser Tatsache heraus weitere Fehler resultieren. Schmidt bemerkt hierzu: „Die Vorkalkulation ihrerseits ist eine Voranschlagsrechnung über die wahrscheinlichen Kosten einer kommenden Produktion. In dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung kann man noch keinerlei tatsächliche Angaben über die Höhe der wirklichen Kosten der Herstellung haben. Man muß also ausschließlich auf den Erfahrungen der Vergangenheit aufbauen und die wirklichen Kosten der Zukunft schätzen“[49]).

Diese Vorausbestimmung wird aber erschwert, wenn die Kontinuität der Rechnungsweise an einem Zeitpunkt unterbrochen wird, wie dies durch die Umstellung auf das neue Verfahren gefordert wird.

Alles in allem kann man abschließend sagen, daß der vorgeschriebenen Kalkulation wohl einige Vorteile innewohnen, den gewollten Zweck kann sie aber nur unvollkommen erfüllen. Dies scheint sich in der Praxis der Devisenbewirtschaftungsstellen gezeigt zu haben, denn wie man hört, wird der einzureichenden Kalkulation eine größere Bedeutung nicht mehr beigemessen. Es haben sich gewisse Erfahrungssätze für die einzelnen Branchen herausgebildet. Wenn dem aber so ist, dann wäre zu untersuchen, ob es nicht überhaupt einen gangbareren Weg gibt, der bessere Dienste zu leisten vermag. Einen Vorschlag wollen die nachfolgenden Ausführungen bringen.

3213. Die Berechnung mit Hilfe der branchenmäßigen Betriebsuntersuchungen.

Die Einzelkalkulation, wie sie zur Zeit zur Berechnung der Verlustgröße beim Ausfuhrgeschäft in Übung ist, kann nach den bisherigen Fest-

---

47) Riester: Probleme bei der Durchführung der Zusatzausfuhr, in: „Wirtschaft und Arbeit“. 3. Jahrg. Heft 8 Seite 213.
48) Riester a. a. O. Seite 214.
49) Schmidt: Kalkulation . . . a. a. O. Seite 60.

stellungen nicht befriedigen. Eine Lösung, die den gewünschten Zweck erreicht, ist nur dann möglich, wenn alle Betriebe eine einwandfreie Kostenrechnung einführen. Abgesehen davon, daß diese Forderung an verschiedenen Widerständen scheitert — Kostspieligkeit und Hemmungen persönlicher Natur —, ist auch dann noch keine Gewähr für eine einwandfreie Bekanntgabe der Daten gegeben. Es müßte also noch weiterhin ein Stab geschulter Betriebswirte dauernd Kontrollen in den Unternehmungen durchführen mit dem Zweck, festzustellen, ob die interne Kalkulation mit der eingereichten Kostenabrechnung auch wirklich übereinstimmt.

Selbst dann bleibt noch ein Mangel, der zu Bedenken Anlaß gibt. Man weiß, daß Unternehmungen einer Branche ganz verschiedene Kostengestaltung haben. Es gibt Unternehmungen, deren Kostengefüge infolge der Wirkungen verschiedener Faktoren — Standort, Persönlichkeitsmomente usw. — eine günstigere Struktur gegenüber anderen aufweisen. Nur die Unternehmungen mit der schlechteren Kostengestaltung sind lebensfähig, die zur Bedarfsdeckung unbedingt noch erforderlich sind. Sinkt der Wert der erzeugten Produkte auf dem Absatzmarkt so stark, daß die im Beschaffungsmarkt aufgewendeten Kosten nicht mehr hereingeschafft werden können, dann muß der betreffende Betrieb als Produzent und Verkäufer ausscheiden. Die Natur dieser Dinge hat zur Folge, daß dauernd ein Ausleseprozeß stattfindet. Er bewirkt aber auch, daß in jeder Unternehmung Kräfte am Werke sind, die auf eine erhöhte Wirtschaftlichkeit durch Kostensenkung hindrängen. Durch die Handhabung des Verlustausgleiches werden aber die marktwirtschaftlichen Kräfte, die nur heilsam wirken, aufgehoben. Denn eine Unternehmung, die mit hohen Kosten arbeitet, erhält einen entsprechend höheren Ausgleich, während die Unternehmung optimaler Kostengestaltung vielleicht ohne Subventionen aus eigener Kraft exportiert.

So sehr nun auch der Export erwünscht sein muß, darf er doch nicht dadurch erkauft werden, daß schwache, vielleicht nicht lebensfähige Betriebe zugunsten der übrigen eine Bevorzugung erfahren, wodurch der notwendige Ausleseprozeß zwar nicht ganz verhindert, aber doch mindestens zeitlich verschoben wird. Hieraus kann aber für die gesamte Wirtschaftsstruktur Schaden entstehen. Deshalb gilt es einen Weg zu finden, der die angedeuteten Nachteile nicht besitzt und doch dem Export die notwendigen Unterstützungen zuteil werden läßt.

Eine Möglichkeit hierzu können die branchenmäßigen Betriebsuntersuchungen, wie sie in den letzten Jahrzehnten immer mehr zur Durchführung gelangt sind, bieten. Diese Betriebsuntersuchungen, die teils von privaten, teils von Stellen öffentlich-rechtlicher Natur (Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Forschungsstelle für den Handel u. a. m.) empfohlen werden, laufend darauf hinwies, in den wichtigsten Unternehmungen einer Branche, auf einheitlicher Grundlage aufgebaute Untersuchungen vorzunehmen, die schließlich in einer Errechnung der für die Branche typischen Kennziffern münden. Die Heranziehung des Rechnungswesens für die Zwecke der Wirtschaftlichkeitsmessung durch Vergleich mit ähnlichen Betrieben ist in der betriebswirtschaftlichen Theorie seit den Vorschlägen von

Schmalenbach[50]) immer wieder aufgegriffen worden und hat inzwischen eine theoretische und praktische Vertiefung erfahren. Ursprünglich handelte es sich darum, die einzelnen Kostenarten bzw. Kostenstellen einem Vergleich zu unterziehen; inzwischen ist man noch weitergegangen und hat auch andere Wirtschaftsgrößen dem Vergleich dienstbar gemacht, z. B. Zahlen der Vermögens- und Erfolgsbilanz[51]).

Es kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, auf die Möglichkeiten und die Technik der Vergleichsdurchführung einzugehen; eine nicht unbeträchtliche Literatur beweist, daß der Vergleich mit Nutzen in allen Branchen angewandt werden kann[52]). Darüber hinaus ist auch in der Praxis der Betriebsvergleich bereits zu einem wichtigen Instrument der Beurteilung der Betriebsgebarung geworden, es braucht hier nur an die Untersuchungen des R.K.W. erinnert zu werden und an die Befruchtung, die die privaten Vergleichsstellen durch die Pionierarbeit des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten erfahren haben.

Diese branchenmäßig durchgeführten Betriebsuntersuchungen haben besonders in den letzten Jahren, in denen die Frage des ständischen Aufbaues im Vordergrund steht, eine erweiterte Bedeutung erlangt[53]).

Auch das Problem des „gerechten Preises scheint ohne sie nicht lösbar zu sein“[54]).

Nun könnte man einen Schritt weitergehen und den Betriebsvergleich auch in den Dienst des Zusatzausfuhrverfahrens stellen. Der Weg, der zu beschreiten wäre, soll zunächst hier eine kurze Andeutung erfahren.

Notwendig ist das Vorhandensein neutraler Stellen, die mit der Durchführung zu betrauen wären. Dort wo der Vergleich bereits Eingang gefunden hat, ist eine solche Organisation schon vorhanden, meist ist es der betreffende Branchenverband. Weil nunmehr der Betriebsvergleich nicht mehr nur privaten Zwecken dienen soll, sondern eine gewisse amtliche Aufgabe erhält, muß die Stelle treuhänderische Funktionen erhalten, wobei sich der Staat eine Kontrolle der Vergleichstätigkeit vorbehalten kann.

Es werden nun in den wichtigsten zu einer Branche gehörigen Unternehmungen eingehende Untersuchungen hinsichtlich der Kostengestaltung durchgeführt, wobei die Vergleichsstelle auf eine einheitliche Erfassung des Urmaterials bedacht sein muß. Am ehesten wird die Erfüllung dieser Forderung dort erreicht werden können, wo bereits Einheitsbuchführungen der Rechnungslegung zugrunde gelegt sind. Aber selbst dort, wo dies nicht der Fall ist, wird man erwarten können, daß die mit dem Vergleich beauftragte Organisation sich ein Zahlenmaterial verschafft, das

---

50) Schmalenbach: Dynamische Bilanz. Leipzig 1926, Seite 333.

51) Schmalz: Betriebsanalyse. Stuttgart 1929.
Henzel: Die Bilanz als Grundlage des Betriebsvergleiches, in: Die Bilanzen der Unternehmungen. Berlin 1933.
Trautmann: Industrielle Normalerfolgsrechnung. Berlin 1932.

52) Vergl. hierzu u. a.: Hauck: Der Betriebsvergleich Bühl 1933; Schettler: Der Betriebsvergleich. Stuttgart 1933; Weigmann: Grundlagen des Betriebsvergleichs. Stuttgart 1932.

53) Vergleiche hierzu: Branchenmäßige Betriebsuntersuchungen — Ein Kernstück berufsständischer Wirtschaftsgestaltung. R.K.W.-Nachrichten. 7. Jahrgang Heft 7 und 8, 1933.

54) R.K.W.-Nachrichten. 8. Jahrg. Heft 3, 1934.
R.K.W.-Nachrichten. 8. Jahrg. Heft 5, 1934.

den Verhältnissen möglichst nahe kommt. Denn die Sachbearbeiter werden immer Fachleute sein müssen, denen aus ihrer Erfahrung heraus die Beurteilung des ihnen zur Verfügung stehenden Materials zugetraut werden kann. Und es ist ja gerade ein Vorteil, daß die Daten einer Branche bei einer Stelle zusammenlaufen, sodaß diese gewisse Fehler gewollter oder ungewollter Art sofort erkennen kann.

Der Vorteil gegenüber der bisherigen Handhabung wäre also, daß jetzt die branchenmäßige Zusammenfassung eine bessere Beurteilung der Kostengestaltung ermöglicht, während dies bei den bisherigen Kontrollstellen, selbst wenn man den günstigsten Fall annimmt, daß überall geschultes Personal sitzt, bei der Vielzahl der zu bearbeitenden Branchen schlechterdings nicht der Fall sein kann.

Die weitere Aufgabe, die der beauftragten Stelle erwächst, wäre die, das erfaßte Material nach bestimmten rechnerischen Methoden zu Durchschnittszahlen weiter zu verarbeiten. Auf diese Weise erhält man ein Selbstkostenmaterial, das die durchschnittlichen Selbstkosten der Branche zum Ausdruck bringt. Diese Selbstkosten sind es nun, die dem Zusatzausfuhrverfahren zugrunde gelegt werden können. Es braucht nun nichts weiter zu geschehen, als die jeweiligen Erlöse mit den ermittelten Selbstkosten zu vergleichen und die Höhe des notwendigen Verlustausgleiches zu ermitteln.

Diese Handhabung hat den Vorteil, daß den Devisenstellen sehr viel Arbeit erspart bleibt, und sie bringt weiterhin eine gerechtere Handhabung mit sich. Sondervorteile einzelner Unternehmungen auf Grund frisierter Selbstkostenzahlen sind nicht mehr möglich, denn die Betriebe erhalten nicht mehr die kalkulierten Verluste vergütet, sondern diejenigen, die sich aus der Durchschnittskostenrechnung ergeben. Der Betrieb mit der schlechtesten Kostengestaltung wird nunmehr einen gewissen Verlust noch selbst tragen müssen, was aber deshalb nicht beachtlich ist, weil dies ja im freien Markte auch der Fall sein würde. Es bleibt ihm aber immer noch der Weg der Kostensenkung durch bessere Betriebsgebarung. Der mit günstigerer Kostengestaltung arbeitende Betrieb, dessen wirkliche Kosten also unter der Durchschnitts-Kostenrechnung liegen, erhält durch diese Art der Verrechnung des Verlustausgleiches einen kleinen Gewinn. Diese Tatsache kann man aber auch nicht als ungerecht bezeichnen, denn diese Betriebe würden ja auch am freien Markt eine Differentialrente erwirtschaften.

Während bei der Methode der Einzelkalkulation der Forderung nach Kostensenkung durch bessere Kostengestaltung nicht entsprochen wird, bleiben bei der soeben erörterten Methode die preispolitischen Möglichkeiten nach jeder Richtung hin bestehen. Diese liegen insbesondere in der Richtung eines vergrößerten mengenmäßigen Absatzes. D. h. Unternehmungen, die zu schlecht gestellt sind, müssen versuchen, durch Vergrößerung des Absatzes die fixen Kosten pro Leistungseinheit zu senken. Solange dies durch eine Erweiterung des Exports geschieht, zieht sowohl die Unternehmung als auch die Gesamtwirtschaft daraus einen Vorteil. Allerdings darf die Gefahr nicht verkannt werden, die darin liegt, daß solche Unternehmungen den Absatz auf dem Inlandsmarkt besonders forcieren werden, umso mehr,

wenn dieser Drang durch den Konjunkturanstieg unterstützt wird. Immerhin dürfte die Gefahr nicht zu hoch einzuschätzen sein, weil solchen Firmen auch auf dem Inlandsmarkt durch die Höhe der Selbstkosten Grenzen gezogen sind, die verhindern, daß die Preise in preispolitisch ungünstiger Weise beeinflußt werden.

3214. Die Berechnung mit Hilfe der kurzfristigen Erfolgsrechnung.

Einen weiteren Vorschlag für die Errechnung des Verlustes macht Merkmann[55]. Da er sich nur auf Unternehmungen mit vorwiegendem oder ausschließlichem Auslandsabsatz bezieht — ein Fall, der relativ selten sein dürfte —, braucht er nur kurz angedeutet zu werden.

Voraussetzung für die Verwendung der Erfolgsrechnung wäre allerdings, daß die Zeitabschnittsrechnung mit der Stückkostenrechnung genau übereinstimmt. Nun weiß man zwar, daß diese Forderung, insbesondere von Schmidt[56], dringend erhoben wird, daß aber die Praxis von einer Kongruenz der beiden Rechnungsarten noch weit entfernt ist. Dieser Gesichtspunkt ist bei dem folgenden Vorschlag im Auge zu behalten.

Merkmann geht davon aus, daß es in manchen Fällen genügt, nicht die Kosten pro Stück, sondern den in einem Betriebsabschnitt anfallenden Aufwand mit den Erlösen zu vergleichen.

„Der Vorteil dieser Rechnung wäre u. a., daß als Kosten größtenteils die tatsächlichen Ausgaben des vergangenen Betriebsabschnittes, in dem die Ausfuhrgeschäfte getätigt werden, erfaßt und der Kosten- und Ausfuhrerfolgsrechnung zugrunde gelegt würden.

In gleicher Weise wäre der Ausfuhrerlös des ausgewählten Betriebsabschnittes zu berücksichtigen. Dieser Gesamterlös für eine Vielzahl einzelner Geschäfte mag sich zum Teil auch aus Gewinngeschäften zusammensetzen; im ganzen wird er heute vielfach Verlust oder gerade noch Kostendeckung ergeben.

Durch diese abschnittsweise Kosten- und Erlösrechnung ließe sich bei einer Vielzahl verhältnismäßig kleiner Ausfuhrgeschäfte das Verfahren sowohl für den Antragsteller wie für die den Antrag bearbeitende Behörde vereinfachen, wobei notfalls Zwischen- oder Teilgenehmigungen auf Grund von Schätzungen vorweg gewährt werden könnten“[57].

Wie gesagt dürften die Voraussetzungen für die Einführung dieser Methode nur in den seltensten Fällen gegeben sein. Denn dort, wo neben den Ausfuhraufträgen noch Inlandsverkäufe getätigt werden, ist eine Auseinandersetzung der auf beide Geschäftsarten entfallenden Kosten der Erfolgsrechnung nicht möglich. Die Tatsache, daß die Summe der Einzelerfolge gleich dem Periodenerfolg ist, erfordert eine Aussonderung des Betriebsgewinnes von allen anderen Gewinnen[58], was aber zu einer Verschleierung der tatsächlichen Sachlage benutzt werden kann, abgesehen von den Fehlermöglichkeiten, die sich hinsichtlich der periodischen Kostenrechnung an und für sich noch ergeben.

---

55) Merkmann: Zur Neugestaltung des Zusatzausfuhrverfahrens. Seite 10.
56) Schmidt: Kalkulation . . . a. a. O. Seite 66.
57) Merkmann: Zur Neugestaltung . . . a. a. O. Seite 10.
58) Schmidt: Kalkulation a. a. O. Seite 90.

322. Zusätzliche Arbeitsbeschaffung.

Das Zusatzausfuhrverfahren verbindet mit den bereits erwähnten Zwecken noch den weiteren der Arbeitsbeschaffung. Bekanntlich ist es eine der Hauptaufgaben der nationalen Regierung, möglichst viele Volksgenossen wieder in den Wirtschaftsprozeß einzugliedern. Kein Wunder also, daß auch die Zusatzausfuhr in den Dienst dieser Aufgabe gestellt wird. Ein großer Prozentsatz der in Deutschland Werktätigen kann nur dann seinen Arbeitsplatz erhalten bzw. es können nur dann weitere Arbeitsstellen geschaffen werden, wenn die deutsche Ausfuhr keine Hemmungen erleidet. Wurden durch den zusätzlichen Export die Ausfuhrziffern ungefähr auf ihrer alten Höhe gehalten, oder wurde zumindest verhütet, daß nicht ein außerordentliches Absinken eintrat, dann ist die Bedeutung des Verfahrens für die Arbeitsbeschaffung augenscheinlich.

Um zahlenmäßig den Grad der mit Hilfe der Zusatzausfuhr geschaffenen Arbeitsgelegenheiten messen zu können, ist es seit Oktober 1933 notwendig, daß die Unternehmungen mit dem Zusatzausfuhrantrag mitteilen, wieviel zusätzliche Arbeitskräfte durch den in Frage stehenden Auftrag eingestellt werden können.

Selbstverständlich kann eine brauchbare Maßziffer nur dann gefunden werden, wenn die produktiven Lohnstunden, d. h. die Arbeitszeit der Lohnkosten verursachenden Beschäftigten, zugrunde gelegt wird. Im Interesse der Vergleichbarkeit werden nicht der Kostenwert, sondern die Mengeneinheiten in Rechnung gestellt, in diesem Falle also die Lohnstunden. Diese werden in Beziehung gebracht zu 100 RM. Ausfuhrerlös, und daraus wird eine Kennziffer ermittelt, die folgende Formel ergibt:

$$\frac{\text{Zahl der produktiven Lohnstunden}}{\text{RM. Gegenwert des Ausfuhrerlöses}} \times 100$$

Es wird festgestellt, wieviel produktive Lohnstunden notwendig sind zur Ausführung eines Ausfuhrauftrages, der RM. 100 erbringt.

Soweit man für den exportierenden Betrieb nur die im eigenen Betrieb aufgewendete Arbeitszeit in Betracht zieht, handelt es sich um die Nettostundenzahl. Da aber in den meisten Fällen die erhöhte Beschäftigung eines Betriebes sich auch auf die produktionstechnisch vorgelagerten Betriebe fortpflanzen muß, so ist zu überschlagen, wieviel Lohnstunden in den Vorstufen der Erzeugung (jedoch ausschließlich Rohstofferzeugung) durch die Auftragsausführung zusätzlich zu leisten sind. Dann ist diese Ziffer auch anzugeben, und man erhält die ungefähre Bruttostundenzahl.

Wie die Erläuterungen erkennen lassen, dient die Erfassung der Kennziffer „zusätzliche Arbeitsbeschaffung“ ausschließlich statistischen Zwecken. Aus dem, auf diese Weise gewonnenen Zahlenmaterial ließen sich wertvolle Statistiken aufbauen, die mit ziemlicher Genauigkeit die Bedeutung der zusätzlichen Ausfuhr für den Arbeitseinsatz widerspiegeln würden. Aus hier nicht näher zu erörternden Gründen sind aber die in Frage kommenden Behörden hinsichtlich der Materialüberlassung außerordentlich zu-

rückhaltend, sodaß es in diesen und ähnlich gelagerten Fällen trotz eifrigster Bemühungen bei allen irgendwie erreichbaren Stellen nicht möglich ist, zahlenmäßige Unterlagen zu erhalten. Der Verfasser mußte sich vielmehr überall mit dem Bescheid begnügen, daß Veröffentlichungen über dieses Problem zur Zeit als nicht wünschenswert erschienen. Erst später, wenn die Fragen aus dem Brennpunkt des Interesses gerückt sein werden, wird es möglich sein, festzustellen, welche Leistung die deutsche Wirtschaft in der schwersten Zeit der Exporthemmnisse vollbracht und in welchem Maße dies der Beihilfe des Staates zu verdanken war.

4. Praxis des Zusatzausfuhrverfahrens.

41. Die Durchführung des zusätzlichen Exports mit Hilfe des „Sperrmarkverfahrens".

Voraussetzung zur Durchführung des Exports, zu dessen Finanzierung Sperrmark freigegeben wurden, durch die der Exporteur eine Exportprämie erhielt, war, daß es sich um einen zusätzlichen Export handelte. Diese Zusätzlichkeit des Geschäftes mußte durch Unterlagen nachgewiesen werden, die sich im wesentlichen von denen, die beim Scripsverfahren angewandt werden und die bereits einer eingehenden Kritik unterzogen worden sind, nicht unterscheiden.

Die zweite Voraussetzung für die Gewährung der Genehmigung zum Export und dessen Finanzierung durch Sperrmarkguthaben war, wie schon auf Seite 27 Fußnote 10 erwähnt, daß die in der Ware enthaltenen ausländischen Rohstoffe usw. sowie ein Pauschalbetrag von 10% durch den nicht freigegebenen Devisenerlös (d. h. denjenigen Teil, den die Reichsbank abgeliefert bekam) gedeckt wurden.

Waren nun alle Voraussetzungen erfüllt und geprüft, dann durfte der ausländische Käufer den freigegebenen Prozentsatz vom Kaufpreis in Sperrmark zahlen.

Es soll nun durch das beigefügte Schaubild und an einem praktischen Beispiel die Durchführung eines Zusatzexportes mit Hilfe des Sperrmarkverfahrens dargestellt werden:

Eine deutsche Werkzeugmaschinenfabrik steht mit englischen Werkzeugmaschinenfabriken in Konkurrenz.

Selbstkosten des deutschen Werkes . . .	RM. 120 000.—
Verkaufspreis der englischen Konkurrenz .	RM. 108 000.—

Das Disagio der Sperrguthaben betrage 25%. Nach Spensberger[1]) errechnet sich der Freigabesatz in folgender Weise:

Selbstkosten der Maschine . . . = v
Unterschied zwischen Selbstkosten und Konkurrenzpreis . . . . = u
Disagio = d
Freigabesatz = x

Es ergibt sich die Gleichung:

$$x = \frac{u \, . \, (100 - d)}{d \, . \, v}$$

in unserem Falle also:

$$v = 120\,000$$
$$u = 12\,000$$
$$d = 25\%$$
$$x = \frac{12\,000 \, . \, (100-25)}{25 \, . \, 120\,000} \qquad 30\ \%$$

1) Spensberger a. a. O. Seite 226.

Es wird die Genehmigung zum Ankauf von Sperrmark in Höhe von $33^1/_3$% des RM. 108 000 betragenden Verkaufspreises, also = RM. 36 000 gegeben.

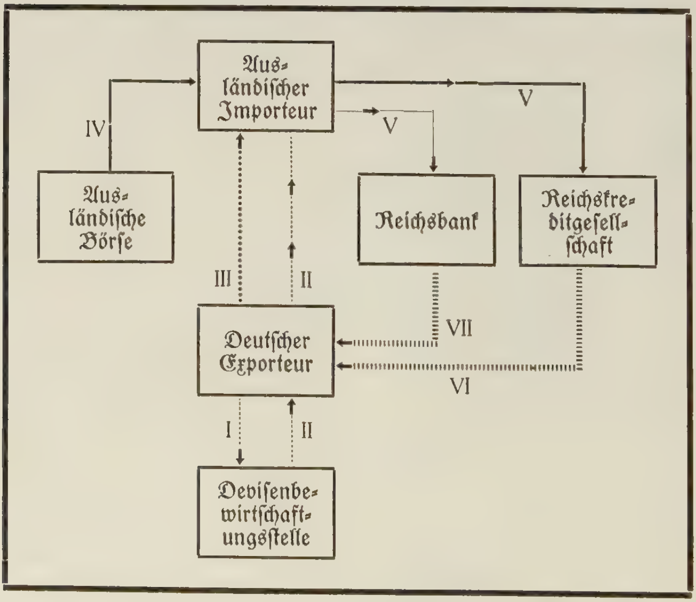
Die Abrechnung des englischen Importeurs sieht wie folgt aus:

Fakturenbetrag der Maschine	RM. 108 000
Gezahlt 70% in Devisen	RM. 72 000
Gezahlt RM. 48 000 in Registermark, die ihm bei 25% Disagio kosten	RM. 36 000
	RM. 108 000

Die Abrechnung beim deutschen Exporteur:

Selbstkosten einer Werkzeugmaschine	RM. 120 000
Verkaufspreis	RM. 108 000
Verlust	RM. 12 000
Erlös:	
Devisen	RM. 72 000
Sperrmark nominell ausgezahlt	RM. 48 000
	RM. 120 000

Der Weg der Devisen, Sperrmark und Reichsmark bei dem Sperrmarkverfahren.



——— = Devisen ······· = Reichsmark
━━━ = Sperrmark ········ = Waren
·········· = Antrag b. d. Dev.stelle u. Genehmigung d. Dev.stelle

I. Der deutsche Exporteur stellt bei der Devisenstelle Antrag auf Verlustausgleich.
II. Die Devisenstelle gibt die Genehmigung, daß der ausländische Importeur einen Teil des Kaufpreises zum Ankauf von Sperrmark verwenden darf.
III. Die Ware wird geliefert.
IV. Der ausländische Importeur kauft für den von der Devisenstelle freigegebenen Erlösbetrag auf der ausländischen Börse Sperrmark mit einem Disagio.
V. Die Sperrmark werden an die Reichskreditgesellschaft (oder an eine andere selected-Bank) gesandt.
V. Die restlichen Devisen werden der Reichsbank übersandt.
VI. Die Reichskreditgesellschaft sendet den Sperrmarkbetrag nominell an den deutschen Exporteur.
VII. Der Gegenwert der Devisen wird dem Exporteur von der Reichsbank in Reichsmark übersandt.

411. Die Kritik an dem Verfahren.

Dieses Verfahren, das bis zum 1. Oktober 1933 angewandt wurde, war, obwohl es für den deutschen Export eine außerordentliche Hilfe bedeutete, mit einer Vielzahl von Fehlern behaftet, auf die an dieser Stelle kurz eingegangen werden soll.

Durch die Auseinandersetzung von Importeur, Exporteur und Devisenbewirtschaftungsstelle bzw. Reichswirtschaftsministerium (bei Fakturenbeträgen über 20 000 RM. mußte das Reichswirtschaftsministerium seine Genehmigung erteilen) wurde der Abschluß des Geschäftes unliebsam verzögert. Das Verfahren war zu langwierig und der Ausfuhrbetrieb blieb zu lange im unklaren darüber, ob er überhaupt die Genehmigung erhalten würde. Wenn der Vertragsabschluß nicht bis zum Erhalt des Genehmigungsbescheides aufgeschoben werden konnte, sodaß das Geschäft vorher abgeschlossen werden mußte, nahm der Exporteur das erhebliche Risiko auf sich, einen Verlustausgleich nicht zu erhalten. „Die Verwendung von Alt-, Sperr- und Registerguthaben bot . . . Schwierigkeiten, zumal die deutschen Banken nicht die Genehmigung hatten, für ihre Kunden Sperrmark anzuschaffen. Es leuchtet ein, daß ein Geschäft schwer zum Abschluß zu bringen ist, wenn der überseeische Käufer sich z. B. in Paris oder Amsterdam Sperrmark besorgen soll. Den Vorteil aus dieser Sachlage zog daher statt des deutschen Exporteurs der ausländische Importeur, der sich auf diese Weise deutsche Waren billiger als der deutsche Händler verschaffen konnte“[2]. Da zu dem Kursrisiko der ausländischen Währung auch noch das der Sperrmark hinzutrat, konnte der deutsche Exporteur sich bezüglich der Devisen wohl vor einem Verlust schützen; da es aber keinen Terminhandel und keine Kurssicherung in den Rechnungseinheiten von Sperr- oder Registermark gab, blieb ihm das Risiko, daß das Disagio der Sperr-

2) W. Gürge: Exportförderung durch Scrips und Bonds und die Verkaufspolitik der Betriebe, in: Der praktische Betriebswirt Nr. 11, Nov. 1933. 13. Jahrg. Seite 853.

mark in der Zeit zwischen der Antragstellung und dem effektiven Kauf sank. Ein Steigen des Disagios in dieser Zeit brachte dem deutschen Exporteur auf der anderen Sete aber auch unerwartete Gewinne.

Von den Vorteilen, die den Exportgeschäften, die mit Hilfe von Sperr- und Registermark getätigt werden, anhaften, sei an erster Stelle die Tatsache genannt, daß es der deutschen Exportwirtschaft durch die Gewährung des Verlustausgleiches überhaupt erst wieder möglich wurde, auf dem Weltmarkt mit den Firmen der Länder mit devalvierter Währung zu konkurrieren. Dadurch, daß man die Schuldenzahlung mit der Warenausfuhr verkoppelt hatte, war das Ausland an einer Steigerung des deutschen Exports unmittelbar interessiert, da auf diese Weise die Auslandsgläubiger ihre Sperrguthaben verwerten konnten.

„Einen Schaden kann keine Nation erleiden, die von uns Geld zu bekommen hat, und bei richtigem Funktionieren des Systems auch sonst niemand. Der einzige Schaden, der entstehen kann, kann nur uns entstehen, insofern, als wir durch die Unterangebote dritter Länder für unsere Waren und Arbeit einen geringeren Preis erzielen, als unsere Ware verdient“[3]).

Über den Umfang des Verfahrens läßt sich schwer etwas sagen, weil exaktes Zahlenmaterial nicht bekanntgegeben wird. Es wird von den maßgebenden Stellen ein so großer Wert auf Geheimhaltung gelegt, daß alle veröffentlichten Daten nur mit großer Vorsicht aufzunehmen sind. Das gilt auch für die nachfolgend genannte Zahl.

Nach ungefähren Schätzungen, die in den Geschäftsberichten von den an dem Verfahren beteiligten Banken veröffentlicht wurden, sind ungefähr 220 Millionen Reichsmark für den zusätzlichen Export in Verbindung mit dem Sperr- und Registermarkverfahren aufgewendet worden. Auf eine ähnliche Zahl kommt auf Grund von Berechnungen die „Frankfurter Zeitung“.

Eine größere Bedeutung und größeren Umfang hatte das im nächsten Kapitel zu behandelnde Verfahren der Exportförderung durch Bonds-Rückkauf angenommen. Aber auch dieses Verfahren braucht nur noch knapp dargestellt zu werden, weil es inzwischen seine ursprüngliche Bedeutung verloren hat. In diesem Zusammenhang ist es noch insofern von Interesse, weil das Bonds- ebenso wie das Sperrmark-Verfahren die Grundlage abgegeben haben, von der aus sich das Zusatzausfuhrverfahren durch Scripsankauf entwickelt hat.

42. Das Auslandsbondsverfahren.

Das Auslandsbondsverfahren ist das erste aus der Devisenbewirtschaftung heraus erwachsene Verfahren, das der Förderung der zusätzlichen Ausfuhr dient. Dieses Verfahren beruht auf folgender Betrachtung:

---

3) W. Gürge a. a. O. Seite 851.

Die devisenwirtschaftliche Lage Deutschlands hatte zur Folge, daß der Auslandskurs der deutschen Auslandsbonds[4]) sehr stark gefallen war. Der Kursverlust betrug, nachdem er Oktober 1931 und in den folgenden Monaten fast 70% und mehr ausgemacht hat, im Jahre 1933 im Durchschnitt ca. 45—50% des Nennwertes. Dazu kam, daß eine Reihe der Gläubigerländer dieser Anleihen devalviert hatten, so z B. Amerika. Der Dollar war der Mark gegenüber um 45—50% gefallen. Diese Sachlage wäre den deutschen Anleiheschuldnern eine willkommene Gelegenheit zur vorzeitigen Tilgung ihrer Auslandsschulden gewesen, wenn nicht die deutsche Devisenlage diesem Bestreben entgegengestanden hätte. Die Reichsbank konnte den Anleiheschuldnern keine Devisen zur Sondertilgung zur Verfügung stellen.

Eine große Anzahl deutscher Exportfirmen, die einen Teil ihres Exportes erhalten hatten und, was mitunter zutraf, gleichzeitig Schuldner dieser Auslandsanleihen waren, hatte den verständlichen Wunsch, einen Teil der durch die Exporte erzielten Devisen zum Rückkauf von Auslandsbonds zu verwenden. Hieraus wären aber diesen Firmen, sofern die Reichsbank zu dieser Regelung ihre Genehmigung erteilt hätte, unverhältnismäßig hohe Gewinne zugefallen.

Um das einzelwirtschaftliche mit dem gesamtwirtschaftlichen Interesse zu verbinden, hat man daher die Auflage gemacht: die Voraussetzung für die Genehmigung sei, daß es sich um zusätzliche Exporte handeln müsse, Was hierunter im einzelnen zu verstehen ist, wurde bereits in einem früheren Kapitel behandelt[5]). Es handelt sich bekanntlich darum, daß der Exporteur zufolge niedriger Konkurrenzpreise des Auslandes unter den Selbstkosten exportiert. Der Ausgleich dieses Verlustes wird ihm dadurch gestattet, daß er die Genehmigung des Bondsrückkaufs erhält. Die Kursdifferenz aus Auslandseinkauf — Inlandsverkauf bringt einen Gewinn, der den Verlust aus dem Warengeschäft abdecken soll.

Da nun nicht jeder Exporteur Bondsschuldner, und nicht jeder Bondsschuldner Exporteur war, mußte, um allen Interessen gerecht zu werden, ein Verfahren ausgearbeitet werden, das allgemein Anwendung finden konnte.

Wie schon gesagt, muß es sich bei der Inanspruchnahme des Verfahrens um einen zusätzlichen Export handeln. Diesen Beweis der Zusätzlichkeit hatte der Antragsteller, also der Exporteur, zu erbringen. Dem Antrage fügte er die vorgeschriebenen Kalkulationsunterlagen und die notwendigen Belege, z. B. den Nachweis über die ausländische Konkurrenz, bei „Wird bei der Prüfung des Antrages ein ausgleichsfähiger Verlust festgestellt, dann erhält der Exporteur die devisenrechtliche Genehmigung zum Ankauf deutscher Bonds im Ausland“[6]). Vorschriften über die Bonds-

4) Nach der Verordnung über Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 in der Fassung vom 16. Febr. 1934 (Führer durch das Devisenrecht, Dritte Auflage, Stand vom 1. Mai 1934, Seite 9) heißt es:

„Deutsche Auslandsbonds . . . sind inländische Wertpapiere, die ausschließlich oder wahlweise auf eine ausländische Währung lauten und nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind“.

5) siehe Seite 28.

6) Spensberger a. a. O. Seite 260.

gattungen, die angekauft werden dürfen, macht der Gesetzgeber grundsätzlich nicht; aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus wird aber der Exporteur versuchen, die Bonds zu kaufen, deren Schuldner im Inland willens waren, Extratilgungen vorzunehmen. Lediglich eine Auflage war vorhanden, nämlich die, daß Bonds, die innerhalb eines Jahres fällig werden, sei es durch Kündigung oder Auslosung, von dem Verfahren ausgeschlossen sind.

Der Prozentsatz der zum Ankauf der Bonds freizugebenden Devisen richtete sich nach dem Verhältnis des Ausfuhrerlöses zu den Gestehungskosten der Ausfuhrware, d. h. nach dem entstandenen Verlust, nach dem Auslandskurs der Bonds zur Zeit der Erteilung der Genehmigung, sowie nach der Spanne zwischen Auslands- und Inlandskurs. Was den Höchstsatz anbelangt, der freigegeben wurde, so finden die auf Seite 25[8]) angegebenen Bestimmungen des Sperrmarkverfahrens analoge Anwendung.

Der Exporteur, dem nun ein bestimmter Verlustausgleich gewährt worden ist, gibt seiner Bank den Auftrag, für den als Verlustausgleich freigegebenen Devisenbetrag Bonds zu kaufen. Die Auslandsbank, mit der die deutsche Bank in Geschäftsverbindung steht, kauft nun die Bonds zu dem niedrigen Auslandskurse. Die inländische Bank verkauft die Bonds zu einem bedeutend höheren Kurs für Rechnung des Exporteurs an den Emittenten der Bonds. Der Kursgewinn, der dabei entsteht, soll den Verlust, der dem deutschen Exporteur beim Verkauf der Ware unter Selbstkosten entstanden ist, kompensieren.

Nachdem das Bondsgeschäft an Bedeutung und Umfang gewonnen hatte, ging man zu einer Vereinfachung des Verfahrens über. Anstatt daß der deutsche Exporteur selbst bzw. seine Bank die Bonds im Ausland kauft, gibt er den freigegebenen Devisenbetrag einschließlich Genehmigungsbescheid zum Bondskauf, an den deutschen Anleiheschuldner oder an eine Devisenbank zum Verkauf. Deren Effektivwert errechnet sich wie folgt: Valutabetrag, umgerechnet zum Tageskurs, vermehrt um die Differenz zwischen Inlands- und Auslandskurs der zugehörigen Bonds. Der zum Bondskauf freigegebene Devisenbetrag mit den dazu gehörigen Genehmigungspapieren wird „Exportvaluta“ genannt.

Im folgenden sei nun die praktische Durchführung eines zusätzlichen Exportes an Hand eines Beispieles erläutert:

Eine deutsche Werkzeugmaschinenfabrik steht in Konkurrenz mit einer amerikanischen Firma. Die amerikanische Firma bietet an zu dem

Weltmarktpreis von	RM. 15 000.—
Die Selbstkosten dieser Werkzeugmaschine betragen für die deutsche Firma	RM. 17 500.—
Die deutsche Firma hätte beim Abschluß des Geschäfts auf dieser Basis einen Verlust von . .	RM. 2 500.—
Die Bonds, die zum Verlustausgleich gekauft werden sollen, notieren an der ausländischen Börse mit . ihres Nennwertes.	75%
Der Inlandskurs der Bonds betrage: . . .	100

Nach Spensberger[7]) errechnet sich der Betrag, der zum Ankauf der Bonds, als Verlustausgleich freigegeben wird, wie folgt:

7) Spensberger a. a. O. Seite 260.

Unterschied zwischen Selbstkosten und Verkaufspreis der Ware =	u
Ankaufskurs der Bonds auf dem Auslandsmarkt = . . .	a
Verkaufskurs der Bonds auf dem Inlandsmarkt = . . .	i
Freigabesatz in % des Verkaufserlöses	x

Es ergibt sich die Gleichung:

$$x = \frac{u \cdot a \cdot 100}{v \cdot (i - a)}$$

Da in unserem Falle:

$$v = 15\,000$$
$$u = 2\,500$$
$$a = 75$$
$$i = 100$$

$$x = \frac{2500 \times 75 \times 100}{15\,000 \times (100 - 75)} = 50\%$$

Also beträgt der Freigabesatz 50% des Verkaufserlöses = 7 500.

Die Abrechnungen stellen sich nun wie folgt:

Der amerikanische Importeur zahlt den Fakturenbetrag an die Deutsche Reichsbank auf Konto der deutschen Werkzeugmaschinenfabrik	15 000.—

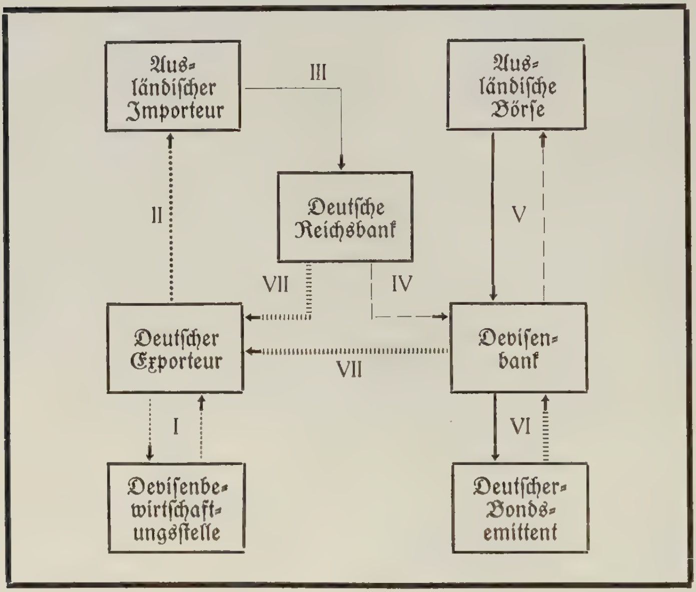
Bei der exportierenden deutschen Firma sieht die Abrechnung wie folgt aus:

Verkaufspreis der Maschine	15 000.—
Selbstkosten	17 500.—
Verlust	2 500.—
Vergütung der Reichsbank für die 50% Devisen . .	7 500.—
Verkauf der Exportvaluta bzw. Gewinn aus dem Kauf der Bonds zu 75% ihres Nennwertes und Verkauf mit 25% Agio zu 100[8])	10 000.—
	17 500.—

Umseitig soll an Hand eines Schaubildes die Durchführung des Exportes mit Hilfe des Bondsverfahrens gezeigt und erläutert werden.

8) Im vorliegenden Beispiel wurde zwecks Vereinfachung der Darstellung angenommen, daß der inländische Kurs der Bonds gleich 100% sei. In der Regel dürfte sich bei dem Rückkauf durch den Emittenten der Kurs unter pari bewegt haben, sodaß sich für die tilgende Unternehmung ein Gewinn, der gleich dem Inlands-Disagio war, ergab.

Der Weg der Devisen, Bonds und Reichsmark bei dem Bondsverfahren.



———————— = Devisen
\- - - - - - - = Die zum Bondsrückkauf freigegebenen Devisen
━━━━━━━━ = Bonds
ıııııııııııııııııııııı = Reichsmark
•••••••••••••••••••••• = Waren
.... = Antrag bei der Devisenstelle u. Genehmignug.

I. Der deutsche Exporteur stellt bei der Devisenbewirtschaftungsstelle den Antrag auf Verlustausgleich und erhält den Genehmigungsbescheid.
II. Die Ware wird geliefert.
III. Der ausländische Importeur zahlt Devisen.
IV. Die Reichsbank sendet Devisen zum Bondsankauf an die Devisenbank.
V. Die Devisenbank kauft Bonds zum niederen Auslandskurs an einer ausländischen Börse.
VI. Die Devisenbank verkauft die Bonds zu höherem Inlandskurs an den deutschen Bondsemittenten.
VII. Die Reichsbank sendet für den restlichen Devisenbetrag Reichsmark an den deutschen Exporteur.
VII. Die Devisenbank sendet dem deutschen Exporteur den Erlös aus dem Bondsverkauf.

Mit dem 1. Juli 1934 hat wiederum eine Änderung in dem Bondsverfahren stattgefunden, die zur Folge gehabt hat, daß das Verfahren an Bedeutung verlor. Heute werden nur noch ganz verschwindend wenig zusätzliche Exporte mit Hilfe des Bondsverfahrens getätigt. Die Neuregelung vom 1. Juli 1934 bestimmte nämlich, daß der Exporteur nur dann noch die Genehmigung zum Bondserwerb erhalten soll, wenn zwischen Genehmigung und Erlösanfall eine Zeitspanne von mindestens 1 Jahr liegt. Damit hat das Bondsgeschäft seine Bedeutung eingebüßt. Sollte dennoch ein Export mit Hilfe des Bondsverfahrens durchgeführt werden, so ist auch der Gang der Durchführung insoweit geändert, als nunmehr dem Exporteur in keinem Falle gestattet ist, für den freigegebenen Teil der Devisen die Bonds selbst zu erwerben. Den vollen Devisenbetrag hält die Reichsbank zurück, und der dem Exporteur seitens der Devisenstelle gewährte Verlustausgleich wird dem Exporteur von der Devisenbank ausgezahlt, die die Bondsarbitrage vorgenommen hat. Der Exporteur trägt nun kein Risiko mehr und hat somit auch eine sichere Kalkulationsgrundlage. —

Vor dem 1. Juli hatte das Bondsgeschäft für den zusätzlichen Export eine große Bedeutung, was auch an den Zahlen, die am 13. Februar 1934 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht wurden, zu erkennen ist. Nach diesen Zahlen sind seit November 1931 „bis Ende November 1933 — Münzparität gerechnet — Bonds im Nominalbetrag von insgesamt 781 Millionen Reichsmark zurückgeflossen . . . Davon fiel im Zusatzausfuhrverfahren ein Betrag von 549 Millionen Reichsmark an“[9]).

421. Kritik an dem Bondsverfahren.

Wegen der großen Bedeutung, die der Bondsankauf vor dem 1. Juli 1934 besaß, und mit Rücksicht auf den Umfang des Bondsgeschäftes bis zu diesem Zeitpunkt soll auch hier Stellung dazu genommen werden.

Für Deutschland lag der Vorteil des Verfahrens zunächst darin, daß man dadurch in die Lage versetzt war, Auslandsschulden zu tilgen. Ferner wurde der Export gesteigert, und damit setzten auch alle volkswirtschaftlichen Wirkungen ein, die mit dem Export aufs engste verknüpft sind.

Das Ausland nahm gegen das Bondsverfahren immer wieder Stellung. In den Stillhalteabkommen war nämlich bestimmt, daß die mittel- und kurzfristigen Gläubiger Deutschlands nicht schlechter gestellt sein sollten als die Geber langfristiger Kredite. Die Tatsache, daß die mittel- und kurzfristigen Schulden nicht zurückbezahlt wurden, während man für den Rückkauf der langfristigen Schuldverschreibungen Devisen zur Verfügung stellte, betrachtete man im Ausland als eine Diskriminierung.

Dieser Vorwurf konnte aber nur von einer Seite, die das Funktionieren des Systems nicht kannte, gemacht werden. Denn wie schon gesagt mußte es sich, um das Verfahren wirksam werden zu lassen, um ein zusätzliches Geschäft handeln, d. h. es konnte nur zustandekommen, wenn der Reichsbank zusätzliche Devisen anfielen. Es fand demnach keine Inanspruchnahme des Devisenvorrates der Reichsbank statt, im Gegenteil

9) Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom Februar 1934.

wäre der Devisenanfall der Reichsbank ohne das Bondsverfahren geringer gewesen.

Im übrigen brachte das Bondsverfahren für den ausländischen Gläubiger der Anleihe nur Vorteile, insofern, als durch das Bondsverfahren für die Effekten ein Markt geschaffen wurde, der sonst nicht vorhanden gewesen wäre. Die Einwände seitens der deutschen Exporteure richteten sich in erster Linie gegen die Umständlichkeit des Verfahrens und die Schwierigkeiten, die nun zu überwinden waren, bis die Genehmigung erteilt wurde.

Berechtigte Einwände wurden auch gegen das von den Dervisenstellen vorgeschriebene Kalkulationsschema erhoben, das in anderem Zusammenhange eingehend behandelt wurde[10]).

Als weiteres Hindernis kam noch das Kursrisiko für den Importeur hinzu, das aber durch das Verfahren, wie es sich uns seit dem 1. Juli 1934 darstellt, ausgeschaltet ist.

„Zufolge ausdrücklicher Verfügung des Reichswirtschaftsministeriums dürfen zu ungunsten des Exporteurs ausschlaggebende Kursschwankungen der Auslandsbonds in keinem Fall durch neu zu erteilende Genehmigungen korrigiert werden“[11]).

Das Auslandsbondsgeschäft war ein Spekulationsgeschäft. Ebenso gut wie Kursverluste konnten sich auch für den Exporteur erhebliche Gewinne ergeben.

Die Risiken, die sich für den deutschen Exporteur bei der Durchführung eines Zusatzausfuhrgeschäftes mit Hilfe des Dollarbondsverfahrens ergaben, waren folgende:

1.) Die Höhe der freizugebenden Quote als Verlustausgleich konnte der Exporteur zwar rechnerisch ermitteln, doch wußte er vor Geschäftsabschluß nie, ob ihm die Devisenbewirtschaftungsstelle auch den errechneten und der Kalkulation zugrunde gelegten Betrag bewilligen würde. Dazu kommt:

2.) die Gefahr, daß der Kurs der Bonds im Ausland steigt, oder

3.) die Gefahr, daß der Kurs der Bonds im Inland fällt oder die Unternehmung, deren Bonds man angekauft hat, nicht mehr so liquide ist, daß sie Sondertilgungen vornehmen kann,

4.) die Gefahr, daß der Kurs der Devisen fällt.

Dieses letzte Risiko konnte der Exporteur durch eine Kurssicherungstratte eindämmen.

Einige Zeit versuchte auch die deutsche Golddiskontbank durch Vorfinanzierung des Bondsrückkaufes mit Hilfe von Devisenkrediten, dem Exporteur das Risiko einer Kursschwankung der Bonds abzunehmen, aber da sich die deutsche Devisenlage immer weiter verschlechterte, mußte die Deutsche Golddiskontbank hiervon wieder Abstand nehmen.

Da das Bondsverfahren mit seiner Neugestaltung vom 1. Juli 1934 seine Bedeutung verloren hat, soll die Kritik mit dem bereits Gesagten ab-

10) Siehe Seite 34.
11) Spensberger a. a. O. Seite 261.

geschlossen werden. Im folgenden wird nun das Verfahren, wie es heute noch besteht, eingehend zu behandeln sein.

43. Das Scripsverfahren.

431. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen.

In den ersten Kapiteln der vorliegenden Arbeit wurde bereits zur Darstellung gebracht, daß den ausländischen Gläubigern die Verfügungsmacht über ihre Guthaben in Deutschland eingeschränkt wurde. Auf diese Weise entstanden die gesperrten Guthaben. Über die Erträgnisse dieser Guthaben, soweit sie vor dem 1. April 1933 fällig geworden waren, konnte im Inland frei verfügt werden. Bei dem Vorliegen der Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle stand der Transferierung[12]) nichts im Wege.

Der Devisenbedarf für den Zinsen- und Tilgungsdienst für das Jahr 1933 betrug nach Angabe der „Frankfurter Zeitung"[13]) 1497 Millionen Reichsmark, deren Aufbringung zum Teil durch Einnahmen außerhalb des Warenexports (Dienstleistungen, vorwiegend Schiffahrtsverkehr und Erträgnisse deutscher Kapitalanlagen im Ausland, und den Reiseverkehr nach Deutschland) in Höhe von 520 Millionen Reichsmark möglich war. Der Rest von 977 Millionen mußte aus dem Warenexportüberschuß gezahlt werden. Nach Schätzungen von Eicke in seinem Artikel „Die Transferierung" beträgt der Ausfuhrüberschuß für das Jahr 1933 etwa 600 Millionen Reichsmark. „Es muß daher in diesem Jahre mit einem Fehlbetrag der deutschen Devisenbilanz von rund 400 Mill. Reichsmark gerechnet werden"[14]).

Bei der Betrachtung dieser Zahlen darf nicht übersehen werden, daß in dem Betrag auch die Emigrantenexporte, für die ein Gegenwert überhaupt nicht einströmt, eingeschlossen sind.

Es liegt klar auf der Hand, daß es für Deutschland nicht möglich war, nachdem der Devisenbestand der Reichsbank von 3 Milliarden im Jahre 1930 auf 300 Millionen im Jahre 1933 zusammengeschmolzen war, weiterhin den Devisenvorrat zu verkleinern. „Der geringe der Reichsbank noch verbleibende Valutenbestand stellt das Mindestmaß dar, dessen die Reichsbank zur Abwicklung des normalen Zahlungsverkehrs mit dem Auslande als Manövriermasse bedarf"[15]).

Die Grundlage für die Transferregelung bildet das „Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland", das sogenannte Transfergesetz vom 9. Juni 1933[16]). § 1 dieses Gesetzes besagt: „Zinsen, Gewinnanteile und regelmäßige Tilgungsverträge, ferner Mietzinsen, Pachtzinsen und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Leistungen aus Gut-

---

12) „Transferierung" bedeutet Übertragung geldlicher Leistungen von einer Volkswirtschaft auf eine andere (also von einer Währung in eine zweite).
13) „Frankfurter Zeitung" v. 3. 1. 1934 Nr. 2.
14) R. Eicke: Die Transferierung, Bankwirtschaftliche Zeitfragen, in: Zahlungsverkehr und Bankbetrieb. 15. Jahrg. 1933. Nr. 8, Seite 193.
15) Eicke a. a. O. Seite 193.
16) Führer durch das Devisenrecht. 3. Aufl. Berlin 1934. Seite 59.

haben, Krediten, Anleihen, Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen und anderen Vermögensanlagen von Ausländern oder Saarländern, soweit sie vor dem 30. Juni 1933 entstanden, sind von den deutschen Schuldnern bei Fälligkeit in Reichsmark an die „Konversionskasse für Auslandsschulden“ zu zahlen“. Ausgenommen von dieser gesetzlichen Bestimmung sind lediglich die Zinsen für die Stillhaltekredite sowie die Zinsen für die Dawes- und Young-Anleihen, die weiterhin voll transferiert werden, da es sich bei ihnen um international verbreitete Schuldtitel des deutschen Reiches handelt, die mit besonderen Sicherheiten ausgestattet sind. „Die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie steht unter der Aufsicht des Reichsbankdirektoriums und führt ihr Konto bei der Reichsbank“[17]. Soweit nun der deutsche Schuldner an die Konversionskasse zahlt, wird er von seiner Verpflichtung frei. Die Konversionskasse tritt als Schuldner gegenüber dem Auslandsgläubiger auf. Bis zum September des Jahres 1933 transferierte nun die Kasse an den Gläubiger 50% der für ihn eingezahlten Beträge, jedoch nicht mehr als 4% pro Jahr. Die übrigen 50% wurden dem Auslandsgläubiger gutgeschrieben. So sind die schon erwähnten Konversionsmark entstanden. Diese sogenannten Konversionsmark können sowohl die Form einer reinen Buchgutschrift als auch die von Schuldverschreibungen, den Scrips, haben. Letztere werden dem Gläubiger auf Antrag ausgehändigt. Sie sollen uns im folgenden noch ausführlich beschäftigen.

432. Das Wesen der Scrips.

Die Schuldscheine der Konversionskasse (Scrips) sind unverbindliche Inhaberschuldscheine. Sie „werden in Beträgen von 5, 10, 30, 40, 50, 100 Reichsmark und einem Vielfachen von 100 Reichsmark ausgefertigt und tragen die Faksimileunterschrift des Vorstandes der Kasse“[18].



17) Spensberger a. a. O. Seite 267.
18) Führer durch das Devisenrecht a. a. O. Seite 61.

Die Institution der Scrips ist nicht neu, sie hat schon früher im Mittelpunkt von Diskussionen gestanden. Erst „vor einigen Jahren waren sie Gegenstand lebhafter Erörterungen", es waren damals die Scrips des amerikanischen Aktienrechts. Was man aber heute unter Scrips versteht, „ist das verbriefte Versprechen, bereits fällige Zinsen später zu bezahlen"[19]. Die deutschen Scrips werden ausgegeben, nicht etwa weil der Gegenwert nicht aufgebracht werden kann — die fälligen Zinsen werden in Reichsmark jeweils von dem Schuldner an die Konversionskasse gezahlt —, sondern weil der entsprechende Betrag in Fremdwährung nicht in voller Höhe zur Verfügung steht. Damit ist auch widerlegt, wenn im Ausland immer wieder offen oder versteckt ausgesprochen wird, daß Deutschland eine Politik des „wilful default" verfolge[20]. Die Schwierigkeit besteht eben darin, daß nur ein Teil der eingezahlten Beträge transferiert werden kann; für den fehlenden Rest werden Scrips verausgabt, sodaß es sich bei ihnen um „einen aus Mangel an Devisen ausgegebenen Zahlungsmittelersatz"[21] handelt.

Weil es unbestimmt ist, wann Deutschland wieder in der Lage sein wird, seinen Transfer voll aufzunehmen, ist auch die Einlösungspflicht der Scrips bis zu diesem Zeitpunkt suspendiert. Diese Tatsache bewirkt, daß der Ausländer nicht den vollen Nominalbetrag beim Verkauf erhält, sondern sie nur unter pari verwerten kann. Einen gewissen Einfluß auf die Höhe des Disagios hat die Tatsache, daß den währungsrechtlichen Scrips, die früher in erster Linie von exotischen Staaten herausgegeben wurden, die ihren laufenden Zinsendienst nicht mehr zu leisten vermochten, „stets etwas Unsolides anhaftete, weil ihre Ausgabe fast immer nur in einem Zusammenhang mit dem Staatsbankrott erfolgte"[22]. Zu diesem Gedanken der Unsicherheit der Scrips gesellt sich auch noch die Tatsache der Unverzinslichkeit.

Der Auslandsgläubiger, dem auf Anforderung die Scrips übersandt werden, kann sie an die Deutsche Golddiskontbank direkt oder indirekt durch Vermittlung eines heimischen Bankenkonsortiums verkaufen. Der Handel mit Scrips in Deutschland ist untersagt. Da die Deutsche Golddiskontbank als einziger Käufer der Scrips auftritt, kann man von einem Markt für Scrips nicht sprechen, da der Preis nicht durch Angebot und Nachfrage bestimmt wird, sondern die Deutsche Golddiskontbank den Ankaufskurs selber festsetzt. Dem Auslandsgläubiger bleibt nichts anderes übrig, als zu diesem Kurs zu veräußern, oder wenn ihm das Disagio zu hoch erscheint, kann er die Scrips im Safe aufbewahren und auf den Zeitpunkt warten, bis Deutschland wieder voll zu transferieren in der Lage ist. Tatsächlich glaubt man im Ausland, daß Deutschland in absehbarer Zeit wieder in der Lage sein wird, den vollen Transfer wieder aufzunehmen. Dies geht

19) E. Studt: Alte und neue Form der Scrips, in: Bankwissenschaft. 10. Jahrg. 1933 Seite 414.
20) . * . Transferproblem und Transferkonferenz. Der Deutsche Volkswirt. 8. Jahrg. Nr. 36. Seite 1589.
21) Schuster: Außenhandelsförderungen durch das Scripsverfahren, in: Die Betriebswirtschaft. 27. Jahrg. Heft 2, Seite 38.
22) E. Studt a. a. O. Seite 414.

daraus hervor, daß eine Reihe von Ländern mit der Abgabe von Scrips zurückhält.

433. Die Verwendungsmöglichkeit.

4331. Für den ausländischen Gläubiger.

Der ausländische Gläubiger erhielt im 2ten Halbjahr 1933 50% der für seine Rechnung bei der Konversionskasse eingezahlten Beträge transferiert, für die restlichen 50% konnte er Scrips beanspruchen. Wenn auch die Scrips nur mit einem Disagio von 50% verwertet werden konnten, so erhielt der ausländische Schuldner doch durch den Verkaufserlös der Scrips und dem 50%igen Transfer insgesamt 75% seiner Forderung. Die Devisenlage Deutschlands hat sich inzwischen aber so zugespitzt, daß mit Beginn des ersten Halbjahres 1934 der Bartransfer von 50 auf 30% gesenkt werden mußte. Diese Maßnahme bedeutete, daß der ausländische Gläubiger nur noch 65% seiner Zinsenforderung erhielt. Damit gab sich der ausländische Gläubiger nicht zufrieden, und auf Grund der Transferbesprechungen, die anfangs dieses Jahres stattfanden, wurde festgelegt, daß mit Ausnahme der Länder, mit denen eine Sonderregelung besteht (Holland und Schweiz), die Scrips nicht mehr mit einem Disagio von 50%, sondern mit dem verminderten Disagio von 33% angekauft werden[23]). „Da die Gläubiger 30% der Zinsen in bar erhalten, die restlichen 70% in Scrips, bedeutet dies, daß sie im ersten Halbjahr 1934 insgesamt 76,9% ihrer gesamten Zinsforderung erhalten". „Die Reichsbank glaubt, die Mehrbelastung in Kauf nehmen zu können, wenn dadurch die baldige konstruktive Regelung des Schuldenproblems beschleunigt wird"[24]).

Für den ausländischen Gläubiger deutscher Auslandsschulden stellt das System der Scripsausgabe eine Zwangskonversion seiner deutschen Anleihe dar.

Wenn somit der Zinsertrag für den Auslandsgläubiger auch eine Schmälerung erfährt, so wird der Ausländer immer noch lieber diesen Weg beschreiten, als die Scrips in Form der Konversionsmark zu Buche stehen lassen, denn damit nimmt er ein Valutarisiko auf sich. Denn der Schuldner wird bekanntlich durch Leistung an die Konversionskasse frei, während die Konversionskasse lediglich, wie aus § 3 der Bekanntmachung über eine Änderung der Satzung der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 9. Juni 1934[25]) hervorgeht, „die eingezahlten Reichsmarkbeträge sorgfältig zu verwalten" hat.

„Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Anregung zur vorzeitigen Verwertung der Scrips . . . vom Ausland selbst ausging"[26]).

---

23) Die Bewegung des Disagios für Scrips gestaltete sich demnach wie folgt:

bis Dezember 1933	50%
ab Dezember 1933	33%

24) „Die Neuregelung des Transfer" in: Der Deutsche Volkswirt. 8. Jahrg. Nr. 18. Seite 757.
25) Deutscher Reichsanzeiger Nr. 135 v. 13. 6. 1934.
26) W. Schuster a. a. O. Seite 38.

Bevor aber nun die Verwendungsmöglichkeit der Scrips zum zusätzlichen Export dargestellt wird, soll auf eine weitere Neuregelung, die in der weiteren Verschlechterung der deutschen Devisenlage ihren Ursprung hat, eingegangen werden.

Die Transfernote der Reichsregierung vom 14. Juni 1934 fußt auf den Ergebnissen der am 29. Mai 1934 zwischen den Vertretern deutscher Auslandsgläubiger und der Reichsbank stattgefundenen Konferenz. Nach dem Vorschlage der Reichsbank sollte der Transfer des Zinsendienstes für Auslandsanleihen auf ein halbes Jahr ausgesetzt werden. Nach Ablauf des halben Jahres, also am 1. Januar 1935 sind die Auslandsgläubiger vor die Alternative gestellt, entweder auf 60% ihrer Zinsforderungen zu verzichten oder die sogenannten Fundierungsschuldverschreibungen zu übernehmen. „Den Inhabern fälliger Zinsscheine sowie diesen Zinsscheinen gleichgestellten Forderungen wurde das Recht zugebilligt, nach Maßgabe der Reichsmarkeinzahlungen bei der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden am 1. Januar fällige, mit Reichsbankgarantie ausgestattete dreiprozentige Fundierungsschuldverschreibungen dieses Institutes in Höhe des Nennwertes zu erhalten“[27]). Diese Fundierungsbonds, welche die Scrips ersetzen werden, sind also ebenfalls Schuldverschreibungen der Konversionskasse. Von den Scrips unterscheiden sie sich dadurch, daß sie verzinslich sind (jährlich 3%) und daß jährlich durch Auslosung oder Rückkauf 3% der ausgegebenen Bonds getilgt werden. Da die Ausgabe der ersten Bonds dieser Art erst ab 1. Januar 1935 erfolgt, braucht an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen zu werden.

Die größte Bedeutung der Scrips liegt in ihrer Verwendungsmöglichkeit für den zusätzlichen Export.

4332. Die Verwertung für den deutschen Exporteur.

„Mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 wird das bisherige Zusatzausfuhrverfahren durch Verwertung von Sperr- und Registerguthaben grundlegend umgestaltet. Durch Einschaltung der Konversionssperrguthaben und Schuldscheine wird die Möglichkeit zusätzlicher Exportförderung erweitert. Die Scrips werden in den Mittelpunkt des neuen Zusatzausfuhrverfahrens gestellt, weshalb dieses kurz „Scripsverfahren“ genannt werden kann[28]). Die Sperrguthaben können von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr ohne weiteres für zusätzlichen Export Verwendung finden, sie können nur dann hierfür noch herangezogen werden, wenn sie zuvor auf die Konversionskasse umgelegt worden sind.

Wie geht nun die Durchführung eines Zusatzexportes mit Hilfe des Scripsverfahrens vor sich?

Der deutsche Exporteur reicht den Antrag auf Verlustausgleich mit den schon beschriebenen Kalkulationen bei der zuständigen Devisenbewirtschaftungsstelle ein. Man unterscheidet nun nach der Höhe der Exportaufträge nach Klein- und Großerlösanträgen. Die Kleinerlösanträge sind

27) Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1934, Seite 6.
28) E. Mauz: Die Verwertung von Sperr- und Registerguthaben sowie Scrips für zusätzlichen Export. 2. Aufl. Karlsruhe 1933. Seite 8.

für Aufträge von RM. 100.— bis zu RM. 10 000.— zu verwenden. Für Aufträge über RM. 10 000.— müssen die Großerlösanträge verwendet werden. Bis zu einer Auftragshöhe von RM. 100 000 ist für die Genehmigung des Antrages die Devisenstelle zuständig, bei Aufträgen darüber entscheidet das Reichswirtschaftsministerium.

Die Devisenbewirtschaftungsstelle hat die Pflicht, jeden Antrag auf formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit[29]) zu prüfen. Die Unterlagen der Kleinerlösanträge, die heute hinsichtlich der Kalkulationsgrundlage den Großerlösanträgen gleichgestellt sind, werden einer nicht allzu strengen Prüfung unterzogen. Bei den Großerlösanträgen dagegen werden die Prüfungen sehr gewissenhaft vorgenommen[30]). Hält nun der vom Exporteur angegebene Verlust der Prüfung stand, wird anerkannt, daß es sich um eine zusätzliche Ausfuhr handelt, dann werden dem Antragsteller die Devisenbeträge freigegeben, die zum Scripsankauf notwendig sind und die in % des Verkaufserlöses gerade so hoch sind, um den Verlust zu decken. Den Genehmigungsbescheid sendet der Exporteur an die Deutsche Golddiskontbank „und stellt gleichzeitig den Antrag auf Ausgleich des anerkannten Verlustes. Diese Anträge bei der Golddiskontbank sind innerhalb 2 Wochen nach Ausstellung des Genehmigungsbescheides bzw. nach Abschluß des Geschäftes einzureichen. Die Genehmigung erlischt, wenn der Abschluß des Geschäftes nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ausstellung des Genehmigungsbescheides erfolgt“[31]).

Sobald nun die Reichsbank die zum Kauf der Scrips erforderlichen und zu diesem Zweck freigegebenen Devisen der Golddiskontbank überwiesen hat, kauft diese Bank von im Ausland gebildeten Aufkaufkonsortien, die sich aus ausländischen Banken zusammensetzen, die Scrips zum festen Kurse von 50 bzw. später 67% des Nennwertes[32]), überläßt dieselben der Konversionskasse zum Nominalwert und überweist die Differenz dem Exporteur als Verlustausgleich. Der banktechnische Vorgang zwischen Golddiskontbank, Reichsbank und Konversionskasse interessiert in diesem Zusammenhange nicht.

An Hand eines Zahlenbeispieles und eines Schaubildes des Ganges der Durchführung soll der Vorgang nun im folgenden noch einmal erläutert werden:

Ein deutscher Exporteur steht mit einer amerikanischen Firma in Geschäftsverbindung.

Die Selbstkosten des deutschen Unternehmers betragen	RM. 55 000.—
Der Weltmarktpreis für diese Ware beträgt . .	RM. 50 000.—
Der deutschen Firma entsteht, wenn sie den Auftrag zu dem Weltmarktpreis hereinnimmt, ein Verlust v.	RM. 5 000.—

also von 10% des Selbstkostenbetrages.

---

29) Mauß a. a. O. Seite 23.
30) Bei der vorliegenden Besprechung kommt es vorwiegend auf die formalen Voraussetzungen an; was darüber materiell zu sagen ist, wurde bereits eingehend dargestellt, sodaß hier, um Wiederholungen zu vermeiden, nicht noch einmal darauf eingegangen wird.
31) Spensberger a. a. O. Seite 269.
32) vergl. die Fußnote auf Seite 72 dieser Arbeit.

Nach Spensberger[33]) erfolgt die Errechnung des zum Scripsankauf freizugebenden Betrages wie folgt:

Freigabesatz = x
Verlust des Exporteurs = v
Disagio der Scrips = d

Es ergibt sich die Gleichung:

$$y = \frac{v \cdot (100 - d)}{d}$$

Nun mit den Zahlen unseres Beispieles:

$$v = 10\%$$
$$d = 33\%$$

$$x = \frac{10 \cdot (100 - 33)}{33} = \frac{670}{33} = 20{,}303\%$$

Die Abrechnung beim deutschen Exporteur sieht nun wie folgt aus:

Verkaufspreis der Ware an das Ausland zu . . .	50 000.—
Selbstkosten der Ware	55 000.—
Verlust	5 000.—
Der amerikanische Importeur zahlt an die Reichsbank auf Konto des deutschen Exporteurs	50 000.—
Davon zahlt die Reichsbank dem deutschen Exporteur 79,697% aus in RM.	39 849.—
Der deutschen Golddiskontbank überweist die Reichsbank 20,303% in Devisen	10 151.—
	50 000.—

Die Deutsche Golddiskontbank kauft für diesen Betrag für den deutschen Exporteur Scrips zum Kurse von 67% des Nominalwertes und erhält die Scrips 100%ig bei Verkauf an die Konversionskasse eingelöst.

$$\text{Für } 67 = 100$$
$$10\,151 = y$$
$$x = \frac{10\,151 \cdot 100}{67} = 15\,151 \text{ RM.}$$

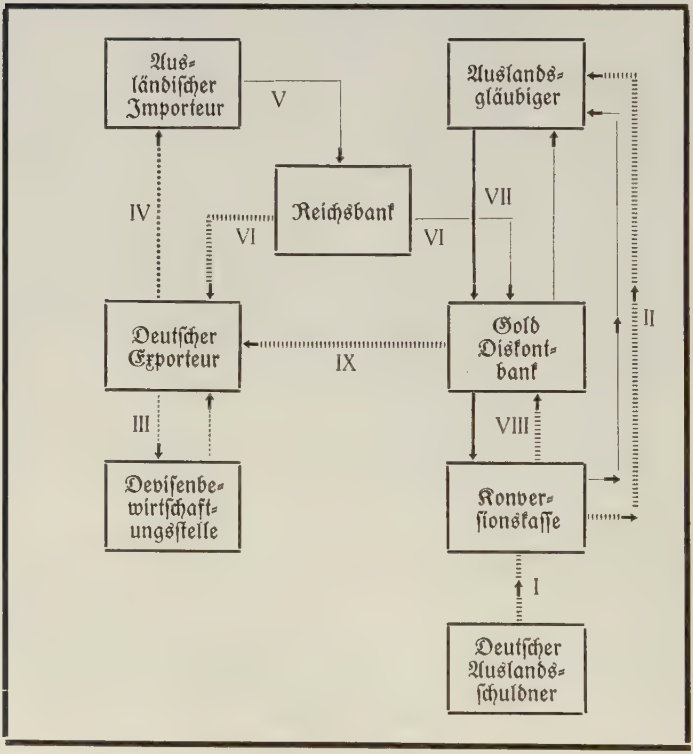
Diesen Betrag von 15 151 RM. überweist die Deutsche Golddiskontbank dem deutschen Exporteur, der nun insgesamt erhalten hat:

Von der Reichsbank	RM. 39 849.—
Von der Deutschen Golddiskontbank . . .	RM. 15 151.—
insgesamt	RM. 55 000.—

also seine Selbstkosten.

33) Spensberger a. a. O. Seite 269.

Der Weg der Devisen, Scrips und Reichsmark bei dem Scripsverfahren.



——— = Devisen ┃┃┃┃┃┃ = Reichsmark
━━━ = Scrips ········· = Waren
- - - - - = Antrag b. d. Dev.stelle u. Genehmigung d. Dev.stelle.

I Der deutsche Auslandsschuldner zahlt Zinsen usw. in Reichsmark an die Konversionskasse.
II. Die Konversionskasse zahlt dem Gläubiger 30% der eingezahlten Beträge in Devisen und die restlichen 70% in Scrips.
III. Der deutsche Exporteur stellt den Antrag auf Verlustausgleich bei der Devisenbewirtschaftungsstelle und erhält Genehmigungsbescheid.
IV. Die Ware wird geliefert.
V. Der ausländische Importeur zahlt Devisen an die Reichsbank.
VI. Die Reichsbank sendet die Devisen an die Deutsche Golddiskontbank, die zum Scripsankauf freigegeben sind. Für die restlichen

Devisen zahlt die Reichsbank dem deutschen Exporteur Reichsmark aus.

VII. Die Deutsche Golddiskontbank kauft von dem Auslandsgläubiger oder einem Bankenkonsortium die Scrips zu 67% ihres Nominalwertes.

VIII. Die zurückgekauften Scrips sendet die Golddiskontbank an die Konversionskasse, die die Scrips nominell auszahlt.

IX. Die Golddiskontbank sendet den Scripserlös an den deutschen Exporteur.

Ein Problem, das bei der Betrachtung des Scripsverfahrens auftaucht, ist folgendes: „Wo liegt für den Exporteur die Grenze, bis zu der er im Kampf gegen die ausländische Konkurrenz im Preis nachgeben kann?"[34]).

Diese Frage ist abhängig von der Höhe des Verlustausgleiches, den die Devisenstelle dem Exporteur gewährt. Die Höhe des Verlustausgleiches, den die Devisenstelle dem Exporteur gewähren kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab:

erstens muß der Anteil der Auslandskosten, die in dem zu exportierenden Produkt enthalten sind, berücksichtigt werden;

zweitens spielt das Disagio der Scrips eine Rolle. Da die Devisenstelle grundsätzlich nur bis zu einem Maximalbetrag von 60% des Verkaufserlöses in Devisen freigibt, ist bei entsprechend hohem Verlust und geringem Disagio der Verlust in der ganzen Höhe gar nicht ausgleichbar.

Da die Kurse für den Ankauf der Scrips bisher sich nur zweimal geändert haben — von 55% ist er auf 67% erhöht worden —, soll für diese beiden Kurse eine Tabelle aufgestellt werden, die angibt, wieviel % des Exporterlöses zum Ausgleich bei den einzelnen Verlusten in % des Verkaufserlöses freigegeben werden muß:

34) Anl. z. Baudema-Blatt v. 2. Nov. 1933 Seite 2.

Verlust in % des Verkaufserlöses	Freigabesatz in % des Verkaufserlöses Kurs der Scrips = 55	Kurs der Scrips = 67
5	6,1	10,15
6	7,3	12,12
7	8,5	14,21
8	9,8	16,24
9	11,0	18,24
10	12,2	20,30
11	13,4	22,33
12	14,7	24,36
13	15,9	26,36
14	17,0	28,45
15	18,3	30,31
16	19,5	32,48
17	20,8	34,51
18	22,0	36,54
19	23,2	38,57
20	24,4	40,60
21	25,6	42,63
22	26,8	44,66
23	28,0	46,69
24	29,3	48,72
25	30,5	50,75
26	31,8	52,79
27	33,0	54,81
28	34,2	56,84
29	35,4	58,87
30	36,6	60,90

Die zweite Tabelle soll nun darstellen, wie hoch der erzielte Verlustausgleich in % des Verkaufserlöses bei den verschiedenen Scripsankaufsquoten sich stellt.

Der Exporteur hat die Genehmigung für 5% des Fakturenbetrages Scrips zum Verlustausgleich anzukaufen; er erreicht durch den Verkauf dieser Scrips an die Konversionskasse einen Gewinn

von 2,46% des Verkaufserlöses

beim Scripsankauf von		6%	des Verkaufserlöses ein Verlustausgleich von . . .	2,92%	„	„
„	„	„ 7%	„	3,44%	„	„
„	„	„ 8%	„	3,94%	„	„
„	„	„ 9%	„	4,43%	„	„
„	„	„ 10%	„	4,92%	„	„
„	„	„ 12%	„	5,84%	„	„
„	„	„ 15%	„	7,38%	„	„
„	„	„ 20%	„	9,84%	„	„
„	„	„ 25%	„	12,30%	„	„
„	„	„ 30%	„	14,76%	„	„
„	„	„ 35%	„	17,22%	„	„
„	„	„ 40%	„	19,68%	„	„
„	„	„ 50%	„	24,60%	„	„
„	„	„ 55%	„	27,06%	„	„
„	„	„ 60%	„	29,53%	„	„

Der theoretisch mögliche Verlustausgleich beträgt also 29,53% des Verkaufserlöses. In der Praxis des Zusatzausfuhrverfahrens wird jedoch ein so hoher Verlustausgleich nie gewährt werden. „Aus handels- und devisenpolitischen Erwägungen" sind mit der Zeit besondere Listen eingeführt worden, die nach Ländern und Waren geordnet sind. „In diesen Listen sind — nach Vorschlägen der beteiligten Wirtschaftsorganisationen — einerseits Waren oder Länder zusammengestellt, deren Bevorzugung unnötig oder unerwünscht ist, die also vom Zusatzexport ausgeschlossen sind, selbst wenn ein Verlust nachgewiesen würde (negative Listen). Hier steht also nach der Definition des Reichswirtschaftsministeriums nicht der Verlustnachweis, sondern die „Zusätzlichkeit" oder der „Devisenanfall" im Vordergrund der Entscheidung. Andererseits werden Waren oder Länder, bei denen eine Ausfuhrförderung aus anderen Gründen vorteilhaft erscheint, zu „positiven Listen zusammengestellt, nach denen — ohne Rücksicht auf den im einzelnen nachgewiesenen Verlust — eine bestimmte Exportprämie zugeteilt wird"[35]).

Die Einführung der Listen ist für die Wirtschaft wegen der Geheimhaltung nicht von Vorteil, weil nun nicht die Höhe des tatsächlichen Verlustes ausschlaggebend ist, sondern die Sätze der Listen für den Ausgleich, den der Exporteur gewährt bekommt, ausschlaggebend sind. Damit wird ein Unsicherheitsfaktor in die Kalkulation gebracht, der erst dann wieder behoben ist, wenn der Exporteur durch die Praxis den ausgleichsfähigen Satz ermittelt hat. So heißt es in dem Anlageblatt 44 des „Vereins deutscher Maschinenbau-Anstalten": „In der Praxis des Genehmigungsverfahrens ist es häufig jedoch so, daß der Exporteur nicht den Zuteilungsbetrag, sondern den für seine Branche als ausgleichsfähig „anerkannten" Verlust kennt"[36]).

Bei den Kleinerlösverfahren (100—10 000 RM.) wird durchschnittlich ein schematischer Ausgleich von 10—18% des Fakturenbetrages gewährt. Bei den Großerlösanträgen beziffert sich der Verlustausgleich höher, und zwar kann man bei dem Disagio der Scrips, wie auch aus der Tabelle I auf Seite 78 ersichtlich, je nach Land und Ware bis zu 30% rechnen. Diejenigen deutschen Waren, die auf dem Auslandsmarkt eine Monopolstellung einnehmen, z. B. Werkzeugmaschinen, pharmazeutische Artikel, Waren der optischen Branche, Kunstgegenstände usw., also alle Qualitätswaren, kommen nicht in den Genuß des Zusatzausfuhrverfahrens, weil für sie das Kriterium der zusätzlichen Ausfuhr, welches Voraussetzung für das Verfahren überhaupt bildet, nicht gegeben ist. Die Möglichkeit, daß die Anwendung des Zusatzausfuhrverfahrens auf die genannten Waren eine Preissenkung und damit erhöhter Absatz auf den Weltmärkten bedeuten würde, kann für die Einbeziehung in das Verfahren nicht maßgeblich sein, weil dieses dadurch seinen Charakter grundlegend ändern würde. Zudem bleibt es fraglich, ob der durch die Preissenkung ermöglichte vermehrte Absatz den Verlust an Devisen, der durch die Ein-

35) Riester a. a. O. Seite 214.
36) Anlageblatt zum Baudema-Blatt 44 v. 2. 11. 1933.

beziehung der Monopolwaren in das Scripsverfahren eintreten müßte, wieder ausgleicht.

434. Umfang und Kritik des Scripsverfahrens.

„Die Zusatzaufträge stehen in Konkurrenz mit echtem Dumping; die Tatsache, daß bereits ein erheblicher Teil der deutschen Ausfuhr Zusatzexporte sind — man hört von 30—35% — sogar von 40%“[37]) —, zeigt uns die Bedeutung des Verfahrens. Sie würde aber sicherlich noch stärker hervortreten, wenn man den effektiven Anteil kennen würde. Denn die von Riester angeführten Zahlen scheinen nach dem, was Verfasser von deutschen Wirtschaftsführern bzw. Verbänden mitgeteilt erhielt, noch reichlich niedrig geschätzt. Vielleicht wird man nicht fehlgehen, wenn man den Anteil auf 60—70% beziffert. Genaue Zahlen werden nicht bekannt gegeben, eine Veröffentlichung ist nicht erwünscht.

Die Kritik, welche die Praxis an dem Scripsverfahren übt, setzt in erster Linie bei der Kalkulation ein, die in einem vorhergehenden Kapitel ausführlich besprochen wurde. Auch hat die bürokratische Handhabung eine Erschwerung des Verfahrens mit sich gebracht, die in erster Linie die kleinen und mittleren Betriebe sehr stark belastete. So kommt es, daß wegen der dem Verfahren anhängenden Umständlichkeit eine Anzahl Exportfirmen auf den Auslandsmarkt verzichten und sich an dem inzwischen belebten Inlandsmarkt einen Ausgleich zu schaffen suchen. Das Verhalten dieser Firmen entspricht zumindest nicht den nationalen Interessen und muß um so schärfer gegeißelt werden, als die Devisenbewirtschaftungsstellen allen Firmen, insbesondere aber den Firmen, die keine Spezialisten für das Verfahren an Hand haben, wie die Konzerne und Großunternehmungen, gerne mit Rat und Hilfe zur Seite stehen.

Als Vorteile des Scripsverfahrens gegenüber dem Sperrmark- und Bondsverfahren sind zu nennen:

1.) „Die Ausfuhrförderung ist jetzt eine rein inländische Angelegenheit, auf die das Ausland keinen Einfluß mehr hat;

2.) der deutsche Exporteur bzw. Fabrikant ist alleiniger Nutznießer der Exportförderungsmaßnahmen;

3.) Die Zentralisation des Scripshandels bei der Deutschen Golddiskontbank verhindert die Spekulation“[38]).

4.) Der Devisenverlust bei dem Bondsverfahren ist bedeutend größer gewesen als bei der Freigabe von Scrips.

5.) Der Exporteur kann mit Hilfe des Scripsverfahrens einen höheren Verlustausgleich erzielen (Bonds 8—10%, Scrips bis zu 25%, theoretisch bis 30%).

Als Nachteile des Scripsverfahrens gegenüber den alten Verfahren sind zu nennen: Der ausländische Gläubiger ist durch das heutige Verfahren nicht mehr unmittelbar an der Abnahme deutscher Waren interessiert. „Bis zum 1. Oktober 1933 wirkte der Auslandsgläubiger, indem er durch

---

37) Rister a. a. O. Seite 215.
38) Mautz a. a. O. Seite 9.

Rundschreiben, Zeitungsanzeigen, private und verbandliche Werbung u. a. für die Abnahme deutscher Waren Sorge trug, da er nur so seine Sperr- und Registerguthaben verwerten konnte, als unbezahlter, aber sehr rühriger Agent des deutschen Exports. Die heutige Regelung, daß der Gläubiger seine Sperr- und Registermark direkt bei der Golddiskontbank verwerten kann, ohne unmittelbar an dem Zustandekommen eines zusätzlichen Imports aus Deutschland interessiert zu sein, hat sicherlich fühlbare Rückschläge zur Folge gehabt"[39]). Ein weiterer Nachteil, den man als ein Grundübel des gesamten Zusatzausfuhrverfahrens bezeichnen kann, ist die Tatsache, daß die Möglichkeit der gegenseitigen Konkurrenz deutscher Firmen auf den Auslandsmärkten gegeben ist und dadurch eine Preisverschlechterung eintritt, die sehr ernste Folgen haben kann.

435. Die gegenseitige Konkurrenz deutscher Firmen auf dem Auslandsmarkt und das Problem ihrer Verhütung.

Obwohl die Preise auf dem Weltmarkt stark gedrückt sind und die deutsche Exportwirtschaft unter Selbstkosten an das Ausland verkauft, kommt es nicht selten vor, daß sich deutsche Firmen auf dem Auslandsmarkt selber unterbieten. Damit wird nicht nur das Preisniveau verdorben, sondern die ausländische Unternehmung erhält in der gleichen Höhe einen Gewinn, wie die deutsche Volkswirtschaft dadurch geschädigt wird. Diese Tatsache fand die Devisenstelle in der Praxis sehr häufig vor. Es soll damit nicht gesagt sein, daß das Verfahren von skrupellosen Elementen der Wirtschaft ausgebeutet würde, vielmehr wird es der Fall sein, daß es zu gegenseitiger Unterbietung deutscher Firmen kommt, die von ausländischen Importeuren gegeneinander ausgespielt werden. „Erfahrungsgemäß ist man bei Verhandlungen häufig ausschließlich auf Angaben des ausländischen Käufers angewiesen, der die Einsichtnahme in die angeblich ausländische Konkurrenzofferte aus prinzipiellen Gründen ablehnt und nur mündliche Mitteilungen macht, um zu einem billigen Einkaufspreis zu kommen"[40]).

Nach Angaben der Praxis würde auch eine große Anzahl deutscher Unternehmungen, seien es nun Fabrikanten oder Händler, die vor den Exportförderungsmaßnahmen nie an einen Auslandsabsatz gedacht hatten und so weder einen Auslandsmarkt gehabt noch die nötigen Erfahrungen hatten, in dem Zusatzausfuhrsystem eine Gewinnchance sehen und nun zu jedem Preis offerieren. Somit trat häufig der Fall ein, daß Fabrikanten, die deutsche Exporteure belieferten, ihren eigenen Waren Konkurrenz machten, indem sie den Auslandsmarkt billiger belieferten, als es der Preisanstellung an den deutschen Exporteur entsprach.

„Im Sinne der Konjunkturpolitik, soweit man solche überhaupt treiben kann, und besonders mit deren Rückwirkung auf den deutschen Binnenmarkt, liegt der Grundsatz hoher Preise für das Exportgeschäft; solcher Preise also, die den optimalen Umsatz gleichzeitig gewährleisten,

---

39) W. Riester a. a. O. Seite 215.
40) Gürge a. a. O. Seite 851.

deren Reduktion demnach nur auf marktanalytischen Erwägungen beruht. Es darf nicht dahin kommen, daß der ausländische Käufer bei jedem Angebot 15% „Scripsrabatt" beansprucht. Die Zuteilung muß sich unbedingt auf die Fälle beschränken, in denen das Objekt gegen Betriebe dritter Länder umstritten ist . . ."[41]).

Eine Abhilfe gegen diese Auswüchse könnte geschaffen werden, wenn die an dem Export interessierten Verbände eine Kontrolle der Preisabgaben der ihr angeschlossenen deutschen Firmen durchführen würden. Für die dem Verband angegliederten Unternehmungen könnten Auslandsmindestpreise festgesetzt werden. Damit nun durch diese Maßregel dem Export nicht allzu sehr die Elastizität genommen wird, wäre es allerdings erforderlich, daß in den verschiedensten Ländern eine Verkaufsstelle errichtet würde, die gleichzeitig eine gut organisierte Marktanalyse zu betreiben hätte. Bei Marktverschiebungen würde so der deutsche Exportverband, ohne allzu sehr nachzuhinken, seine Dispositionen bzw. seine Preisstellung treffen können.

In diesem Zusammenhang könnte auch für die Exportförderung Ersprießliches geleistet werden, insbesondere wenn man gleichzeitig Wert darauf legt, das Ausland auf „Qualität" zu erziehen. Abgesehen davon, daß Deutschland in den Qualitätsartikeln eine Monopolstellung besitzt, ist in der Qualitätsware ein sehr großer Lohnanteil enthalten, was für die Probleme, die unser Vaterland zur Zeit beschäftigen, von besonderer Bedeutung ist.

Ein anderer Weg, der zur Verhütung der Konkurrenz deutscher Firmen untereinander im Ausland, noch eingeschlagen werden könnte, wäre der, daß die deutschen Verbände an den freien Märkten mit organisierter Abnehmerschaft, so z. B. Dänemark in Preiskonventionen zu kommen strebten. „Es würde hierdurch gleichzeitig erreicht, daß die Kartelle, soweit sie sich nur auf Preisbildungen am deutschen Markt beziehen, auf den Welthandel hin erweitert werden und dadurch einen festeren Aufbau gewinnen, der im Zuge des berufsständischen Aufbaues zu begrüßen ist"[42]).

44. Zusatzausfuhrverfahren und Kompensationsgeschäft.

Die Tatsache, daß Export und Import in einem engen Zusammenhang stehen, nicht nur weil jede Importdrosselung eine Erschwerung unserer Exportlage den Ländern gegenüber mit sich bringt, deren Export durch unsere Importdrosselung betroffen wird, sondern auch weil die deutsche Exportwirtschaft in sehr hohem Maße von dem Bezug ausländischer Rohstoffe abhängig ist, läßt es ratsam erscheinen, in diesem Zusammenhang das Kompensationsgeschäft und seine Verkoppelung mit dem Zusatzausfuhrverfahren zu besprechen.

---

41) Görge a. a. O. Seite 851.
42) Görge a. a. O. Seite 852.

Die deutschen Industrien bezogen in dem normalen Wirtschaftsjahr 1928: 40—45 v. H. ihres gesamten Rohstoffverbrauches aus dem Ausland.

[43]

Es importierten	v. ihres Rohstoffverbrauchs 1928 etwa	1933 etwa
Schwerindustrie	60	—
Eisenindustrie	—	85
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	35	—
Textilindustrie	95	77
Lederindustrie	60	57*)
Papierindustrie	—	50**)

Anm.: Alle Zahlen ohne Kohlenverbrauch. — *) Nur Häutebedarf.
**) Nur Holz.

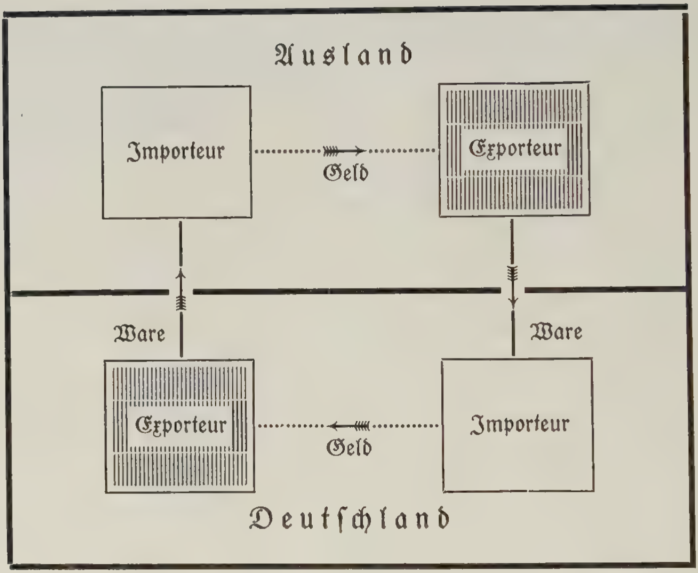
Die Importabhängigkeit unserer Industrien ist, wie schon diese wenigen Zahlen zeigen, eine außerordentlich große. Unter dem Zwange der deutschen Devisensituation hat das Warentauschgeschäft in Bezug auf die Rohstoffversorgung wieder an Bedeutung gewonnen. Das Wesen der Warentauschgeschäfte, auch Kompensationsgeschäfte genannt, besteht darin, daß die Forderungen, die aus dem Warenverkehr entstanden sind, „nicht tatsächlich überwiesen, sondern gegenseitig kompensiert werden“[44]).

Wenn für diese Art der Geschäftsdurchführung das Wort „Warentauschgeschäft“ geprägt wurde, so ist die Bezeichnung nicht ganz zutreffend, denn der Begriff besagt, daß Ware gegen Ware geliefert wird. Das ist aber nicht der Fall, vielmehr findet eine Bezahlung der jeweiligen Rechnungsbeträge statt. Nur daß der Geldstrom nicht die Zahlungsbilanz berührt, sondern in jedem Land intern zur Verrechnung kommt. Es wäre deshalb richtiger, von einem „Warentransfer ohne Geldtransfer“ zu sprechen.

Dem Kompensationsgeschäft liegt die Tatsache zugrunde, daß ursprünglich zwei Kontrahenten in zwei verschiedenen Ländern die Vereinbarung trafen, ihre Produkte miteinander auszutauschen. Bei dieser Sachlage konnte noch von reinem Warentausch gesprochen werden. In dem Augenblick aber, in dem sich der Kreis erweiterte und vier Kontrahenten an dem Warenverkehr beteiligt waren, kann man nicht mehr von Tausch sprechen. Denn jetzt werden Zahlungen geleistet, die in der Richtung Importeur — Exporteur jedes Landes gehen. Es findet also jeweils in jedem Lande zwischen den Beteiligten eine Verrechnung statt, der nicht mehr Waren, sondern Geldwerte zugrunde liegen. Deshalb kann man nicht mehr von Warentausch sprechen, sondern es fallen diese Vorgänge unter den Begriff des Kompensationsgeschäftes.

Wie der Waren- und Geldverkehr sich abwickelt, veranschaulicht die beigefügte Skizze:

43) Kroymann: Clearing und Kompensation im Außenhandel. Hamburg 1934. Seite 9.
44) Kerschagl a. a. O. Seite 27.



Die Ursachen für die Entwicklung des Kompensationsgeschäftes liegen vor allem in der Devisennot Deutschlands begründet. In dem Maße, wie die Zuteilung der Devisenquote für den Import herabgesetzt wurde, suchten die deutschen Einführer nach neuen Wegen, um unabhängig von der Devisenlage die für die deutsche Wirtschaft notwendigen Rohstoffe zu beschaffen. Weil die Überseestaaten, die als die hauptsächlichsten Lieferanten in Frage kommen, lange Zeit nicht in das Netz der Verrechnungsabkommen einbezogen waren und zum Teile auch heute noch nicht sind, blieb ein Mittel der Beschaffung im Auslande der Austausch deutscher Fertigwaren gegen Rohstoffe.

Allerdings ist die Tauschoperation mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft, die darin liegen, daß die Rohstoffe in großen Posten zur Verschiffung kommen, während die Fertigwaren in kleineren Partien an die verschiedensten Empfänger gerichtet sind. Der deutsche Importeur muß sich also mit einer größeren Anzahl von Ausführern ins Benehmen setzen. Dadurch erweitert sich der Kreis der Beteiligten und dementsprechend wächst das Risiko[45]. Weitere Schwierigkeiten, die sich dem Zustandekommen der Geschäfte in den Weg stellen, beruhen darauf, daß die Rohstoffeinfuhr saisonalen Schwankungen unterworfen ist, sich also zeitlich und mengenmäßig zusammendrängt, während der Export in viel geringerem Maße jahreszeitlich gebunden ist[46]. Schließlich ist es notwendig, daß sich die

45) Aufgaben des Kompensationsgeschäftes. Frankfurter Zeitung Nr. 511 vom 7. Okt. 1934.
46) Bachfeld: Das Kompensationsgeschäft in der Praxis. Die Wirtschaftskurve Heft III 1934/35 13. Jahrg. Seite 220.

Kontrakte nicht nur wertmäßig kompensieren, sondern auch eine Übereinstimmung in den verschiedenen Bedingungen (Kurse, Zahlungs- und Lieferungstermine) herbeigeführt wird[47]).

Aus diesen Gründen ist es den Importeuren oft nur sehr schwer möglich, den passenden Kompensationspartner zu finden, hat man durch die Zahlung einer Prämie an den Exporteur versucht, diesen zur Durchführung des Geschäftes zu bewegen. Die Zahlung dieser Prämien wirkte sich betriebswirtschaftlich nachteilig aus, denn

1. wurde der Inlandspreis der importierten Produkte verteuert, da die Prämie auf den Käufer abgewälzt wurde;
2. sank der Auslandspreis der exportierten Ware, da dem deutschen Exporteur durch die Zahlung der Prämie ein Verlustausgleich gewährt war; er konnte also den bisherigen Auslandspreis um die Prämie verbilligen.

Die gesamte deutsche Volkswirtschaft erlitt dadurch einen Schaden, der nur dem ausländischen Käufer zugute kam.

Dieser Fehler wurde durch den Runderlaß Nr. 121 vom 28. September 1934 abgestellt. Dieser Erlaß „untersagt ausdrücklich die Zahlung und Annahme von Aufgeld und Prämien bei Kompensationsgeschäften"[48]).

Es liegt im Interesse der Rohstoffbeschaffung, daß das Kompensationsgeschäft weiterhin vom Staate gefördert wird. Deshalb stellen sich neuerdings auch die Handelskammern in den Dienst des Kompensationsgeschäftes. Sie tun es in der Weise, daß sie die Kompensationspartner, also den deutschen Importeur und Exporteur zusammenbringen, um so den Abschluß des Geschäfts zu erleichtern.

Anläßlich eines Vortragsabends der amerikanischen Handelskammer am 22. Oktober 1934 in Frankfurt a. M. regte der Referent an, daß sich die Banken unter Ausnutzung ihrer Beziehungen mit dem Zustandekommen von Kompensationsgeschäften befassen sollten. Zugleich sollen sie für die Finanzierung durch Diskontierung der Forderungen sorgen.

„Neben anderen Stellen hat jetzt auch die amerikanische Handelskammer für Deutschland die Frage aufgegriffen; sie will besonders auch ausländische Partner für den deutschen Export finden"[49]).

Von privater Seite sind außerdem eine Anzahl Unternehmungen ins Leben gerufen worden, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Abwicklung des Kompensationsgeschäfts zu fördern. Kroymann[50]) gibt folgende Institute an:

„Syndikat zur Schaffung zusätzlicher Ausfuhr, Hamburg,
Internationales Warenclearing G.m.b.H., Bremen,
Nordische Warenclearingstelle, Lübeck,
Gesellschaft für internationalen Warentausch m. b. H., Düsseldorf,

---

47) Ringel, Die Hilfsmittel des Warentauschs im Kampf um die Rohstoff- und Devisenversorgung. Rhein-Mainische Wirtschaftszeitung Sept. 1934 Nr. 17 Seite 557.
48) Aufaben des Kompensationsgeschäftes. Frankfurter Zeitung v. 7. Okt. 1934, Nr. 511.
49) Frankfurter Zeitung Nr. 541/42 v. 24. Okt. 1934.
50) Kroymann a. a. O. Seite 21.

Vereinigung zur Förderung des deutschtürkischen Wirtschaftsverkehrs, Berlin,
Kompensationsdienst der deutsch-rumänischen Handelskammer, Berlin,
Beratungsstelle für den Warentausch beim Reichsverband des deutschen Groß- und Überseehandels, Berlin".

Zur weiteren Förderung der Kompensationsgeschäfte wurde auch das Zusatzausfuhrverfahren herangezogen.

Bei der Genehmigung der Zusatzexportförderung in Verbindung mit dem Kompensationsgeschäft wird von zwei Grundsätzen ausgegangen:

1.) Der Export muß zusätzlich sein, d. h. man prüft, ob die Ausfuhr gerade durch die Verkoppelung mit der Kompensationseinfuhr eine besondere Förderung erfährt;
2.) Die Dringlichkeit des Imports muß nachgewiesen werden.

Ferner verlangt die Reichsbank auch bei dem Kompensationsverkehr, daß die Bestimmungen, die für das Zusatzausfuhrverfahren gelten, hier im Prinzip in Anwendung gebracht werden. D. h. es muß, von noch zu besprechenden Ausnahmen abgesehen, ein Teil des Devisenanfalls, in der Regel 30% an die Reichsbank abgeführt werden. Die Höhe des für den Scripsankauf freizugebenden Devisenbetrages ist von Fall zu Fall verschieden. Er ist abhängig von dem Verhältnis des Exportauftrages zu dem Importauftrag. Diese Tatsache soll durch ein Beispiel näher erläutert werden:

Bei einem Exportauftrag von RM. 120 000 verlangt die Reichsbank RM. 40 000 in Devisen. Betrug die Kompensationseinfuhr RM. 70 000, so wurden zum Scripsankauf 10 000 in Devisen als Verlustausgleich freigegeben. Bei einigen wichtigen Rohstoffen, den sogenannten „altbewirtschafteten" Waren, kann von einer Devisenablieferung Befreiung erteilt werden Es handelt sich hierbei um folgende Rohstoffe: Wolle, Baumwolle, Bastfasern, Felle und Häute, unedle Metalle (außer Eisen), Metallverbindungen, Kautschuk und Kaffee. Weiter braucht eine Devisenablieferung dann nicht stattzufinden, wenn „die zuständige Überwachungsstelle bescheinigt, daß an der Einfuhr der Ware (Kompensationseinfuhr) ein besonderes Interesse besteht"[51]).

Darüber hinaus wird in vielen Fällen von der Abführung eines Ausfuhrüberschusses dann abgesehen, wenn es sich um Kompensationsgeschäfte mit Verrechnungsländern handelt, weil aus diesen Ländern ein Anfall an effektiven Devisen sowieso nicht zu erwarten ist. Um das Zusatzausfuhrverfahren trotzdem zur Anwendung bringen zu können, werden die Zahlungen aus diesen Ländern trotzdem als scripsfähig anerkannt. Wird also ein Ausfuhrüberschuß erreicht, der den Anteil der ausländischen Rohstoffe (in der Regel 20%) übersteigt, dann wird dieser dem Anfall effektiver Devisen gleichgesetzt[52]), d. h. die Reichsbank stellt dann von sich aus die zum Ankauf der Scrips notwendigen Devisen zur Verfügung.

---

51) Wedemeyer: Kompensationsgeschäfte nach Verrechnungsländern. Deutsche Bergwerkszeitung Nr. 262 v. 9. Nov. 1934.
52) Goedecke: Ein- und Ausfuhrerleichterungen durch Kompensationsgeschäfte und Rohstoffkreditgeschäfte. Frankfurt/M. 1934, Seite 16.

Trotz dieser Ausnahmen besteht die Tendenz, auch die Kompensationsgeschäfte in den Dienst der Devisenbeschaffung zu stellen. Auf jeden Fall muß verhindert werden, daß reguläre Ausfuhrgeschäfte mit Kompensationsgeschäften verbunden werden, wodurch der normalerweise sich ergebende Devisenanfall vermindert wird. „Mit dieser Gefahr wäre dann zu rechnen, wenn lediglich aus Gründen, die beim Einführer liegen, normale Ausfuhren in das Kompensationsverfahren eingebracht werden — also solche Ausfuhrgeschäfte, die ohnehin abgeschlossen worden wären und Devisen hereingebracht haben würden“[53]).

Das Kompensationsgeschäft ist eine Notmaßnahme, und Kroymann warnt davor, zu glauben, „es bedürfe lediglich einer Verfeinerung der technischen Formgebung, um damit ein neues, vielleicht besseres Zeitalter des Welthandels einzuleiten“[54]).

---

53) Wedemeyer a. a. O. Deutsche Bergwerkszeitung v. 9. Nov. 1934 Nr. 262.
54) Kroymann a. a. O. Seite 7.

5. Betriebswirtschaftliche Schlußbetrachtungen.

Es soll nun, nachdem das Zusatzausfuhrverfahren nach allen Richtungen hin dargestellt und besprochen worden ist, noch eine Gesamtkritik versucht werden.

Zunächst ist davon auszugehen, daß ein wichtiger Punkt, der erfüllt sein muß, um das Verfahren in Anwendung zu bringen, der Verlustnachweis ist. Dabei geht das Gesetz von der Annahme aus, daß eine Ausfuhr bereits dann nicht mehr durchgeführt wird, wenn sich aus ihr für die Unternehmung ein kalkulatorischer Verlust des Einzelauftrages ergibt. Diese Ansicht ist aber nicht richtig. In einer großen Zahl von Fällen wird auch dann noch zum Export geschritten, wenn die direkten Kosten und nur ein Teil der Gemeinkosten in den Preisen wieder hereingebracht werden können. Ja, Hellauer weist sogar nach, daß es vorteilhaft sein kann, in das Ausland zu verkaufen, wenn nur die variablen Kosten und in seltenen Fällen sogar nicht einmal diese in voller Höhe durch den Verkaufspreis gedeckt werden[1]).

Man hat den Verkauf unter Selbstkosten in das Ausland in der Betriebswirtschaft als „Dumping" bezeichnet. Wenn man Dumping in Anlehnung an Hellauer als „Verkauf unter den Durchschnittskosten" definiert, dann liegt im Falle der Zusatzausfuhr tatsächlich ein solches vor. Aber dieses Dumping im betriebswirtschaftlichen Sinne hat nicht den etwas vorwurfsvollen Beigeschmack, der darin liegt, wenn man von volkswirtschaftlichem Dumping spricht. Das letztere ist aber gemeint, wenn man der deutschen Exportwirtschaft vom Auslande her gewisse und, wie bereits gezeigt, ungerechtfertigte Vorwürfe macht.

Dumping im betriebswirtschaftlichen Sinne hat es immer gegeben und wird es immer geben. Denn es ist nichts anderes als eine Preisdifferenzierung auf verschiedenen Märkten. Solche Differenzierungen kommen nicht nur in der Richtung ausländischer Wirtschaftsgebiete vor, sondern sind auch auf den inneren Märkten verschiedener geographischer Abgrenzung bekannt.

Es ist nun Aufgabe der Einzelunternehmung, in jedem Falle festzustellen, ob und wieweit sie jeweils zur Erreichung eines bestimmten Erfolges unter ihre Selbstkosten heruntergehen kann. Und zwar wird sie dann unter Selbstkosten anbieten, wenn sie sich im Gesamterfolge besser steht, als wenn sie die Aufträge, die keine volle Kostendeckung bringen, unterließe. Falsche Rechnungen bringen allerdings Verlust, und wenn durch die Ausfuhr unter Inlandspreisen im ganzen und auf die Dauer gesehen ein Kostenverzehr stattfindet, der in den Verkaufspreisen nicht

---

1) Hellauer: Wann ist es betriebswirtschaftlich von Vorteil, ins Ausland unter Selbstkosten zu verkaufen? Z. f. B. 1934, Seite 30.

wieder hereingebracht werden kann, dann tut die Unternehmung gut daran, auf den Auslandsabsatz zu verzichten.

Diese Überlegungen zeigen aber, daß durch gesetzliche Bestimmungen dem Fragenkomplex, ob ein Ausfuhrgeschäft unterbleiben soll oder nicht, notwendigerweise wegen des in Anwendung kommenden Schematismus nicht beizukommen ist. Wenn man als Merkmal dafür, ob ein Ausfuhrgeschäft ausgeführt werden soll oder nicht, nur die Tatsache heranzieht, daß ein Verlust von vornherein für die Nichtdurchführung spricht, dann wird man sagen können, daß diese Anschauungsweise in ihrer allgemeinen Anwendung nicht zutreffend ist. Hieraus folgt aber, daß jetzt manche Geschäfte subventioniert werden, die auch ohnehin zur Durchführung kämen.

Hinzu kommt noch, daß man die Verlustrechnung sehr weit gefaßt hat. Da auf den Beschäftigungsgrad beim Nachweis des Verlustes keine Rücksicht genommen wird, ist es sehr wohl denkbar, daß der Staat den exportierenden Unternehmungen einen Teil der Kosten der Unterbeschäftigung vergütet. Denn nur die Kosten stillgelegter Betriebsteile sind ausdrücklich aus der Ausfuhrkalkulation ausgenommen.

Richtig wäre aber, dem Verlustnachweis die Kosten zugrundezulegen, die sich bei Vollbeschäftigung ergeben würden. Nur wenn sich dann noch ein Verlust ergeben sollte, wäre es betriebswirtschaftlich gerechtfertigt und volkswirtschaftlich ratsam, den Verlustbetrag zu vergüten. Denn erst wenn dieser Punkt erreicht ist, hört für die Unternehmung der Anreiz auf, auch unter den Durchschnittskosten zu exportieren. Denn letztes Ziel des Verkaufs unter Selbstkosten ist es, in die Vollbeschäftigung zu kommen, weil in ihr der Betrieb mit optimaler Kostengestaltung arbeitet. Ist dieser Punkt erreicht und hat dann die Gemeinwirtschaft ein Interesse daran, daß die Unternehmung noch zusätzliche Exportaufträge hereinnimmt, dann erscheint es allerdings gerechtfertigt, daß die Mehrkosten, die durch Überbeschäftigung entstehen, der Unternehmung zurückvergütet werden. Um aber festzustellen, an welchem Punkt die Abdrängung von der günstigsten Kostengebarung infolge Überbeschäftigung einsetzt, genügt es nicht, mit Durchschnittskalkulationen zu arbeiten; hier kann nur die Staffelkalkulation, wie sie von Schmidt befürwortet wird[2]), brauchbare Dienste leisten.

Nun sind aber die deutschen Unternehmungen weit davon entfernt, überbeschäftigt zu sein. Was zunächst als Ziel anzustreben ist, ist eben die Vollbeschäftigung.

Im Zusammenhang mit dem Zusatzausfuhrverfahren erheben sich für den etwas weiter blickenden Beschauer folgende Fragen: Die Zuschüsse, die zunächst noch gewährt werden können, stehen nicht dauernd zur Verfügung, sie müssen in absehbarer Zeit, nämlich in dem Augenblick, da Deutschland die alten Schulden abgetragen hat, aufgebraucht sein. Deshalb ist es ein Erfordernis, nur solche Aufträge zu subventionieren, die ohne diesen Zuschuß bei richtiger Rechnung, die eine Gesamtrechnung sein muß, sich also auf die Gesamtkostengestaltung des Betriebes d. h. für Aufträge

2) Schmidt: Kalkulation und Preispolitik a. a. O. Seite 103 ff.

des In- und Auslandes bezieht, nicht zur Durchführung kämen. Maßstab hat dabei immer die Vollkostenrechnung zu sein.

In dem Maße, wie die Beschäftigung, einmal durch den inneren konjunkturellen Aufschwung, zum andern durch das richtig angewandte Zusatzausfuhrverfahren steigt, findet eine Kostensenkung pro Leistungseinheit statt. Diese Tatsache muß durch richtige Preispolitik, in unserem Falle in einer Senkung der Verkaufspreise zum Ausdruck kommen. Diese wiederum wirkt absatzsteigernd. Sie bewirkt aber auch, daß das deutsche Erzeugnis auf den Auslandsmärkten wettbewerbsfähiger wird, dies um so mehr, als das Valutadumping der Länder mit abgewerteter Währung zwangsläufig seine Wirkung mit der Zeit verlieren muß. Preisdifferenzen, die sich dann noch durch die qualitativen Unterschiede ergeben, dürften, auf weite Sicht gesehen, sich nicht als absatzhemmend erweisen. Schon heute macht sich die Stärke, die die gute Qualität den deutschen Produkten auf den Auslandsmärkten verleiht, absatzhebend bemerkbar.

Die Entwicklung der nächsten Zeit müßte also, wenn das Zusatzausfuhrverfahren richtig aufgefaßt wird, dahin führen, die belebende Wirkung, die davon ausgeht, zu einem Preisabbau zu benutzen, wobei eine Kostengestaltung zu erstreben ist, die letzten Endes darauf hinzielt, den deutschen Export auch ohne Ausfuhrprämie lebensfähig zu erhalten.

Literaturverzeichnis.

a) Bücher.

Aschenbrenner: Exporthandel und direkter Industrie-Export in der Nachkriegszeit. Berlin 1929.
Bachfeld: Das Kompensationsgeschäft in der Praxis. Die Wirtschaftskurve Heft III 13. Jahrg. 1934/35.
Behrbom und Sudau: Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung. Berlin 1932.
Bienstock: Deutschland und die Weltwirtschaft. Berlin 1931.
Boßhard-Bönisch: Probleme der Exportförderung. Zürich 1927.
Buschke: Die deutsche Devisenbewirtschaftung. Berlin 1934.
Dahlberg: Valuta-Dumping. Berlin 1921.
— „ —: Deutsche Währungs- und Kreditpolitik 1923—1926. Berlin 1926.
Danielcik: Neuaufbau des deutschen Außenhandels. Berlin 1934.
Donner: Geld und Konjunktur. Berlin 1934.
Gödecke: Ein- und Ausfuhrerleichterungen durch Kompensationsgeschäfte und Rohstoffkreditgeschäfte. Frankfurt/M. 1934.
Grävell-Danielcik-Daiz-Schultze: Ausfuhr ist not! Stuttgart 1934.
Gürge: Die Auswertung amtlicher Nachrichtenquellen für den Außenhandel. Berlin 1934.
Haberler: Der internationale Handel. Berlin 1933.
Hauck: Der Betriebsvergleich. Bühl 1933.
Hellauer: Kalkulation. Berlin 1931.
Henzel: Erfassung und Verrechnung der Gemeinkosten in der Unternehmung. Berlin 1931.
— „ —: Die Bilanz als Grundlage des Betriebsvergleiches, in: Die Bilanzen der Unternehmungen. Berlin 1933.
Hübler: Die Devisenbewirtschaftung in der Weltkrisis. München 1934.
Kerschagl: Devisenbewirtschaftung. Ein Abriß ihrer ökonomischen Probleme. Berlin 1932.
Keynes: A. Treatise on Money. London 1930.
Koppe: Sperrmark, Registermark, Konversionsmark, Ausländerguthaben. Berlin 1933.
Koppe und Blau: Das gesamte Devisenrecht. Berlin 1932.
Kracht: Sperrmark und Dollarbonds, ihre Verwendung im Exportgeschäft. Ein Leitfaden für die Praxis. Köln 1933.
Kroymann: Clearing und Kompensation im Außenhandel. Hamburg 1934.
Lehmann: Industrielle Kalkulation. Berlin 1925.
Ley: Nationaler und internationaler Wirtschaftsausgleich. Wie lassen sich Kreditstarre, Zinsstarre, Transferstockung ohne Inflation dauerhaft beheben? Köln 1934.
Lüer: Organische Wirtschaftsauffassung. Frankfurt a/M. 1933.
Mahlberg: Arbeitsbeschaffung und fixe Kosten. Leipzig 1933.
Mautz: Die Verwendung von Sperr- und Registerguthaben sowie Scrips zu zusätzlichen Exporten. Karlsruhe 1933.

Meesmann: Die deutschen Auslandsschulden und ihre Regelung. Oldenburg 1933.
Mehrling, v.: Theorie des Außenhandels. Berlin 1933.
Merkmann: Die Kennziffer „Zusätzliche Arbeitsbeschaffung" im Zusatzausfuhrantrag. Berlin 1934.
— „ —: Zur Neugestaltung des Zusatzausfuhrverfahrens. Wirtschaftsförderung, Heft 2. Berlin 1934.
Nicklisch: Neue deutsche Wirtschaftsführung. Stuttgart 1933.
— „ —: Die Betriebswirtschaft. Stuttgart 1932.
Ott: Die Beratungsstelle beim Reichsfinanzministerium. Münchener Diss. Jena 1926.
Rahm: Der Lohn im Fabrikbetrieb. Stuttgart 1933.
Reichsbank: Zur Regelung des deutschen Transfermoratoriums. Berlin 1934.
Respondek: Grundzüge europäischer Handelspolitik zwischen den beiden Weltwirtschaftskonferenzen. Berlin 1933.
Ringel: Die Hilfsmittel des Warentauschs im Kampf um die Rohstoff- und Devisenversorgung. Rhein-Mainische Wirtschaftszeitung Nr. 17 1934.
Ringer: Handel und Außenhandel. Neubau des Außenhandels im nationalsozialistischen Deutschland. Berlin 1933.
Rittershausen: Am Tage nach dem Zusammenbruch. Berlin 1931.
Seifert und Gutsch: Führer durch das Devisenrecht. Berlin 1934.
Schacht: Nationale Kreditwirtschaft. Berlin 1934.
— „ —: Stabilisierung der Mark. Berlin und Leipzig 1927.
— „ —: Das Ende der Reparationen. Oldenburg o. J.
Schnettler: Der Betriebsvergleich. Stuttgart 1933.
Schmalenbach: Dynamische Bilanz. Leipzig 1926.
— „ —: Der Kontenrahmen. Leipzig 1930.
Schmaltz: Betriebsanalyse. Stuttgart 1929.
Schmidt, F.: Kalkulation und Preispolitik. Berlin 1930.
— „ —: Die organische Tageswertbilanz. 3. Aufl. Leipzig 1929.
— „ —: Internationaler Zahlungsverkehr und Wechselkurse. Leipzig 1922.
Trautmann, Walter: Industrielle Normalerfolgsrechnung. Berlin 1932.
Wacker, W.: Devisenpraxis im Ausfuhrgeschäft. Berlin 1934.
Weber, Adolf: Weltwirtschaftskrise, was jeder davon wissen muß. München 1932.
Weigmann, Walter: Grundlagen des Betriebsvergleichs. Stuttgart 1932.
Wolf, Franz: Umschwung. Die deutsche Wirtschaft 1933. Frankfurt 1934.

b) Zeitschriften.

Bankarchiv
Bankwissenschaft
Die Bank
Die Betriebswirtschaft
Die Betriebswirtschaftliche Rundschau
Deutscher Außenhandel
Die deutsche Fertigware
Eildienst der Deutschen Steuerzeitung
Jahrbücher für Nationalökonomie und Staatswissenschaften
Die neue Wirtschaft
Plutusbriefe
Der deutsche Ökonomist

Der praktische Betriebswirt
R.K.W. Veröffentlichungen
R.K.W. Nachrichten
Rhein-Mainische Wirtschaftszeitung
Der deutsche Volkswirt
Die deutsche Volkswirtschaft
Währung und Wirtschaft
Die Weltwirtschaft
Weltwirtschaftliches Archiv
Wirtschaft und Arbeit
Der Wirtschaftsdienst
Die Wirtschaftskurve
Zahlungsverkehr und Bankbetrieb
Zeitschrift für Betriebswirtschaft
Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung.

c) **Mitteilungen und Geschäftsberichte.**

Deutsche Bank und Diskontogesellschaft.
Wirtschaftliche Mitteilungen und Geschäftsberichte.
Deutsches Handelsarchiv. Herausgegeben vom Reichswirtschaftsministerium.
Eildienst für Außenhandel und Außenhandelswirtschaft. Neue Folge der Korrespondenz für Industrie und Handel.
Mitteilungen des Hansabundes für Gewerbe, Handel und Industrie.
Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands. Herausgegeben vom Statistischen Reichsamt.
Verwaltungsberichte der Deutschen Reichsbank.
Vierteljahrhefte des Instituts für Konjunkturforschung.
Sonderheft 1928: Kapitalbildung und Investitionen in der deutschen Volkswirtschaft 1924—1928.
Wirtschaft und Statistik. Herausgegeben vom Statistischen Reichsamt.
Wochenberichte des Instituts für Konjunkturforschung.

d) **Zeitungen.**

Berliner Börsen-Zeitung
Berliner Tageblatt
Deutsche Bergwerkszeitung
Frankfurter Zeitung
Hamburger Fremdenblatt
Kölnische Zeitung
Times.

Lebenslauf.

Am 27. Juni 1911 bin ich in Gießen als Sohn des Geschäftsführers Emil Goetz geboren.

Ich besuchte die Oberrealschule zu Gießen; am 10. Februar 1931 bestand ich die Reifeprüfung. Als Studienfächer wählte ich Wirtschaftswissenschaft, sowie Rechts- und Staatswissenschaft.

Ich studierte zunächst in Gießen, dann in Berlin und zuletzt in Frankfurt/Main. Am 1. Juni 1934 habe ich an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt/Main die kaufmännische Diplomprüfung bestanden.

Am 15. Dez. 1934 bestand ich vor der Frankfurter Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät die mündliche Doktorprüfung.

An dieser Stelle möchte ich meinen verehrten Hochschullehrern, insbesondere Herrn Prof. Dr. Schmidt in Frankfurt, sowie Herrn Prof. Dr. Kalveram in Frankfurt für die vielfältigen Anregungen von ganzem Herzen danken.

Friedrich Goetz.